



## Wortprotokoll der 8. Sitzung

### Finanzausschuss

Berlin, den 25. April 2018, 11.00 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus  
E 400

Vorsitz: Bettina Stark-Watzinger, MdB

## Öffentliches Fachgespräch

### Tagesordnungspunkt 1

### Seite 13

- a) Antrag der Fraktion der SPD

#### **Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb**

#### **BT-Drucksache 19/233**

**Federführend:**  
Finanzausschuss

**Mitberatend:**  
Ausschuss Digitale Agenda  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- b) Antrag der Abgeordneten Christian Lindner, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

#### **Steuerschlupflöcher schließen, aggressive Steuervermeidung und Steuerhinterziehung beenden**

#### **BT-Drucksache 19/227**

**Federführend:**  
Finanzausschuss

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Ausschuss Digitale Agenda  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
Haushaltsausschuss



- c) Antrag der Abgeordneten Fabio De Masi, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Sofortmaßnahmen gegen internationale Steuervermeidung und Geldwäsche**

**BT-Drucksache 19/219**

**Federführend:**  
Finanzausschuss

**Mitberatend:**  
Innenausschuss  
Ausschuss Digitale Agenda  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Paradise Papers – Steuersümpfe trockenlegen**

**BT-Drucksache 19/239**

**Federführend:**  
Finanzausschuss

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Ausschuss Digitale Agenda  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union



---

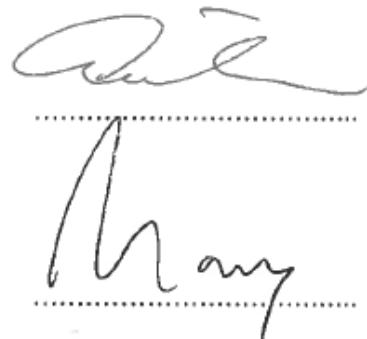
Unterschriftenliste der Sachverständigen

Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema  
„Steuerwettbewerb, Steuervermeidung, Paradise Papers“  
am Mittwoch, dem 25. April 2018, 11.00 bis 13.00 Uhr

---

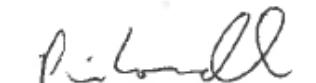
Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)

Egenthaler, Thomas



Haas, Dr. Wolfgang

Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF



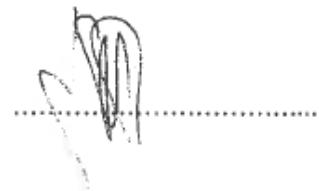
Pinkernell, Dr. Reimar

Flick Gocke-Schaumburg



Pross, Dr. Achim

OECD



Strozyk, Jan

NDR



Finanzausschuss

Thumbs, Werner

Profunda Verwaltungs-GmbH

Trautvetter, Christoph

Netzwerk Steuergerechtigkeit

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

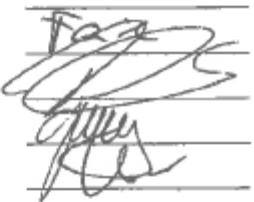
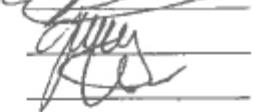
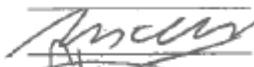
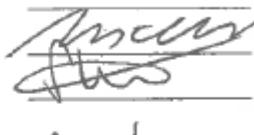
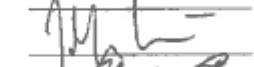
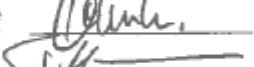
Welling, Berthold



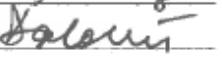
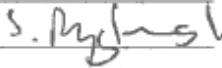
---

**Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**  
Mittwoch, 25. April 2018, 11:00 Uhr

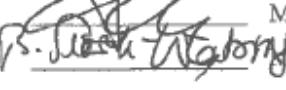
---

<b>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</b>	<b>Unterschrift</b>
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Brehm, Sebastian		Brehmer, Heike	
Brodesser Dr., Carsten		Brinkhaus, Ralph	
Feiler, Uwe		Durz, Hansjörg	
Güntzler, Fritz		Helfrich, Mark	
Gutting, Olav		Hirte Dr., Heribert	
Hauer, Matthias		Lenz Dr., Andreas	
Maizière Dr., Thomas de		Linnemann Dr., Carsten	
Michelbach Dr. h.c., Hans		Middelberg Dr., Mathias	
Müller, Sepp		Müller (Erlangen), Stefan	
Radwan, Alexander		Nick Dr., Andreas	
Steiniger, Johannes		Riebsamen, Lothar	
Stetten, Christian Frhr. von		Steffel Dr., Frank	
Tebroke Dr., Hermann-Josef		Vries, Christoph de	
Tillmann, Antje		Wiesmann, Bettina Margarethe	



Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Arndt-Brauer, Ingrid		Hartmann, Sebastian	
Binding (Heidelberg), Lothar		Lauterbach Dr., Karl	
Daldrup, Bernhard		Mindrup, Klaus	
Fahimi, Yasmin		Post, Florian	
Hakverdi, Metin		Post (Minden), Achim	
Kiziltepe, Cansel		Schwarz, Andreas	
Ryglewski, Sarah		Stein, Mathias	
Schrodi, Michael		Ziegler, Dagmar	
Zimmermann Dr., Jens			
<b>AfD</b>		<b>AfD</b>	
Glaser, Albrecht		Braun, Jürgen	
Gminder, Franziska		König, Jörn	
Gottschalk, Kay		Kotré, Steffen	
Hollnagel Dr., Bruno		Malsack-Winkemann Dr., Birgit	
Keuter, Stefan		Münz, Volker	



Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>FDP</b> Herbrand, Markus Hessel, Katja Schäffler, Frank Stark-Watzinger, Bettina Toncar Dr., Florian	    	<b>FDP</b> Dürr, Christian Ebbing, Hartmut Mansmann, Till Müller-Rosentritt, Frank Solms Dr., Hermann Otto	
<b>DIE LINKE.</b> Cezanne, Jörg De Masi, Fabio Leutert, Michael Zdebel, Hubertus	   	<b>DIE LINKE.</b> Barrientos, Simone Riexinger, Bernd Wagenknecht Dr., Sahra	
<b>BÜ90/GR</b> Bayaz Dr., Danyal Paus, Lisa Schick Dr., Gerhard Schmidt, Stefan	   	<b>BÜ90/GR</b> Andreae, Kerstin Dröge, Katharina Kekeritz, Uwe Kindler, Sven-Christian	



---

Unterschriftenliste der Teilnehmer mitberatender Ausschüsse

Öffentliches Fachgespräch zum Thema  
„Steuerwettbewerb, Steuervermeidung, Paradise Papers“  
(BT-Drucksachen: 19/233, 19/227, 19/219 und 19/239)  
am Mittwoch, dem 25. April 2018, 11.00 bis 13.00 Uhr

---

Innenausschuss

.....  
.....  
.....  
.....

Haushaltsausschuss

*Wolfgang Wieland*  
.....  
.....  
.....  
.....

Ausschuss Digitale Agenda

.....  
.....  
.....  
.....



**Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

.....  
.....  
.....  
.....

**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

.....  
.....  
.....  
.....

**Ausschuss für die Angelegenheiten  
der Europäischen Union**

.....  
.....  
.....  
.....

**Ministerium bzw. Dienststelle**  
(bitte in Druckschrift)

---

BnF

---

BMF

---

BMWi

Name (bitte in Druckschrift)

SECC

Schleicher

HÖFER

Unterschrift

Ku

S

Möpf

Amtsbezeichnung

ND

MZ

MR

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	Schäfer	Y.M.	RD
Bayern	Scheidt	R.B. J.H.	RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen	Kilian	H. Kilian	
Hamburg			
Hessen	Brauer	Brauer	RDH
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Ladew, B.	B.L.	W
Saarland	BERGER	Erg.	MR
Sachsen	Saas	M.S.	RD
Sachsen-Anhalt	Liedtke	Liedtke	MR
Schleswig-Holstein	Keller	Uller	Gerd
Thüringen			

*26.4.18**Mos*

**Unterschriftenliste**  
**Fraktionsmitarbeiter**

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Unterschrift</u>
Andreas Abmeier	CDU/CSU	
Britta Hannemann	CDU/CSU	
Dr. Martin Hiermeyer	CDU/CSU	
Stephan Rochow	CDU/CSU	
Udo Weber	CDU/CSU	
Boris Zollickhofer	CDU/CSU	
Dirk Klimach	SPD	
Silke Klix	SPD	
Susanne Kroll	SPD	
Gerald Steininger	SPD	
N.N.	AfD	
N.N.	AfD	
Philipp Iza Schilling	FDP	
Benjamin Schulz	FDP	
Christoph Sauer	DIE LINKE.	
Sandra Schuster	DIE LINKE.	
Daniel Detzer	B90/GR	
Klaus Seipp	B90/GR	



Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

## Tagesordnungspunkt 1

a) Antrag der Fraktion der SPD

### **Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb**

#### **BT-Drucksache 19/233**

b) Antrag der Abgeordneten Christian Lindner, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

### **Steuerschlupflöcher schließen, aggressive Steuervermeidung und Steuerhinterziehung beenden**

#### **BT-Drucksache 19/227**

c) Antrag der Abgeordneten Fabio De Masi, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

### **Sofortmaßnahmen gegen internationale Steuervermeidung und Geldwäsche**

#### **BT-Drucksache 19/219**

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Paradise Papers – Steuersümpfe trockenlegen**

#### **BT-Drucksache 19/239**

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zur 8. Sitzung des Finanzausschusses, zum öffentlichen Fachgespräch, hier und heute am 25. April.

Ich begrüße die Experten, die heute dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratung der von den Fraktionen SPD, FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Anträge zur Verfügung stellen.

Soweit die Sachverständigen davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung sein.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn MD Sell sowie weitere Fachbeamte begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Thema der heutigen Anhörung: In den vier von den Fraktionen vorgelegten Anträgen werden in unterschiedlicher Form Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung sowie Geldwäsche gefordert. Das wird also heute unser Thema sein.

Ich darf noch ein paar Worte zum Ablauf sagen, weil wir uns eine neue Regelung gegeben haben. Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 13.00 Uhr.

Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben und Ihnen als Sachverständigen natürlich auch zur Antwort.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss für diese Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden. Das heißt, die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum, Sie sehen ihn hier oben schon angezeigt, müssen sowohl Frage als auch Antwort erfolgen. Je kürzer also die Frage formuliert wird, desto mehr Zeit bleibt, um unseren Experten den Raum für die Antwort zu geben.

Um Ihnen ein Gefühl dafür zu geben, wie lang die Zeit ist, wird nach 4 Minuten und 30 Sekunden ein Signaltón ertönen, danach bleiben also noch 30 Sekunden für die Antwort.

Diese Vorgehensweise ist vielleicht etwas gewöhnungsbedürftig, wir haben es aber schon einmal durchgeführt, und es hat gut funktioniert. Ich hoffe, dass wir es auch heute mit gutem Willen und gegenseitigem Verständnis schaffen werden, zielführend diskutieren zu können.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Das hat auch etwas damit zu tun, dass der Tonmitschnitt hinterher für das Protokoll verwendet wird.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.



Zur Protokollführung ist zu sagen: Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts dann das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir noch einmal namentlich angeprochen.

Ich darf alle bitten, für eine bessere Tonqualität die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit wir keine Störungen haben. Soweit zu den Formalien.

Wir können jetzt mit der wirklichen Arbeit beginnen, nämlich der inhaltlichen Diskussion. Die erste Runde beginnt mit einer Frage der CDU/CSU-Fraktion. Frau Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Danke, Frau Vorsitzende. Guten Tag. Ich habe Fragen an Herrn Eigenthaler und Herrn Thumbs. Wir haben uns ja in den letzten zwei Legislaturperioden wechselseitig begleitet und haben zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die missbräuchlicher Steuergestaltung entgegenwirken sollten. Ich nenne den BEPS-Prozess, den automatischen Informationsaustausch, Country-by-Country-Reporting oder die Lizenzschranke.

Trotzdem gibt es immer wieder Berichterstattungen, wie z. B. über die Panama- oder die Paradise-Papers. Von daher hätte ich gerne von Ihnen gewusst: Greifen die Maßnahmen? Handelt es sich bei den Berichten um Altfälle? Oder wo sehen Sie noch zusätzlichen Handlungsbedarf?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V. (DSTG)): Ja, Frau Vorsitzende, Frau Abgeordnete, vielen Dank.

Wir begrüßen die Maßnahmen der letzten Jahre infolge der vielen Leaks durchaus. Wir haben das auch entsprechend hier vorgetragen. Wir hätten uns natürlich gewünscht, dass man nicht nur Drittstaaten anschaut, sondern auch bestimmte Verhältnisse in der Europäischen Union.

Ich würde mich aber heute nicht dazu hinreißen lassen zu sagen, dass das, was bislang beschlossen wurde, noch nicht gegriffen hat. Wir müssen sehen, dass die Dinge erst wirken müssen. Vieles beginnt

erst zu greifen. Anderes wirkt erst reaktiv, in einem Intervall von 5 bis 7 Jahren und wird durch die Finanzbehörden aufgegriffen. Es müssen erst einmal Steuererklärungen abgegeben werden. Dann gibt es Betriebsprüfungen und so weiter.

Ich denke, es ist zu früh für eine Antwort. Ich würde aber auch sagen, wir müssen mit dem Ziel einer besseren Transparenz bei den Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle und bei der Offenlegung von Einkommen in der EU weiter voranschreiten. Das ist mir noch zu wenig. Aber über bisher ergriffene Maßnahmen will ich nicht schlecht reden, insbesondere deshalb, weil wir sie erst wirken lassen müssen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank, Herr Thumbs, Profunda Verwaltungs-GmbH, bitte.

Sv **Werner Thumbs** (Profunda Verwaltungs-GmbH): Vielen Dank für die Frage. Ich kann in großen Teilen Herrn Eigenthaler beipflichten. Viele der Maßnahmen sind noch zu neu. Wir haben hier zum Teil auch Maßnahmen, die erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018 greifen. Das heißt, da kann man zu einer Umsetzung, was die Wiedergabe in einer Steuererklärung oder einen Bescheid betrifft, noch gar nichts sagen. Man sieht aber an früheren Maßnahmen, wie zum Beispiel der Zinsschranke, dass Unternehmen ihre Finanzierung anders gestalten, als es vorher der Fall war. Es ist aber nicht unbedingt positiv zu bewerten, wenn die Finanzierungsstruktur hinterher plötzlich künstlicher ist, als es vorher der Fall war.

Wir sehen bei Boehringer Ingelheim durchaus schon Änderungen oder Wirkungen in Bezug auf interne Maßnahmen im Unternehmen. Ich kann Ihnen sehr deutlich sagen, dass Dinge wie das Country-by-Country-Reporting im Unternehmen erheblichen Arbeitsaufwand und erhebliche Kosten bewirken. Wir hatten zum Beispiel für Country-by-Country-Reporting ein sehr großes Projekt mit externer Unterstützung, das alleine einen siebenstelligen Betrag gekostet hat.

Wir sehen jetzt intern die ersten Ergebnisse. Die Steuerprüfer kennen das natürlich auch. Unternehmen sind sowieso transparent, wenn es abschlussgeprüfte Unternehmen sind. Es zeigt sich, dass die Daten des Country-by-Country-Reporting ohne Hintergrundwissen überhaupt nicht interpretierbar sind. Wir haben sehr viel Aufwand bei der Erstellung der Erklärung. Vielleicht gibt es später



noch einmal die Gelegenheit, etwas zum Thema „Country-by-Country-Reporting“ zu sagen. Die Frage war ja nicht dazu. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion der SPD. Frau Kiziltepe, bitte.

Abg. **Cansel Kiziltepe** (SPD): Danke. Uns gehen die Exzesse in den letzten Jahren auch zu weit. Wir möchten den exzessiven, schädlichen Steuerwettbewerb ebenfalls eindämmen. Die „Panama-Papers“ und andere Berichte haben gezeigt, dass es für internationale Konzerne Möglichkeiten gibt, mit Hilfe von Steueroasen und Steuerschlupflöchern Teile der Gewinne der Besteuerung zu entziehen.

Meine Fragen gehen an Herrn Pinkernell und an Herrn Pross. Können Sie mir bitte sagen, wie Sie die Kriterien der OECD und der EU gegen schädlichen Steuerwettbewerb beurteilen? Welche Kriterien wären darüber hinausgehend aus Ihrer Sicht noch besser geeignet?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Pinkernell, Flick Gocke Schaumburg, bitte.

Sv **Dr. Reimar Pinkernell** (Flick Gocke Schaumburg): Vielen Dank für die heutige Einladung. Das Thema internationaler Steuerwettbewerb, vor allem der schädliche Steuerwettbewerb, liegt mir natürlich sehr am Herzen. Denn durch meine Untersuchungen großer Konzerne habe ich festgestellt, dass die wirkliche Steuernminimierung immer mindestens einen, wenn nicht gar zwei Staaten braucht, die im Hintergrund stehen und mithelfen.

Der deutlichste Fall war Apple mit Irland und den USA, die beide den operativen Gewinn nicht besteuern wollen, obwohl es OECD-Mitgliedsstaaten sind. Dazu brauche ich keine Steueroase. Ich brauche nicht einmal ein Doppelbesteuerungs-Abkommen. Das ist einfach nur das nationale Steuerrecht dieser beiden Staaten. Man muss also an die Staaten als Wurzel des Problems herangehen.

Momentan wird der schädliche Steuerwettbewerb von der EU im ersten Schritt über einen niedrigen Steuersatz oder über einen Null-Steuersatz definiert. Aber es kommen noch weitere Kriterien dazu, die zusätzlich vorliegen müssen, wie zum Beispiel spezielle Steuersätze für Einkünfte von Gebietsfremden oder aber ein Mangel an Substanz und ähnliche Elemente. Da könnte man eigentlich auf internationaler Ebene der EU und der OECD

noch einen Schritt weitergehen und sagen, dass schon der Niedrigsteuersatz als solcher als verlässlicher Indikator für schädlichen Steuerwettbewerb ausreicht. Denn der hat im Grunde eine Signalwirkung. Das ist fast wie eine Leuchtreklame. „Null Prozent bei mir!“ Und dann gehen alle zu dem Staat, der diese Leuchtreklame geschaltet hat.

Da wäre eine politische Einigung förderlich, die zum Inhalt hätte, dass man einen Mindestsatz für die Körperschaftsteuer international festlegt, zumindest in der EU. Darauf sollte man sich einigen.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist das Thema „Patentboxen“. Man hat zwar durch den Nexus-Ansatz versucht, angemessene Regeln zu finden, aber dennoch sind Patentboxen eine Art kleine Steueroase in dem jeweiligen OECD- oder EU-Mitgliedstaat. Patentboxen sind in keiner Weise gedeckelt. Sie sind in ihrer Förderungswirkung beschränkt. Damit sollte man sich noch einmal beschäftigen und vielleicht die Kriterien nachschärfen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Pross, OECD, bitte.

Sv **Dr. Achim Pross** (OECD): Vielen Dank. Vielen Dank auch für die Einladung. In der verbleibenden Zeit ganz kurz: Ich glaube man muss sehen, dass die Themenfelder sich manchmal vermischen. Man muss sie aber wirklich trennen. Die „Panama-Papers“ beispielsweise sind typischerweise Fallgestaltungen, bei denen jemand mit einem Konto keine Einkünfte angibt. Das ist also keine Frage der Unternehmensbesteuerung. Wenn Sie sich dagegen beispielsweise die „Luxemburg-Leaks“ anschauen, ist das wieder eine andere Gestaltung. Das wird manchmal vermischt. Der steuerschädliche Wettbewerb ist wiederum etwas anderes als die – auch sehr wichtige – Frage der Transparenz. Das muss man auseinanderhalten.

Jetzt zu den Kriterien in der EU und der OECD: Die sind sich sehr ähnlich. Wie Herr Pinkernell schon gesagt hat, schauen wir auch auf die Frage der Niedrigbesteuerung. Gegenwärtig ist Niedrigbesteuerung allein aber kein Merkmal, das ausreichend ist, um zu der Schlussfolgerung zu kommen, dass es steuerschädlich ist.

Wir brauchen zusätzliche Kriterien: Das Fehlen von Transparenz. Das Fehlen des Informationsaustausches. Das Fehlen der Substanz. Oder so genanntes



„ring-fencing“, eine Steuersubvention, bei der Sie günstigeren Steuersätzen unterliegen, wenn Sie ins Ausland verkaufen. Alle diese Kriterien sind im Katalog der OECD. Wir sind – und das sieht man auch aus den Vorlagen – auf dem Weg, den BEPS-Aktionsplan der OECD in der EU, aber auch darüber hinaus, sehr konsequent und überraschend positiv mit guten Reaktionen umzusetzen. Das gilt auch für den Nexus-Ansatz, der im Übrigen bisher nicht etwa von den Niederlanden, sondern von Frankreich als einzigem Land in der EU nicht akzeptiert worden ist.

Es passiert sehr viel in diesem Bereich. Das Country-by-Country-Reporting wurde eingeführt. Es herrscht heute sehr viel mehr Transparenz. Niedrigbesteuerung als ausreichendes Kriterium für einen steuerschädlichen Wettbewerb heranzuziehen, ist unter dem Gesichtspunkt der Souveränität natürlich schwierig. Man könnte aber durchaus statt eines Verhaltensvorwurfs mit einer Schwarzen Liste, der schwierig ist, eine wertneutrale Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts, nämlich der Niedrigbesteuerung, vornehmen. Daran könnte man dann zum Beispiel im Außensteuergesetz Konsequenzen festmachen. Und eine solche Maßnahme könnten Sie dann auch international koordinieren.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der AfD, Herr Keuter, bitte.

Abg. **Stefan Keuter** (AfD): Ja, vielen Dank. Unsere Frage richtet sich an Herrn Dr. Pross. Herr Strozyk hat in seinen Ausführungen schon ein zentrales Immobilienregister gefordert, eine klare linke Position. Das unterstellt ja grundsätzlich erstmal Geldwäsche. Wir als AfD sehen das etwas differenzierter. Wir würden von Herrn Dr. Pross gerne seine Beurteilung und seine Einschätzung zu einem möglichen zentralen Immobilienregister hören, danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Pross, OECD, bitte.

Sv **Dr. Achim Pross** (OECD): Vielen Dank für die Frage. Wir sind die Steuerleute und insofern überlegen wir uns diese Fragen natürlich mit Bezug auf die Besteuerung, aber nicht mit Bezug auf die Geldwäsche. Das sind andere Leute. In Bezug auf die Besteuerung haben wir durch die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches schon einen großen Schritt voran gemacht. Die ersten 45 Staaten führen ihn durch, und andere folgen im September. Es gibt nun Berichtspflichten für alle

Konten. Die Informationen werden von 100 Staaten ausgetauscht. Sie müssen auch melden, wenn eine Gesellschaft ein Konto hat. Und Sie müssen dann melden, wer dahinter steht. Jetzt kann man sich überlegen, ob man neben dieser Berichtspflicht für Bankkonten auch weitere Berichtspflichten braucht und ob man die Informationen möglicherweise zugänglich machen kann. In der EU existieren ja bereits Register der wirtschaftlichen Eigentümer mit Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.

Es gibt dann auch die weitere Überlegung, ob man den Zugang zu Immobilienregistern möglicherweise vernetzen könnte. Alle diese Fragen besprechen wir mit den Geldwäschebehörden. Zentrale Fragen sind dabei politisch: „Machen Sie das? Machen Sie das überhaupt? Wenn Sie das machen, machen Sie das öffentlich oder nicht-öffentlich?“ Vieles davon ist ja schon öffentlich. Entscheidend sind die IT-mäßige Aufarbeitung und Vernetzung der Informationen. Die G5-Finanzminister haben schon die Initiative für ein so genanntes „vernetztes Register“ vorgelegt. Damit wären der Steuerfahnder und der Steuerprüfer in der Lage, auch von ihrem Arbeitsplatz aus relativ schnell festzustellen, ob sich dahinter jemand verbirgt, der möglicherweise Teil einer Untersuchung ist. Eine durchaus interessante Initiative, die man sich im Rahmen einer besseren Verfügbarkeit von Informationen für die Besteuerung überlegen kann.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank, Herr Dr. Pross. Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Michelbach, bitte.

Abg. **Dr. h. c. Hans Michelbach** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, ich habe eine Frage an den Verband der Chemischen Industrie, Herrn Welling, und an Herrn Dr. Haas vom BDI.

In den Diskussionen wird ja immer wieder vom schädlichen und auf der anderen Seite vom wirtschaftlich sinnvollen Steuerwettbewerb gesprochen. Für uns ist immer sehr schwierig: Wo liegt die Grenze? Ist allein die Reduzierung der Steuerbelastung unter das nationale Maß ein schädlicher Steuerwettbewerb? Was bedeutet die oft auftauchte Forderung, generell eine öffentliche Transparenz herzustellen, etwa beim Reporting oder Immobilienregister und bei anderen Vorschlägen? Vielleicht dazu eine Betrachtung.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Welling, Verband der Chemischen Industrie, bitte.

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Michelbach.

Ich glaube, man müsste eine Differenzierung vornehmen. Niedrigbesteuerung bedeutet nicht gleich schädlicher Wettbewerb, wie es Herr Dr. Pross gerade schon erwähnt hat. Wir sprechen nicht davon, dass alles, was unter 25 Prozent liegt, eine Niedrigbesteuerung ist. So sieht es zum Beispiel das AStG im Rahmen der Niedrigbesteuerungsgrenze vor. Jetzt ist die Frage: Kann das die richtige Grenze sein? Das heißt, sind wir mit unseren Steuersätzen in Deutschland der Maßstab für eine Niedrigbesteuerung in der Welt?

Wenn man sieht, dass der EU-Durchschnitt deutlich unter 25 Prozent liegt, dann würde mit der Grenze des AStG die gesamt EU eine Steueroase beziehungsweise eine Zone der Niedrigbesteuerung darstellen. Ich glaube, das ist nicht der richtige Ansatz. Mit Blick auf den weltweiten Steuerwettbewerb sollte die gesetzliche Grenze zur Niedrigbesteuerung deutlich nach unten korrigiert werden.

Der zweite Punkt ist die Transparenz. Die Unternehmen sind zu 100 Prozent transparent – demjenigen gegenüber, den es angeht. Das heißt, alle steuerrelevanten Daten können von der Finanzverwaltung eingesehen werden, sogar teilweise mit Datenzugriff. Das ist nicht in jedem Land möglich. In Deutschland ist es möglich. Mit anderen Worten: Die Unternehmen unterliegen einer hundertprozentigen Überprüfung durch die Finanzverwaltung.

Insofern verstehe ich eigentlich die Diskussion über Transparenz nicht. Wenn wir über eine Transparenz reden, die die steuerrelevanten Informationen Dritter betrifft, dann würde ich das mal umgangssprachlich als eine Befriedigung der Neugierde über die Steuerzahlungen anderer bezeichnen, aber nicht als eine Frage der Transparenz. Transparent sind die Unternehmen. Sie haben sogar einen Datenzugriff.

Damit möchte ich es zunächst bewenden lassen, damit wir die 5 Minuten nicht überschreiten. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank, Herr Dr. Haas, bitte.

Sv **Dr. Wolfgang Haas** (Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF): Frau Vorsitzende, werte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. Ich kann vieles nachvollziehen, was mein Vorredner gesagt hat. Ich versuche, noch ein bisschen weiter zu differenzieren.

Meiner Meinung nach ist Steuerwettbewerb in erster Linie eine zwischenstaatliche Frage. Denn wer tritt in den Steuerwettbewerb? Es sind die Staaten, die in den Steuerwettbewerb treten.

Ich glaube, es ist auch sehr legitim für einzelne Staaten, die vielleicht nicht so gute Investitionsvoaussetzungen haben, wie wir hier in Deutschland, durch steuerliche Anreize wie niedrige Steuersätze oder bei der Bemessungsgrundlage zu versuchen, Investitionen anzuziehen. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir das nach der Wiedervereinigung in Deutschland auch mit den neuen Bundesländern so getan haben.

Es ist Sache der internationalen Staatengemeinschaft, beispielsweise über die OECD, die Mindestanforderungen an eine Unternehmensbesteuerung hinsichtlich des Steuersatzes oder/und auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage zu definieren. Das ist in Teilbereichen auch geschehen, durch die Regeln der OECD bezüglich „Harmful Tax Competition.“

Soweit sich Staaten an diese Regeln halten, sollten auch Unternehmen, die diese Regelung legaler Weise in Anspruch nehmen, nicht pönalisiert werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der Freien Demokraten, Frau Hessel, bitte.

Abg. **Katja Hessel** (FDP): Vielen Dank. Wir haben ja auch einen Antrag gestellt und wünschen uns ebenfalls einen fairen Steuerwettbewerb. Wir wollen dabei aber eine angemessene Besteuerung aller Unternehmen, bei der jede Größenklasse ihren angemessenen Beitrag leistet. Der Wirtschaftsstandort Deutschland darf keinen Schaden nehmen. Deshalb geht meine Frage an Herrn Dr. Haas. Das ZEW (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung) schätzt den Nachteil für KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gegenüber Konzernen aufgrund des Steuerwettbewerbs auf 25 bis 30 Prozent. Kann eine Vereinfachung des Steuersystems oder der Gewinnermittlungsvorschriften zu einer Reduzierung



der Komplexität sowie zu einer Abschaffung von Steuerschlupflöchern führen? In welchen Bereichen würden Sie vom Steuergesetzgeber Vereinfachungen erwarten?

Und eine zweite Frage: Wie bewerten Sie die aktuelle Diskussion über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft? Wir hatten das Thema ja vorhin schon in der Ausschusssitzung.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Haas vom BDI, bitte.

**Sv Dr. Wolfgang Haas** (Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF): Das ist ja ein ganzes Bündel an Fragen. Ich versuche, dem in der verbleibenden Zeit gerecht zu werden. Ich kenne die Untersuchung des ZEW. Es gibt auch andere Untersuchungen, die genau das Gegenteil feststellen, nämlich dass nationale Unternehmen im Vergleich zu international tätigen Unternehmen sogar eine niedrigere Belastung haben. Die Schwierigkeit ist immer die Abgrenzung zwischen KMU und großen Unternehmen. Wo ist die Grenze? Das ist ein Stück weit arbiträr. Am Ende ist eines wichtig: Unternehmen aller Größenordnungen, egal ob national oder international tätig, brauchen in diesem Land wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen. Diese gilt es zu definieren. Ich glaube, die Diskussion um kleine und große Unternehmen führt uns nicht weiter, beide gehören zum Erfolg des Wirtschaftsstandortes Deutschland dazu. Die erheblichen Steuersatzsenkungen in den USA, in Großbritannien und in den Niederlanden, um nur Beispiele zu nennen, haben natürlich den Wettbewerb angeheizt, und Deutschland ist mit 31 Prozent ein Hochsteuerland. Das ist ganz klar. International tätige Unternehmen profitieren dann natürlich von den niedrigeren Steuersätzen mit ihren Aktivitäten im Ausland.

Ob eine Vereinfachung nun wirklich anzustreben ist? Ich halte sie für eine Chimäre. Zu komplex sind die wirtschaftlichen Sachverhalte in einer globalisierten Welt, als dass man sie befriedigend mit einem wirklich einfachen Steuerrecht erfassen könnte.

Mit dem Begriff der Steuerschlupflöcher tue ich mich schwer. Das ist Sache des Gesetzgebers, so weit wir hier nicht von Steuerhinterziehung reden, die natürlich zu verdammten ist. Wenn der Gesetzgeber Lebenssachverhalte identifiziert, die nicht einer angemessenen Besteuerung unterliegen, dann

ist es seine Aufgabe, im Zusammenwirken mit internationalen Organisationen durch Gesetzesänderungen für eine angemessene Besteuerung zu sorgen. Wir als Unternehmen haben diese selbstverständlich zu befolgen, und das tun wir auch.

Meiner Meinung nach ist durch das Thema BEPS gerade in Deutschland eine Menge geschehen. Wir gehören zu den wenigen Ländern, die BEPS wirklich flächendeckend umgesetzt haben. Das wurde hier ja auch schon gesagt. Die Ergebnisse wird man abwarten müssen. Mit „Paradise Papers“ hat das alles wenig zu tun, da ging es ja hauptsächlich um Steuerhinterziehung. Deutsche internationale Unternehmen, wie überhaupt internationale Unternehmen, waren von den Panama- und Paradise Papers praktisch nicht betroffen. Also, wie Herr Pross auch schon sagte, müssen wir Steuerhinterziehung und ganz normale Besteuerung internationaler Unternehmen in der Diskussion strikt auseinanderhalten. Um darauf zu reagieren, braucht man jeweils unterschiedliche Maßnahmen.

Zur digitalen Wirtschaft werden wir wahrscheinlich später noch kommen. Ich halte das selbstverständlich für legitim und auch notwendig. Wir haben mit den digitalen Erscheinungsformen des Lebens einfach neue Lebenssachverhalte, und wir müssen uns fragen, wie es die OECD ja auch im BEPS-Projekt gemacht hat, ob wir das mit den klassischen Besteuerungsinstrumenten wie Betriebsstättenbesteuerung oder Verrechnungspreisen angemessen abbilden. Trotz zweijähriger intensiver Arbeit ist die OECD noch nicht zu einer Antwort gekommen. Wie in jedem Bereich der internationalen Besteuerung ist es hier ganz wichtig, dass wir international harmonisiert vorgehen. Mein Petuum wäre es deshalb, die Arbeiten in der OECD fortzusetzen, was die OECD ohnehin tut, und in Europa nicht mit Alleingängen voranzugehen. Ich halte das auch für den Standort Deutschland fiskalpolitisch für gefährlich.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion DIE LINKE., Herr De Masi, bitte.

**Abg. Fabio De Masi** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Gestatten Sie mir zunächst den Hinweis, dass die Behauptung, deutsche Unternehmen seien von diesen Veröffentlichungen nicht betroffen gewesen, meines Erachtens schllichtweg falsch ist. Das gilt auch für gewisse Ausführungen zum internationalen



Vergleich der Steuerbelastung deutscher Unternehmen. Da scheinen die Studien, die hier zitiert werden, nicht immer State of the Art zu sein.

Ich möchte eine Frage an Herrn Strozyk richten. Für wie relevant halten Sie ein Immobilienregister in Deutschland? Die Bundesregierung sagt ja bisher, es ginge darum, vorhandene Grundbücher zu digitalisieren, und das würde noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Enthalten die Grundbücher überhaupt die Informationen, die notwendig wären?

Zweitens: Es ist ja so, dass im Zuge der „Paradise Papers“ auch ungesetzliche Vorgänge, die über die Steuerpolitik hinausgehen, aufgedeckt wurden, wie zum Beispiel Online-Glücksspielangebote über die Isle of Man. Wie sehen Sie hier die Rolle von Steueroasen, die territoriale Souveränität vermarkten, und inwieweit ist das ein Problem?

Und ich habe noch eine Frage an Herrn Eigenthaler, wenn es die Zeit zulässt: Sehen Sie überhaupt die Finanzbehörden hinreichend mit Personal ausgestattet, um den neuen Transparenzanforderungen, dem Informationsaustausch etc. gerecht zu werden?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Strozyk, Norddeutscher Rundfunk, bitte.

Sv **Jan Strozyk** (Norddeutscher Rundfunk): Vielen Dank für die Einladung. Ich versuche, mich kurz zu fassen. Zu der Frage des Immobilienregisters kann ich sagen, dass es, wie ich glaube, keine adäquate Antwort sein kann, dass man einen Prozess nicht umsetzt, weil er lange dauert und aufwendig ist. Diese Immobilienregister, das sehen wir in unseren Datenleaks immer wieder, würden dazu beitragen, Aufklärung zu schaffen und Informationen über Transaktionen, die auf Geldwäsche etc. hindeuten, früher und öffentlich verfügbar zu machen und so natürlich Geldwäsche und andere Geschäfte, die wir in Deutschland wahrscheinlich nicht haben wollen, zu verhindern.

Über das Steuerproblem hinaus sehen wir immer wieder in den Datensätzen, die wir uns rückblickend anschauen können, Vorgänge zum illegalen Glücksspiel. Es gibt nach meiner Ansicht einen guten Grund, dass wir in Deutschland, im deutschen Markt, im Fernsehen, in allen möglichen Publikationen, eine Handvoll, wenn nicht dutzende von aktiv werbenden Glücksspielanbietern haben, die in

der Regel ihren Sitz auf Malta, auf Gibraltar oder womöglich auf der Isle of Man haben. Da wird ganz klar mehr vermarktet als ein Steuervorteil.

Wir sehen gerade, was in Malta passiert, wenn wir auf die Berichterstattung der dortigen Kollegen zu dem so genannten Daphne-Projekt schauen. Wir sehen, dass es dort sogar möglich ist, ganze Banklizenzen auf dubiose Art und Weise zu bekommen und zum eigenen Vorteil zu nutzen.

Ich glaube, dass wir generell das Thema größer sehen müssen und uns nicht nur auf die Unternehmensbesteuerung oder die Besteuerung der Einzelpersonen fokussieren sollten, sondern darauf, was man durch die Verhinderung von Transparenz alles sonst noch mit verkaufen kann. Denn das ist das, was passiert, das sehen wir in unseren Unterlagen. Da ist der Steueranreiz gegeben, da werden aber weitere Möglichkeiten mit verkauft, Sachen zu verstecken, Vorgänge zu verstecken, Vorgänge geheim zu halten. Das betrifft zum Beispiel auch den Bereich der kommerziellen Schifffahrt. Ich komme aus Hamburg, da haben wir viele große Containerunternehmen, die in der Regel ihre Schiffe in einzelne Gesellschaften packen, um dort eine gewisse Brandmauer gegen Rechtsansprüche, auch im Bereich Arbeitsrecht, einzuziehen. Das sind alles Themen, die wir in diesem Bereich meines Erachtens mitdenken sollten.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Herr Abgeordneter, Sie hatten mich nach dem Personal gefragt. Das ist natürlich ein riesiges Problem. Wir hatten ja gehört, dass wir hier in den letzten Jahren schon Maßnahmen besprochen haben, deren Wirksamkeit wir noch evaluieren müssen. Und in all den Papieren steht viel Vernünftiges, was man machen kann. Aber ich sage das hier ganz deutlich: Ohne ausreichendes Personal in den Finanzbehörden Deutschlands, sowohl im Bund als auch vor allem in den Ländern, wird dieses alles nicht greifen. Und da kann man mir auch nicht erzählen, dass eine Entlastung durch IT kommt. Wir haben jetzt schon Defizite. Und wir haben Altersabgänge in wirklich hoher Größenordnung, natürlich verbunden mit Verlusten an Know-how. Und wenn sich die Länder hier nicht an-



schließen und sagen, Papier ist geduldig, wir müssen hier etwas tun, dann werden diese Maßnahmen irgendwann versandt.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Paus, bitte.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Herzlichen Dank. Da ja die Frage aufkam, worüber hier heute zu reden ist: Wir GRÜNEN haben diese Anhörung initiiert, und unser Anlass war, dass es, als die „Panama Papers“ öffentlich wurden, gleich einen 10-Punkte-Maßnahmenplan gab, der bis heute vielleicht zur Hälfte umgesetzt wurde. Als die „Paradise Papers“ öffentlich wurden, ist de facto gar nichts passiert. Wir finden, das ist nicht adäquat. Jetzt haben wir hier schon gehört, dass man doch erst mal schauen muss, wie die Maßnahmen wirken.

Meine Frage geht deshalb an Christoph Trautvetter. Ein entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung der Maßnahmen gegen Steuervermeidung wäre die Erzielung höherer Steuereinnahmen. Bei allen Maßnahmen, die bisher beschlossen wurden, hat man niemals behauptet, quantitativ deutlich zu sagen, welche Mehreinnahmen damit erzielt werden sollten. Meine Vermutung ist, dass das viel damit zu tun hat, dass Wirtschaft und Politik in diesem Bereich zu eng verquickt sind. Deshalb ist das Thema „Transparenz“ ganz entscheidend. Meine Frage an Herrn Trautvetter lautet: Welche großen Defizite sehen Sie in den bisherigen Maßnahmen? Welche Maßnahmen müsste man eigentlich jetzt noch treffen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit, bitte.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit WEED e. V.): Vielen Dank für die Einladung und für die Frage. Wie Herr Dr. Pross schon sagte, sehen wir, dass Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche bei diesen Leaks Hand in Hand gehen. Das trifft sich in den Banken, bei den Beratern, in den Steueroasen und Schattenfinanzplätzen. Das trifft sich auch hier in diesem Finanzausschuss, wo alle drei Fragen adäquat beantwortet werden müssen. Ich denke, wir brauchen dazu keine populistischen Sofortmaßnahmen, denn Geldwäsche und Steuervermeidung beschäftigen uns seit 20 Jahren und werden uns auch in den nächsten 20 Jahren noch beschäftigen. Stattdessen

brauchen wir eine sachliche Diskussion und eine evidenzbasierte Politik. Dabei, Herr Welling, geht es nicht um eine Befriedigung von Neugier, sondern um einen demokratischen Prozess, in dem wir diese Fragen verhandeln wollen. Und es ist die Aufgabe der Bundesregierung, die entsprechenden Daten dazu zu liefern. Deswegen begrüße ich auch den Vorschlag der GRÜNEN sehr, dass wir in Deutschland endlich, wie auch in vielen anderen Staaten schon üblich, eine Steuerlückenschätzung brauchen, in der strukturell und nachhaltig nachvollzogen wird, was in den vergangenen Jahren passiert ist, welche Fortschritte diese Reformen gebracht haben und wie sich das in den Zahlen auswirkt.

Wenn wir uns das Thema „Geldwäsche“ ansehen: Einem eingezogenen Vermögen von knapp 70 Millionen Euro steht ein geschätztes Volumen der Geldwäsche von 100 Milliarden Euro gegenüber. Wir haben also nach 20 Jahren noch nicht einmal angefangen, an diesem Thema zu kratzen. Auch da brauchen wir bessere Daten und eine sachliche Diskussion. Außerdem muss das Thema Geldwäsche den Bundesländern aus der Hand genommen und auf die zentralstaatliche Ebene, beispielsweise zum Zoll, gehoben werden, wie der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das auch enthält. Dann braucht man vielleicht auch in Zukunft weniger Bürokratie, weniger Regeln, wenn die Regeln, die wir schon haben, konsequent umgesetzt werden und Verstöße konsequent sanktioniert werden. Und wir müssen für die Steuer- und Geldwäschebehörden entsprechendes Personal haben, um diese Reformen umzusetzen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit WEED e. V.): Vielen Dank, Frau Paus. Wir haben noch anderthalb Minuten.

(Allgemeines Gelächter)

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Sie müssen die Zeit nicht nutzen, aber Sie dürfen sie nutzen.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit WEED e. V.): Das ist ja ein Themengebiet, zu dem wir noch stundenlang diskutieren könnten. Ich habe auch noch eine Menge dazu zu sagen.

Zum Thema Transparenz: Ich hatte es schon gesagt, Country-by-Country-Reporting ist eine zentrale Frage. Was machen die 600 größten Unternehmen



in Deutschland? Dazu hat die demokratische Debatte mehr Informationen verdient. Deswegen denken wir, es ist notwendig, diese Berichte auch zu veröffentlichen.

Zum Thema Immobilienregister: Da sollten wir von London und von Großbritannien lernen. Dort kämpft man schon seit Jahren mit diesem Problem. Vom Londoner Bürgermeister und dem dortigen Register wurde eine Liste von ausländischen Eigentümern aus Steueroasen veröffentlicht, die in London und in England Immobilien besitzen. Jetzt wird gerade ausgewertet, wer dahinter steht. Es soll in Zukunft in Großbritannien ein Immobilienregister geben, das nicht nur vernetzt und öffentlich zugänglich ist, das gibt es schon, sondern das auch die wirtschaftlich Berechtigten enthält. Da muss dann also auch die Gesellschaft aus Panama, wo es noch lange kein Transparenzregister geben wird, registriert werden, wenn sie in Großbritannien oder dann in Deutschland aktiv ist, und wir können dann also nachvollziehen, wer bei uns Immobilien besitzt. Wenn wir das bei uns so regeln, können die Leute nicht nach Panama gehen und dann über diesen Umweg wieder zu uns zurückkommen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Herr Binding, bitte.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich möchte Herrn Pinkernell fragen. Wir haben ja schon eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, mit unterschiedlichem Erfolg, mit unterschiedlicher Wirkung. Wir haben uns viel vorgenommen, insbesondere auch im Rahmen des BEPS-Projektes. Ich bitte Sie darzustellen, welche Maßnahmen Sie darüber hinausgehend vorschlagen würden, um schädlichen Steuerwettbewerb in Europa zu vermeiden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Pinkernell, Flick Gocke Schaumburg, bitte.

Sv Dr. **Reimar Pinkernell** (Flick Gocke Schaumburg): Was sind eigentlich die Ursachen dieses schädlichen Steuerwettbewerbs, warum funktioniert dieser immer noch, obwohl sich die Staaten schon verpflichtet hatten, etwas dagegen zu unternehmen? Da steht auf der einen Seite das staatliche Bedürfnis, durch Anreize Investitionen anzulocken. Auf der anderen Seite steht aber auch unsere internationale Konzernbesteuerung, die den Konzern ja nicht als wirtschaftliche Einheit begreift, die

er eigentlich ist, sondern ihn an der Grenze in einzelne selbstständige Rechtsträger zerlegt, was automatisch auch die Möglichkeit schafft, zwischen diesen Rechtsträgern Gewinne zu verlagern. Also, diese beiden Themen müsste man angehen.

Man hat ja versucht, bei den Staaten mit der Selbstverpflichtung etwas zu machen. Aber gerade die Gruppe „Verhaltenskodex“ in der EU zeigt, wie das ausgeht. Da hatte man 1998 schon einen Katalog von Sachen, die nicht gehen sollen, erstellt, und dann stellte man fest, dass Luxemburg, die Niederlande und Irland genau die Dinge gemacht haben, die da als schädlich drinstehen. Ich weiß also nicht, ob diese Selbstverpflichtung alleine ausreicht. Deshalb wäre die Idee, hier in der EU eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung umzusetzen. Also nichts mehr mit freiwillig und Selbstverpflichtung, sondern man würde das, wie bei der Umsatzsteuer auch, für den ganzen Binnenmarkt harmonisieren. Der Schritt, der aus meiner Sicht dazu gehört, wäre eine Konsolidierung, also eine echte Konzernbesteuerung, wo ich dieses Auseinanderfallen zwischen den Gesellschaften eben nicht mehr habe, sondern es gibt einen Gewinn, und der wird dann auf die einzelnen Steuergläubiger verteilt.

Ich habe sogar ein Beispiel für ein Land, das diesen Steuerwettbewerb einigermaßen in den Griff bekommen hat. Da müssen wir nur die Bundesrepublik Deutschland anschauen. Wir hatten genau dieselben Probleme bei der Gewerbesteuer. Der eine oder andere erinnert sich vielleicht noch an die Briefkastengesellschaften in Norderfriedrichskoog, wo die Gewerbesteuer bei null lag. Und der deutsche Gesetzgeber hat dann 2004 gesagt, dass wir einen Mindeststeuersatz brauchen, also einen Hebesatz von 200 Punkten, den das Bundesverfassungsgericht auch abgesegnet hat. Das hat gesagt, das ist ein guter Kompromiss. Wir wollen den Steuerwettbewerb dem Grunde nach schon haben, aber dieser Boden, den wir da einziehen, verhindert die schädlichen Auswüchse des Unterbietungswettlaufs. Und die Gewerbesteuer hat auch die Problematik der Konzernbesteuerung gelöst. Der Konzern wird da als Einheit behandelt. Noch niemand von Ihnen wird etwas von Verrechnungspreis-Diskussionen in der Gewerbesteuer gehört haben. Natürlich, die gibt es auch nicht, weil der Konzern seinen Gewerbeertrag zentral ermittelt, und der wird dann eben



durch eine formelhafte Aufteilung zerlegt. Das Modell gibt es also schon längst. Und jetzt ist die Frage, wie wir das auf die EU-Ebene übertragen können. Und da habe ich ja mit großer Freude gelesen, dass im Koalitionsvertrag die GKKB als Projekt auftaucht. Das ist genau dieser Ansatz. Ich behandle den Konzern als wirtschaftliche Einheit, der ermittelt einen konsolidierten Gewinn. Dieser Gewinn wird dann durch eine formelhafte Aufteilung auf die einzelnen Steuergläubiger zerlegt.

Ganz wichtig ist auch noch, dass wir einen Mindeststeuersatz brauchen, auch auf EU-Ebene - also was der Mindesthebesatz in der Gewerbesteuer ist, das wäre hier der Mindeststeuersatz in der EU.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): GKKB ohne Mindeststeuersatz – dafür wären Sie nicht?

Sv **Dr. Reimar Pinkernell** (Flick Gocke Schamburg): Das ist so! Die GKKB ohne Mindeststeuersatz hat immer noch Verlagerungsmöglichkeiten; denn, wenn der Aufteilungsfaktor beispielsweise „Sachanlagevermögen“ ist, dann baue ich Fabriken nur in dem Land, wo der niedrige Steuersatz ist. So kann ich da eine Ballung des Steuersubstrats herbeiführen.

Ich will aber auch noch Folgendes sagen, weil ich Ihnen das nicht verschweigen darf: Die GKKB ist eine etwas holprige Veranstaltung. Zuerst müsste man mal überlegen, wie es eigentlich verfassungsrechtlich aussieht. Wir haben hier einen schweren Eingriff in unsere Finanzverfassung. Das geht an den Kern der staatlichen Souveränität, weil Steueraufkommen auch aus Deutschland heraus ins Ausland verlagert werden kann, weil wir im Konzern ja einen grenzüberschreitenden Verlustausgleich haben. Also da müsste man eigentlich mal einen Staatsrechtler mit einem Gutachten beauftragen, was wir eigentlich machen können. Auch die Gewerbesteuer ist politisch ein Thema. Ist die überhaupt kompatibel mit einer GKKB oder ist das etwas, was aus unserer Sicht gar nicht zur Disposition steht?

Folgendes darf ich Ihnen auch noch aus meiner eigenen Erfahrung mitgeben: Ich habe ja öfter mit Steuerabteilungsleitern von großen grenzüberschreitenden Unternehmen zu tun. Die könnten sich mit einer GKKB tatsächlich anfreunden. Die Wirtschaft ist nicht dagegen, weil man einen Vereinfachungseffekt hat. Ich mache in 27 europäischen Staaten dieselbe Ermittlung des Gewinns.

Das ist ein enormer Vereinfachungseffekt. Die GKKB schließt auch die Doppelbesteuerung in der EU aus. Das ist ja das Problem, unter dem viele Unternehmen noch leiden. Es würde auch der Druck der Aktionäre auf den Vorstand abnehmen. Momentan gibt es Aktionäre, die fordern, dass der Vorstand die Steuern immer weiter minimiert. Da kann der Vorstand antworten, ich kann nicht weiter minimieren, weil in Europa überall ein Mindeststeuersatz herrscht. Aber auch den Aktionären, die verlangen, dass man alles offenlegt, könnte man sagen, dass das jetzt überall gleich gehandhabt wird. Das wäre also ein Fortschritt.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Herrn Welling und an Herrn Dr. Haas. Wir haben ja hier schon über Steuerwettbewerb gesprochen und darüber, wie wir ihm begegnen wollen. Sie haben in Ihren beiden Stellungnahmen festgestellt, dass der Wettbewerb zugenommen hat, obwohl wir einen BEPS-Prozess haben. Die konkrete Frage lautet: Bevor wir eine Einigung haben, müssen wir als nationaler Gesetzgeber reagieren. Welche Vorschläge hätten sie da?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Welling, Verband der Chemischen Industrie, bitte.

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter Güntzler. Der Steuerwettbewerb hat zugenommen bzw. ist stärker in unser Bewusstsein gerutscht, weil wir mit den USA eine sehr große Volkswirtschaft haben, die den Steuersatz von einem sehr hohen Niveau von 39 Prozent, einschließlich der State Tax, beispielsweise im Staat New York, auf 21 bzw. im Staat New York insgesamt auf 26 Prozent abgesenkt hat. Das ist, verglichen mit den Steuerreformen, die wir in den 2000er Jahren auf den Weg gebracht haben, ein Erdrutsch. Wir können jetzt nicht mehr sagen, es handelt sich hier um eine kleine Volkswirtschaft oder um ein kleines Land wie Malta oder Luxemburg, sondern es ist ein richtig ernst zu nehmender Standortmitbewerber. Das ist natürlich eine ganz andere Ausgangssituation. Ich denke, wenn wir über Steuerwettbewerb



reden, dann darf man nicht aus dem Auge verlieren, dass das einer der ganz wesentlichen Treiber ist und den Druck auf Deutschland erhöht.

Die Frage ist jetzt, wie man darauf reagieren kann. Herr Pinkernell hat es ja schon angedeutet, beispielsweise mit einer GKKB. Aber, meine Damen und Herren, bitte führen Sie sich vor Augen, wenn wir über die GKKB reden, dann reden wir nur über 50 Prozent der Unternehmensbesteuerung, denn 50 Prozent der deutschen Unternehmensbesteuerung ist international nicht harmonisierungsfähig. Das wird Ihnen jeder Experte hier erklären und auch bestätigen können, und zwar wegen der Gewerbesteuer und ihrer Hinzurechnung. Womit müssen wir also anfangen? Wir müssen versuchen, aus der Gewerbesteuer eine Ertragsbesteuerung zu machen. Das ist relativ einfach. Hören Sie auf mit den Hinzurechnungen, insbesondere den Hinzurechnungen, die einen unterlegten Zinssatz von bis zu 12,5 Prozent haben. Das muss man sich mal vorstellen - ein gesetzlich unterlegter Zinssatz bei der Hinzurechnung der Gewerbesteuer, beispielsweise bei Immobilien, von 12,5 Prozent! Ich glaube, wenn Sie damit zur Bank gehen würden, würden Sie das für Wucher halten. Ich glaube, wir sollten da die ersten Schritte gehen. Das heißt, Hinzurechnungen, die Gewerbesteuer abbauen und die Gewerbesteuer in eine Ertragsbesteuerung überführen, sodass wir eine internationale Kompatibilität bekommen. Das wäre sicherlich ein großer Schritt.

Der zweite Weg ist eine Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze im AStG. Diese führt zu enormen Verwerfungen. Herr Eigenthaler kann Ihnen das sicherlich auch erläutern. Das heißt, es schlagen permanent Anmeldungen nach dem AStG bei der Finanzverwaltung auf, weil wir um uns herum fast nur noch niedrig besteuerte Staaten haben. Darauf müssen wir von administrativer Seite reagieren. Ich würde bitten, dass wir diese beiden Punkte als erstes in Angriff nehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Haas, BDI, bitte.

**Sv Dr. Wolfgang Haas** (Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF): Vielen Dank. Im Grunde genommen, Herr Güntzler, offenbart sich jetzt die konzeptionelle Schwäche des BEPS-Projektes. BEPS war in den Augen vieler, ich glaube auch hier in diesem Saal, ein Projekt, um

den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten zu bekämpfen und einzudämmen. Das Mittel, das man gewählt hat, war Abwehrgesetzgebung gegen Unternehmen und möglicherweise auch Privatpersonen, die steuerliche Anreize, die von einzelnen Staaten im Rahmen des Steuerwettbewerbs legal gesetzt werden, ausnutzen bzw. in Anspruch nehmen, indem sie beispielsweise in Ländern mit niedrigen Steuersätzen investieren. Das hatte auf den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten zunächst mal keinen Einfluss, weil Sie ja in erster Linie mit Ihren Maßnahmen auf die Unternehmen abgezielt haben. Im Grunde genommen hat man bei BEPS den zweiten Schritt vor dem logisch ersten gemacht. Der logisch erste wäre nämlich gewesen, zwischen den Staaten die Leitplanken, die Minimum-Standards für eine Unternehmensbesteuerung, zu definieren: Mindeststeuersätze und Mindestbemessungsgrundlage. Dann hätten Sie einen Konsens über einen Rahmen für einen fairen Steuerwettbewerb. Den gibt es heute nicht, wir reden darüber, aber es gibt ihn nicht. Man muss also in erster Linie versuchen, diesen Konsens festzusetzen. Ich weiß, das ist schwer. Vielleicht hat man deswegen auch mit dem zweiten Schritt begonnen. Aber daran müssen wir arbeiten. Weitere Abwehrgesetzgebung in Deutschland ist nicht nötig, wir haben, im Gegenteil, in Teilbereichen das Problem einer Übermaßbesteuerung.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Eigenthaler und an Herrn Thumbs. Wir haben ja die Frage der Anzeigepflicht für internationale oder grenzüberschreitende Steuergestaltungen und den Richtlinievorschlag zur Umsetzung bis zum 31.12.2019. Darüber hinaus wird auch diskutiert, auch auf nationaler Ebene eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle einzuführen. Wir haben auch schon von Dr. Haas und Herrn Welling gehört, dass in Deutschland letztlich alle Daten transparent vorhanden sind. Wäre es da nicht sinnvoller, die Betriebspflicht zu beschleunigen und da letztlich auch das Personal zuzuführen? Was halten Sie generell von der Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungsmodelle?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.



**Sv Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Herr Abgeordneter Brehm, danke für die Frage. Ich habe mich lange mit diesem Thema beschäftigt. Das wurde ja von Seiten der EU für grenzüberschreitende Sachverhalte angestoßen. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass wir eine Anzeigepflicht auch auf nationalem Gebiet brauchen, allerdings mit einer ganz großen Einschränkung: Es soll eine Information an den Gesetzgeber sein, und keine Nebenveranlagung, wo neben dem Finanzamt eine weitere Behörde den Steuerfall prüft, sondern es geht darum, produktive Gestaltungsmodelle abzugreifen und nicht zu warten, bis in zehn Jahren die Finanzgerichtsbarkeit ihre Meinung dazu abgibt und das Parlament dann gefragt werden muss. Das Negativbeispiel ist ja der Cum-Ex-Prozess. Deshalb bin ich der Meinung, dass man auf einem schmalen Korridor große Gestaltungsmodelle, die ich multiplizieren und auf einem Markt anbieten kann, um den deutschen Fiskus etwas auszunehmen, meldepflichtig machen sollte. Ich bin der Meinung, dass man das probieren sollte – als frühzeitige Information an den deutschen Gesetzgeber.

Aus der Beraterschaft gibt es viele Widerstände, aber wenn ich lese, dass es mittlerweile Gutachten gibt, dass der Beruf des Steuergestalters ein eigenes Berufsmodell und deshalb wegen Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) schützenswert sei, dann habe ich dafür kein Verständnis. Man sollte es also versuchen, aber bitte nicht bei jedem Steuerantrag, wo man etwas abziehen möchte – darum geht es nicht. Dafür ist das Finanzamt zuständig. Aber immer dann, wenn es um Produkte, um „gestaltungsakrobatische“ Modelle geht, sollte man nicht zehn Jahre warten, bis irgendjemand die Sache im Griff hat, sondern gleich informieren, damit der Gesetzgeber reagieren kann.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Thumbs, Profunda Verwaltungs-GmbH, bitte.

**Sv Werner Thumbs** (Profunda Verwaltungs-GmbH): Vielen Dank für die Frage, die ja aus zwei Teilen bestand.

Zur Anzeigepflicht: Ich bin da nicht ganz der Meinung von Herrn Eigenthaler. Zum einen kenne ich aus eigener Erfahrung die amerikanische Anzeigepflicht. Da wird uns ja auch immer wieder vorgehalten, dass die so toll wäre. Nach meinen Erfahrungen funktioniert das überhaupt nicht. Da gibt es

die wildesten Modelle, und dann sagt man einfach nein, das fällt nicht unter diese Regelung. Und so etwas wird hier auch passieren. Wir haben eine Fülle von Abgrenzungsproblemen. Ich sehe überhaupt nicht, wo das etwas bringen soll.

Das Cum-Ex-Beispiel sehe ich genau andersherum: Diese Dinge waren auf allen Ebenen, ich glaube, sogar in einer Anhörung hier im Finanzausschuss, über 10 Jahre bekannt. Trotzdem ist nichts passiert. Ich weiß nicht, aus welchen Gründen. Das ist absolut nicht mein Thema. Im Übrigen – es gibt jede Menge Fachzeitschriften, Seminare und Ähnliches, da sitzen auch genügend Vertreter der Finanzverwaltung immer mit dabei. Ich wüsste nicht, dass ich persönlich, als Leiter einer Steuerabteilung, besser informiert bin als die Finanzbeamten.

Der zweite Teil der Frage betraf eine zeitnahe Betriebsprüfung. Ja, ich glaube, dass wir nur besser werden können, wenn wir im Jahr 2018 oder 2019 den Veranlagungszeitraum 2017 prüfen. Wir sind ein Unternehmen, das sich seit Jahren an der zeitnahen Betriebsprüfung versucht. Ich kann Ihnen sagen, das ist ein sehr schwieriges Unterfangen für beide Seiten. Dazu müssen wir uns dem Thema eines risikobasierten Prüfungsansatzes widmen und alte Zöpfe abschneiden. Viele Prüfer prüfen noch sehr klassisch und wollen alles sehen. Doch sollten wir hier andere Ansätze und andere Systeme wählen. Man sollte sich beispielsweise viel stärker darauf konzentrieren, dass die Betriebsprüfer Vertrauen zum Unternehmen haben. Ich weiß, wie schwer das gerade bei unserem heutigen Thema ist: Auf der einen Seite beklagen wir schädlichen Steuerwettbewerb, auf der anderen Seite fordere ich, dem zu glauben, was die Unternehmen uns erzählen. Wir haben sehr gute Erfahrungen mit den Interviews zu Beginn der Prüfung gemacht. Man braucht einfach eine unheimliche Disziplin, die auf Seiten der Betriebsprüfung im Moment nicht da ist.

Und vor allen Dingen: Herr Eigenthaler, Sie hatten vorhin bei einer anderen Frage schon gesagt, IT sei nicht das Allheilmittel. Da haben Sie vollkommen Recht. Das Personal ist nicht ersetzbar. Aber so lange wir dieses Durcheinander und diese Kleinstaaterei an IT-Lösungen haben, wo es noch nicht mal möglich ist, dass von uns, aus unseren eigenen Steuererstellungssystemen, Dinge in das System der Betriebsprüfung übernommen werden können, werden alle Arbeiten doppelt und dreifach erledigt.



Da müssen wir ran, um eine zeitnahe Betriebsprüfung auch tatsächlich möglich zu machen. Und dann, Herr Brehm, hilft sie auch. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die nächste Frage kommt von der Fraktion der AfD. Herr Keuter, bitte.

Abg. **Stefan Keuter** (AfD): Vielen Dank. Unsere Frage richtet sich an Herrn Trautvetter und an Herrn Eigenthaler. Sie betrifft die „Graue Liste“ der EU, auch „Watchlist“ genannt. Hierzu haben wir einige Fragen. Welche Reformen wurden von den Ländern, die sich auf dieser Watchlist befinden, bereits initiiert? Welche Länder machen hier gute Fortschritte, welche sind noch weiter zurück? Inwieweit haben wir die Möglichkeit, in die Autonomie und auch die Steuerautonomie dieser Länder einzugreifen und inwieweit ist das gewollt? Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit, bitte.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit WEED e. V.): Vielen Dank für die Frage, auch wenn es eine sehr schwere ist. Vor kurzem wurden vom Europäischen Rat die Berichte veröffentlicht, die die Grundlage für die Platzierung auf der Grauen Liste bilden, zumindest wurden sie halböffentlicht gemacht. Wir wissen also, welche die kritisierten Schwachstellen sind. Wir wissen aber nach den drei bis vier Monaten, die mittlerweile vergangen sind, noch nicht, welche konkreten Fortschritte gemacht wurden. Das ist aber aus meiner Sicht das Kernprojekt dieser Schwarzen Liste. Die paar Staaten, die jetzt auf der Schwarzen Liste stehen, sind ja nicht der Rede wert. Der kritische Punkt dieser Listen ist Ende 2018 erreicht, wo dann die Länder auf der Grauen Liste auf die Schwarze Liste kommen sollen, wenn Sie die Vorgaben nicht umsetzen. Da haben sie sehr viel versprochen, das war im letzten Jahr sehr einfach.

Ich denke, ich kann Ihre Frage nach den Fortschritten bis dahin leider nicht beantworten. Ich habe aber das Gefühl, dass bis Ende 2018 sehr viel weniger passieren wird, als versprochen. Eigentlich sollte von diesen Staaten auf der Grauen Liste ein großer Teil auf die Schwarze Liste wandern. Und dann hat Europa vielleicht das Recht, sich gegen Kriminalität und Piraterie von außen zu wehren, und auch die Pflicht und die wirtschaftliche

Macht, in die Souveränität dieser Staaten einzugreifen und gegen alles vorzugehen, was gegen uns gerichtet, zu unserem Nachteil und zu deren einseitigem Vorteil ist.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Herr Abgeordneter Keuter, Sie hatten expressis verbis die Graue Liste angeführt, und dann haben wir gerade auch noch etwas von der Schwarzen Liste gehört. Ich möchte da eigentlich gar nicht so in der Farbenlehre differenzieren. Wenn jemand auf die Graue Liste kommt, ist es so eine Art Kompromiss, noch eine Verbesserung zu erhoffen. Entscheidend ist für mich die Frage, ob so eine Liste Sinn macht, oder nicht. Und da ist es mir gar nicht so wichtig, ob die Liste schwarz oder grau ist, sondern die Liste indiziert, dass hier irgend etwas nicht stimmt. Diese Länder, und das sind ja bewegliche Gefüge, sind mal auf der schwarzen Liste, dann auf der grauen Liste, und dann vielleicht wieder zurück auf der schwarzen. Diese Länder, die auf den Listen stehen, haben ein großes Interesse daran, wieder von der Liste herunterzukommen. Ich glaube, das zeigt auch die Wichtigkeit solcher Listen.

Die Liste muss ja irgendwelche Folgen haben. Ich sehe das im psychologischen Bereich. Es ist eine Art steuerlicher Pranger, und ich halte das für richtig. Man merkt ja auch, welche Anstrengungen unternommen werden, um wieder von diesen Listen herunterzukommen. Wichtig wäre für mich noch, dass über ein psychologisches Momentum hinaus auch konkrete Rechtsfolgen daran geknüpft würden. Das würde aber voraussetzen, dass es ein wirkliches Profil gibt, wonach man auf welche Liste kommt. Ich bin ein Anhänger dieser Listen, weil das etwas mit Transparenz zu tun hat und weil man damit auch der Öffentlichkeit auf anschauliche Weise zeigen kann, hier stimmt etwas nicht.

Mein Fazit: keine Unterscheidung zwischen grau und schwarz, das sind bewegliche Gefüge, das hat etwas mit schnellen Wertungen zu tun, vielleicht auch mit außenpolitischen Fragestellungen. Wichtig ist für mich, dass es die Listen überhaupt gibt.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Von der Fraktion der SPD, Frau Kiziltepe, bitte.



Abg. **Cansel Kiziltepe** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Fragen gehen an Herrn Eigenthaler und Herrn Dr. Pross. Es heißt ja immer so schön, man soll erst vor seiner eigenen Haustür kehren, bevor man auf die globale oder europäische Ebene geht oder sogar Verantwortung auf die globale Ebene verschiebt. Deshalb interessiert mich, abgesehen von den internationalen Instrumenten, was man national tun kann, um schädlichen Steuerwettbewerb einzudämmen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Frau Abgeordnete, vielen Dank. Ich habe ja vorhin schon ausgeführt, dass ich die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle in einer gut ausgearbeiteten Form für sehr wichtig halte. Ich kann mir auch durchaus vorstellen, und da habe ich eine gewisse Sympathie für das Papier der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass wir vielleicht etwas mehr mit Statistiken arbeiten müssten. Wenn wir ehrlich sind, stochern wir ja alle etwas im Nebel herum. Wir wissen überhaupt nicht richtig, wie sich die Dinge auswirken. Ich selbst habe keinen konkreten Vorschlag, wie man ein solches Statistiksystem über Steuerausfälle oder Steuergefährdung aufsetzen kann. Aber ich denke mir, die Volkswirtschaft und die Finanzwissenschaft sind klug genug, um uns hier Vorschläge zu liefern.

Was wir wirklich auch brauchen, ist eine personelle Ausstattung, und vor allem, auch bei kleineren Unternehmen, eine kürzere Intervallzeit von Betriebsprüfungen. Es kann nicht sein, dass man erst Jahre später zu diesen Fragestellungen kommt. Das ist auch für Unternehmen nicht gut, weil sie keine Planungssicherheit haben.

Ich möchte hier vielleicht auch noch einen Begriff einführen. Es steht zwar in den schriftlichen Beiträgen, ist aber hier noch nicht ganz so klar gefallen. Uns als Fachgewerkschaft geht es gar nicht so sehr um zusätzliche Einnahmen. Uns geht es darum, die Einnahmenerhebung gerecht und gleichmäßig zu gestalten. Und das hat auch etwas mit fairem Wettbewerb in einer Wirtschaft zu tun. Deshalb wundert mich, dass die Wirtschaft manchmal so kritisch ist. Ich denke, hier müsste viel mehr Interesse an Wettbewerbsneutralität herrschen.

Und vielleicht noch ein Vorschlag, weil er in keinem Papier enthalten ist und hier auch bisher noch nicht erwähnt wurde: Müssten sich nicht die Unternehmen ein bisschen aktiver in den ganzen Prozess einbringen und zum Beispiel sagen, wir bieten selbst ein Compliance-System an? Der Staat könnte dann möglicherweise ein positives Compliance-Verhalten durch eine Art Steuerzertifizierung belohnen, sodass ein Unternehmen auch auf dem Briefkopf und auf der Homepage zeigen kann, wir sind vom Fiskus zertifiziert, wir sind clean. Das könnte auch gegenüber den Kunden Vertrauen erwecken.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Pross, OECD, bitte.

Sv **Dr. Achim Pross** (OECD): Ich bemühe mich, Ihre Frage diesmal wirklich in der verbleibenden Zeit zu beantworten. Zum Thema „Steuerwettbewerb“: Um das noch einmal klar zu machen: Das BEPS-Programm, das wir jetzt umsetzen (und das braucht nun einmal Zeit, Gesetze müssen geschrieben werden), hat den zulässigen Steuerwettbewerb mit mehr Transparenz, klarer Substanz und Kohärenz definiert. Wenn das alles umgesetzt wird, und so sieht es aus, dann haben Sie, und da hat Herr Dr. Haas natürlich recht, immer noch Steuerwettbewerb, aber jetzt transparent, mit klarer Substanz und kohärent in dem anderen Land. Und das verbleibende Problem ist, wenn Sie es als Problem beschreiben wollen, dass in dem anderen Land ein niedriger oder kein Steuersatz gilt. Man muss also die Problemstellung klar unterscheiden. BEPS hat dafür nicht die Antwort gefunden, weil es eine andere Frage beantwortet hat.

Bei Niedrigsteuersätzen in der Unternehmensbesteuerung – nicht die Steuerhinterziehung und die anderen Themen – ist die Liste natürlich naheliegend. Und ich stimme Herrn Eigenthaler zu, Listen funktionieren, wir haben ja auch bei der OECD Listen. Manchmal, oder sogar häufig, wenn es eine G20-Liste ist, funktioniert sie schon allein deshalb, weil sie existiert. Und wir haben auch im Bereich des Informationsaustausches, auch beim Bankgeheimnis, in den letzten 10 Jahren irrsinnig viel Veränderung gesehen. Listen funktionieren.

Die Listen müssen sehr klar sein. Es muss auch klar sein, wer warum auf der Liste ist – ist es ein Verhaltensvorwurf? Das ist manchmal etwas schwierig



wegen der Souveränität. Auch in der Karibik wird das mal als Spätkolonialismus gesehen.

Man muss überlegen: Kann man einem anderen Staat sagen, wie hoch der Steuersatz sein muss? Oder – dazu tendiere ich – trifft man einfach eine objektive Wertentscheidung, dass unter einem bestimmten Niveau eine Konsequenz eintritt? Das ist, glaube ich, durchaus eine Möglichkeit. Wenn Sie sich zum Beispiel im Außensteuerrecht anschauen, was die Amerikaner gemacht haben: Da gibt es bestimmte Regelungen, die einfach nur am Steuersatz ansetzen und nicht an der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen.

Alle Länder, zu denen auch Deutschland gehört, für die die Niedrigsteuer per se ein Problem ist, könnten sich also im Rahmen dieser Maßnahmen durchaus auch international koordinieren und dabei sinnvoll vorangehen. Es gibt Möglichkeiten, etwas zu tun.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Frau Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde gern Herrn Dr. Haas und Herrn Thumbs zum US-amerikanischen Steuersystem befragen, und zwar hinsichtlich zweier Positionen: Herr Dr. Haas, ich kenne Ihre Position zur Digitalsteuer. Trotzdem wüsste ich gern, ob Sie nach der Steuerreform in den Vereinigten Staaten Besteuerungslücken im digitalen Bereich sehen.

Und die Frage an Herrn Thumbs, oder auch von beiden zu beantworten: Wie müssten wir in Deutschland auf diese Steuervereinfachungs- bzw. Steuersenkungspläne um uns herum reagieren? Denn auch Großbritannien und China planen ja Steuersenkungen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Haas, bitte.

**Sv Dr. Wolfgang Haas** (Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF): Vielen Dank für die Frage, Frau Tillmann. Zum Thema „digitale Besteuerung“ nehme ich Bezug auf das, was ich bereits dazu gesagt habe. Hat jetzt die US-Steuerreform an der Besteuerung digitaler Unternehmen etwas geändert? Spezifisch wurde dieses Thema „Besteuerung digitaler Lebenssachverhalte“ durch die US-Steuerreform, soweit mir bekannt, nicht adressiert. Was adressiert wurde, ist die Ineffektivität

des US-amerikanischen Außensteuerrechts, die bis dato auch Steuerplanungen Vorschub geleistet hat. Die wurde, soweit ich das überblicken kann, adressiert und beseitigt. Also, der US-Fiskus stellt künftig durch sein Außensteuerrecht, durch sein System der internationalen Unternehmensbesteuerung, sicher, dass eine Besteuerung bestimmter Einkunftsarten und niedrig besteuerte Einkunftsarten in den USA sichergestellt wird. Herr Dr. Pross, wir haben uns heute Morgen auch über dieses Thema ausgetauscht – das ist so. Dieses Grundsatzthema wurde adressiert. Das Thema „digitale Lebenssachverhalte“ ist noch im Fluss, da gibt es das OECD-Projekt. Die OECD versucht, dieses Thema bis 2020 zu regeln. Wenn es hinreichend internationalen Konsens darüber gibt, wie digitale Lebenssachverhalte einer angemessenen Besteuerung zu unterwerfen sind, dann wäre das auch für Deutschland und für die Europäische Union ein sinnvoller Zeitpunkt, das umzusetzen, aber vorher nicht.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Thumbs, bitte.

**Sv Werner Thumbs** (Profunda Verwaltungs-GmbH): Vielen Dank für die Frage, Frau Tillmann. Es geht bei meiner Tätigkeit nicht nur um Profunda, es geht um Boehringer-Ingelheim, also ein international aktives Pharma-Unternehmen. Übrigens, weil es vorher schon um die GKKB ging: Das Problem mit der GKKB ist, dass sich das Vorhaben ja auf Europa beschränkt. Aber die USA alleine, und das ist die Verbindung zu der Frage, umfassen 35 Prozent unseres weltweiten Marktes. Da hilft also auch eine GKKB nicht viel. Mit den Änderungen im US-Steuerrecht stellen wir fest, dass es nicht mehr möglich ist, unser klassisches Modell zu verfolgen, nämlich Intellectual Property (IP) im Grunde in Deutschland anzusiedeln. Wir sind ein Deutschlandzentriertes Unternehmen, was dazu führt, dass die Residualgewinne hinterher in Deutschland anfallen. Das ist mit diesen neuen Gesetzen nicht mehr möglich. Wir müssen dann tatsächlich die anfallenden Gewinne in den USA entstehen lassen und hinterher Dividenden nach Deutschland bezahlen. Aber das bedeutet, dass im Zweifelsfall auch Arbeitsplätze, gerade im FuE-Bereich (Bereich der Forschung und Entwicklung), künftig eher in den USA anfallen werden, weil dann auch das IP dort weiterentwickelt und verteidigt werden muss. Warum sage ich „verteidigen“? Sie kennen vielleicht die klassischen DEMPE-Funktionen (development,



enhancement, maintenance, protection and exploitation). Es ist die Frage wie ich im Transfer Pricing, das ist ja schließlich kein rechtsfreier Raum, meine Gewinne zwischen den Ländern verteile. Und dazu gehört, wie ich meine IP-Rechte (Intellectual Property Rights) verteidige. Deshalb haben Sie mit Ihrer Frage vollkommen Recht.

Es ist sicherlich nicht nur eine Steuersatz-Diskussion. Es geht vor allem sehr stark auch um Dinge wie die FuE-Förderung. Ich bin ein großer Feind von Patent-Boxen. Ich finde, das bringt überhaupt nichts. Wir sollten genau auf der anderen Seite ansetzen. Wir müssen aktiv die Arbeitsplätze in Deutschland fördern. Davon haben wir meiner Ansicht nach sehr viel mehr als von einem reinen Steuersatz-Wettbewerb. Auf der anderen Seite tickt der Mensch nun einmal so, dass der Steuersatz selbst ein Indikator ist, der dazu führt, dass man Investitionen im Land A oder im Land B vornimmt. Deswegen kommen wir auch nicht darum herum, Dinge wie den Steuersatz zu berücksichtigen. Ich muss aber aus Sicht gerade des Familienunternehmens Boehringer-Ingelheim dazu sagen, dass es mit einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes alleine nicht getan ist. Wir sind eine Personengesellschaft, das heißt, dass wir mit der großen Differenz zwischen Körperschaftsteuersatz auf der einen Seite und Einkommensteuersatz auf der anderen Seite konfrontiert sind. Da sind wir, obwohl wir ein großes Unternehmen sind, mit den gleichen Problemen behaftet wie der typische Mittelständler, der ebenfalls in einer Personengesellschaft organisiert ist. Da muss wirklich am Steuersatz für Personengesellschaften etwas getan werden. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der Freien Demokraten, Frau Hessel, bitte.

Abg. **Katja Hessel** (FDP): Vielen Dank. Herr Thumbs, Sie haben jetzt gerade die steuerliche Forschungsförderung angesprochen. Nachdem Sie Ihre Meinung dazu gesagt haben, würde ich jetzt gern Herrn Dr. Haas und Herrn Welling fragen, wie Sie es sehen würden, wenn wir als Bundesrepublik in die steuerliche Forschungsförderung einsteigen würden, gerade auch, was die Wettbewerbsfähigkeit unserer großen Unternehmen angeht. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Haas, BDI, bitte.

Sv **Dr. Wolfgang Haas** (Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF): Vielen Dank für die Frage. Ich glaube, das ist ein Dauerthema aller Industrieverbände und Unternehmensvertreter. Ich glaube, ich selber habe seit zehn oder fünfzehn Jahren immer wieder die gleichen Sätze wiederholt. Wir sind ein Land, was davon lebt, dass uns Dinge einfallen, die wir dann zum Glück auch hier produzieren, was andere nicht können, und die anderen haben wollen. Wir leben von unserem Intellectual Property, wir leben von Forschung und Entwicklung wie kein anderes Land auf dieser Erde. Und wir sind auch unter den OECD-Staaten das einzige Land, was auf eine steuerliche Forschungsförderung verzichtet. Sie kann nicht mit der Projektförderung verglichen werden, wie es sie selbstverständlich gibt. Die steuerliche Forschungsförderung wirkt völlig anders. Sie wirkt ganz breit, und, da stimme ich mit Herrn Thumbs überein, sie wirkt im Gegensatz zur Patentbox. Die Patentbox wirkt erst dann, wenn mir etwas eingefallen ist. Die steuerliche Forschungsförderung setzt am Anfang an, sie stimuliert Forschung und Entwicklung.

Gerade in heutiger Zeit, wo auch Staaten wie China, von wo mittlerweile die Mehrzahl der Patentanmeldungen kommt, absolute Weltmeister bei diesem Thema sind, müssen wir dringend etwas tun. Wir brauchen eine steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen. Wenn Ihnen das fiskalpolitisch aus Haushaltsgründen zu weit geht, dann machen Sie eine Kappungsgrenze, ersparen Sie sich und uns bitte die Diskussion: „Wer ist ein kleines, wer ist ein großes Unternehmen?“. Wenn Sie Kappungsgrenzen einziehen, werden alle gleich behandelt. Es gibt keine schlechten und guten Forschung, jede Forschung ist gut, und die sollten wir endlich fördern.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Welling, Verband der Chemischen Industrie, bitte.

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)): Vielen Dank, Frau Stark-Watzinger. Vielen Dank für die Frage, Frau Hessel. Über die Notwendigkeit der steuerlichen Forschungsförderung wurde in den Verhandlungen zum Koalitionsvertrag beraten. Wie auch schon im Vorfeld der letzten Legislaturperioden wurde jeweils festgestellt, dass es eine Notwendigkeit gibt.



Ich glaube, durch die US-Steuerreform kommt mehr Schwungmasse in das gesamte Thema. Die US-Steuerreform besteht nicht nur aus einer Absenkung von Steuersätzen, um eine Verlagerung eines Stahlwerkes in die USA zu initiieren, sondern die US-Steuerreform ist viel diffiziler ausgestaltet. Es wird vor allem auf den Aufbau von IP (Intellectual Property) gesetzt. Dabei versucht man einen Anreiz für die Unternehmen sowohl durch eine steuerliche Vorschussförderung für den Neuaufbau in Höhe von 30 Prozent als auch für die Verwertung mit einer IP-Box zu setzen. Daneben gibt es noch Abwehrmaßregeln, wenn sie das „Intellectual Property“ außerhalb der USA haben. Diese drei Komponenten führen dazu, dass Sie als Unternehmen mehr oder weniger in einer Zwickmühle sind. Das heißt, Sie müssen gute Investitionsargumente haben, wenn Sie das IP an einem anderen Standort als den USA haben.

Jetzt möchte ich den Punkt aufgreifen, den Herr Thumbs gerade genannt hat. Ich nenne das mal „Stammhäuser in Deutschland“. Wir haben einen unglaublichen großen Vorteil – in meiner Stellungnahme habe ich das auch geschrieben. Wir haben eine Umfrage bei elf großen Chemieunternehmen gemacht. Sie sehen dort einen überproportional hohen Anteil an Steuerzahlungen im Inland im Vergleich zum Auslandsumsatz und zur weltweiten Beschäftigung im Konzern. Mit anderen Worten, was wir sehen ist, dass die Stammhäuser in Deutschland einen sehr hohen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens erbringen. Das liegt u. a. daran, dass sie sehr viel in Deutschland investieren. Kümmern Sie sich bitte um dieses Thema, damit wir die Investitionsbereitschaft der Unternehmen in Deutschland stärken. Das betrifft insbesondere den Forschungs- und Entwicklungsbereich. Dieser hört nicht etwa bei 500 Mitarbeitern auf, sondern wir sehen, dass der größte Teil der Forschungs- und Entwicklungskosten von den Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern getragen wird. Von daher ist meine Bitte: Machen Sie es mit einer breiten Förderung. Dort gibt es genügend Möglichkeiten, das dann auch finanzpolitisch abzubilden, beispielsweise durch die Beschränkung des Personalaufwandes, der im Lohnabrechnungszeitraum sofort zeitnah abgerechnet werden kann. Auch da gibt es Möglichkeiten, es haushaltspolitisch so zu kalkulieren, dass Sie eine Grenze haben, die beispielsweise bei 60 000 oder 70 000 Euro des Perso-

nalaufwandes liegt. Damit haben Sie sogar eine kalkulatorische Größe, die Ihnen das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) mit einem Modell bestätigen wird. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank, Herr Welling. Für die Fraktion DIE LINKE., Herr De Masi, bitte.

Abg. **Fabio de Masi** (DIE LINKE.): Zunächst eine Frage an Herrn Strozyk: Inwiefern sind Sie denn im Rahmen Ihrer Recherchen auch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Kontakt gekommen? Da gibt es immer wieder Diskussionen, ob dort die Sanktionsregime hinreichend sind, um unerwünschtes Verhalten abzuwenden. Wir haben in unserem Antrag auch den Themenkomplex Unternehmensstrafrecht aufgemacht. Wie würden Sie den bewerten?

Dann hätte ich noch zwei Fragen an Herrn Eigenthaler. Würden Sie in der deutschen Steuerpraxis noch mehr Möglichkeiten sehen, vorhandenes Recht auszuschöpfen? Wenn es beispielsweise um einen Transfer einer Briefkastenfirma geht und der Frage nach der realen wirtschaftlichen Substanz nicht hinreichend nachgegangen wird, liegt das dann auch an der Personalausstattung oder sind das schlichtweg die gesetzlichen Möglichkeiten zu eng definiert? Abschließend habe ich eine Frage zu Cum-Ex, weil das hier auch schon angesprochen wurde. In Hamburg hatten wir den Fall, dass es eine Einzelanweisung des Bundesministeriums der Finanzen an Hamburg geben musste, dort wegen Cum-Ex vorzugehen, auch Herr Strozyk kann sich dazu gerne äußern, weil sonst Ansprüche des Staates gegen die Warburg-Bank verjährt gewesen wären. Wie erklären Sie sich denn so etwas? Hamburg beruft sich auf das Prozesskostenrisiko. Können Sie das nachvollziehen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Strozyk vom Norddeutschen Rundfunk, bitte.

Sv **Jan Strozyk** (Norddeutscher Rundfunk): Vielen Dank für die Frage. Ich versuche, das offen und höflich zu sagen: Wir haben die BaFin als eine relativ zurückhaltende und in einigen Punkten auch zahnlose Institution wahrgenommen. Ich kann das auch begründen. Die BaFin hat nach den Veröffentlichungen der Panama Papers die Geldinstitute, die wir namentlich in unserer Berichterstattung benannt haben, nach eigenen Angaben geprüft bzw.



prüfen lassen. Sie hat sich dazu von den Geldinstituten alle Unterlagen kommen lassen, die sie für relevant erachtet hat, und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dort kein systematisches Fehlverhalten vorliegt. Ich bin kein Jurist und kann nur das wiedergeben, was ich in den Datensätzen sehe. Wir haben insbesondere bei einigen Banken, die besonders auffällig gewesen sind, durchaus systematisches Fehlverhalten und auch aus der Führungsebene gesteuertes Fehlverhalten feststellen können. Die BaFin hat darauf verzichtet, sich beispielsweise die Unterlagen der Auslandstöchter zu holen. Man hat zum Beispiel die Bank mit Sitz in Hamburg betrachtet, nicht aber die Tochtergesellschaften dieser Bank in der Schweiz oder in Luxemburg, obwohl ich glaube, dass dies Teil des öffentlichen Wissens ist.

Ich glaube, dass viele dieser Geschäfte genauso laufen, dass ein Kunde zum Beispiel in Hamburg mit seinem Berater spricht und dieser dann sagt, wir könnten etwas anbieten, aber das geht nicht über uns, da müssten sie einmal in die Schweiz. So war es früher. Das ist, glaube ich, jetzt deutlich besser geworden. Ich muss sagen, dass ich aus journalistischer Sicht von den Ergebnissen, die die BaFin in diesem Zusammenhang vorgelegt hat, enttäuscht bin.

Wir hatten einen zweiten Berührungspunkt in den Veröffentlichungen der Paradise Papers. Dabei ging es um den von mir schon angesprochenen Punkt der illegalen Glücksspielanbieter in Deutschland. Wir haben festgestellt, dass zahlreiche deutsche Banken und deutsche Finanzdienstleister Geldtransaktionen für diese Glücksspielanbieter leisten und anbieten. Wir haben auch in Zusammenhang mit dieser Berichterstattung mit der BaFin zu tun gehabt. Ich kann nur meinen persönlichen Eindruck wiedergeben, dass auch an diesem Punkt bei der BaFin kein übermäßiges Interesse vorhanden war, diesen Fällen nachzugehen.

Zum Thema Unternehmensstrafrecht kann ich nur erneut sagen, dass ich kein Jurist bin. Aber ich habe auch aus den Gesprächen, die wir zum Beispiel in dem Zusammenhang mit Staatsanwaltschaften führen, den Eindruck gewonnen, dass gerade in dem Bereich der Beihilfetatbestände die Ermittler häufig an den Punkt kommen, wo sie zwar wissen, was der Sachverhalt gewesen ist, den Sachverhalt auch erklären können, aber den einzelnen Personen im Zuge eines Prozesses nichts nachweisen können.

Deswegen halte ich persönlich die Möglichkeit, ein Unternehmen zu sanktionieren, für eine sehr gute Idee.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Noch 30 Sekunden für Herrn Eigenthaler.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Herr Abgeordneter, Sie hatten mal wieder das Thema Personal angesprochen. An dieser Stelle will ich nur noch mal auf Herrn Welling wegen der Betriebsprüfung zurückkommen. Herr Welling tat so, als ob alle Daten vorhanden sind. Das ist zunächst auch richtig. Aber, lieber Herr Welling, wir brauchen natürlich auch Verträge, wir brauchen Motive, das muss alles erst in einer reaktiven Form von uns beschafft werden, was sehr mühevoll ist. Das geht also nicht so schnell.

Ich finde es auch völlig in Ordnung, dass Hamburg eine Weisung bekommen hat. Das Bundesministerium der Finanzen ist Herr der Bundesauftragsverwaltung und muss auch zusehen, dass der Bund sein Recht durchsetzt.

Vorsitzende, **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Feiler, bitte.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte noch mal eine Frage zum Thema Transparenz an Herrn Welling und Herrn Eigenthaler. Es wird immer mal wieder gefordert, die Transparenz zu verbessern, indem man Country-Reports veröffentlicht, den wirtschaftlich Berechtigten veröffentlicht oder ein öffentliches Immobilienregister einführt.

Was halten Sie von dieser öffentlichen Transparenz? Hebt sie die Steuermoral? Wo liegen die Risiken? Reicht es nicht einfach aus, wenn unsere zuständigen Behörden die entsprechenden Daten zur Verfügung haben? Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Welling vom Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI).

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter Feiler. Ich kann vielleicht unmittelbar dort ansetzen, was Herr Eigenthaler gerade auch zu diesen Themenkomplex angesprochen hat. Transparenz ist wichtig. Transparenz ist allerdings auch wichtig für



diejenigen, die es angeht. Es ist ein Eingriffsrecht, das der Fiskus gegenüber dem Bürger bzw. dem Unternehmen hat. Insofern ist es auch richtig, dass hier eine entsprechende Transparenz, nämlich eine hundertprozentige Transparenz, hergestellt wird.

Jetzt möchte ich eine Sache korrigieren. Herr Eigenthaler, es ist nicht so, dass Sie sich irgendwas zusammensuchen müssen, sondern Sie haben den Zugriff auf alle steuerrelevanten Daten. Das ist in §§ 146, 147 Abgabenordnung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform Anfang der 2000er-Jahre beschlossen worden. Es ist dann verschoben worden, weil man es gleichzeitig mit der zeitnahen Betriebsprüfung verbinden wollte. Das ist jetzt ca. 14 Jahre her. Mit anderen Worten, wir haben immer noch keine zeitnahe Betriebsprüfung, aber wir haben den unmittelbaren Datenzugriff für die Finanzverwaltung. Ich glaube, dass das auch richtig ist. Das ist kein Vorwurf. Ich möchte nur sagen, wir hinken da hinterher. Wichtig ist, dass wir zeitnahe Betriebsprüfungen haben, dann haben wir auch mehr Transparenz. Uns geht es immer darum, dass wir versuchen, diese Transparenz auch herzustellen. Allerdings wäre mein Petuum hierzu, dies nur für die zu machen, die es auch betrifft.

Ein letzter Satz noch mal zur Anzeigepflicht. Stellen Sie sich vor, Sie gehen bei Grün über die Ampel. Sie schicken dann eine E-Mail an das Ordnungsamt und sagen: Ich bin jetzt bei Grün über die Ampel gegangen, zuerst mit dem linken Fuß und dann mit dem rechten Fuß. So ist das bei Steuergestaltungen. Meine Damen und Herren, Sie müssen sich immer vorstellen, es geht hier um legale Gesetzesbefolgung, die ich gegenüber der Finanzverwaltung anzeigen muss. Ich habe an einer zweistündigen Diskussion in Hannover unter Beteiligung des Finanzministeriums Niedersachsen teilgenommen. Wir sind nach zwei Stunden intensivster Diskussion, die öffentlich war und bei der viele Steuerberater anwesend waren, nicht ansatzweise auf einen Tatbestand gekommen, der eindeutig abgrenzbar gewesen wäre. Das ist ein Prozess, der jetzt auch schon seit über einem Jahr läuft. Dann frage ich mich eigentlich, wo denn da die Planbarkeit und die Sicherheit sind. Das Ganze ist noch sanktionsbewährt. Deshalb würde ich mich freuen, wenn wir da zunächst erstmal den grenzüberschreitenden Fall auf EU-Ebene mitverfolgen. Dankeschön.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuergewerkschaft, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Herr Abgeordneter Feiler, Sie sprachen mich auch zum Thema Transparenz an. Ich gehe nicht so weit zu sagen, dass das Demokratieprinzip eine vollständige Transparenz gegenüber allen Dritten gebietet. Ich schätze zwar, dass das Journalistennetzwerk bestimmte Missstände aufdeckt. Aber ein konkreter Steuerfall, und darauf bezieht sich die Transparenz, ist zunächst Sache zwischen dem Finanzamt und dem Steuerzahler. Da bin ich allerdings der Meinung, dass Ordnung herrschen muss. Nachfragen dürfen nicht lange dauern, lieber Herr Wellings, wie ich das hier manchmal höre, und da müssen die Karten auch freiwillig und aktiv vom Unternehmen auf den Tisch gelegt werden. Aber ich würde nicht sagen, dass die Welt außerhalb der Finanzbehörden über Abzugsmöglichkeiten, über Modelle und Strukturen im konkreten Fall diskutieren muss. Dafür ist die Materie auch viel zu kompliziert.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Paus, bitte.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch mal zum Ausgangspunkt der Anhörung, zum Thema Paradise Papers, zurückkehren und habe deswegen eine Frage an Herrn Trautvetter und eine an Herrn Strozyk. Gerade in den Paradise Papers gab es auch interessante Informationen über Immobilienfonds, die im großen Stil Immobilien in Deutschland aufkaufen, zum Beispiel der Fall des Phoenix Spree Property Fund. Ich würde Sie jetzt mal bitten, aus Ihrer Sicht noch mal darzustellen, wie diese Konstruktionen im Detail aussehen, um dann davon ausgehend auch zu sagen, was an gesetzlichen oder anderen Regelungen gerade auch auf nationaler Ebene notwendig wäre.

Die zweite Frage geht an Herrn Strozyk. Sie haben wieder festgestellt, dass, wenn es keine neuen Veröffentlichungen gibt, es seinen normalen Gang der Dinge geht. Deswegen ist es aus unserer Sicht auch so wichtig, dass es Ihre Arbeit gibt. In dem Zusammenhang haben wir aber auch inzwischen schon zwei Mordfälle. Wir denken an Journalisten in Malta oder der Slowakei. Vor diesem Hintergrund sind auch die Fragen des Schutzes von Journalisten



und der Schutz von Whistleblowern sehr wichtig. Könnten Sie vielleicht dazu noch etwas sagen? Auch zur Darstellung der Lage und was da notwendig wäre? Wir hatten schon mal ein Gesetz dazu eingebracht. Vielleicht könnten Sie auch dazu Stellung nehmen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die erste Frage geht an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit WEED e. V.): Vielen Dank, Frau Paus. Die Frage schließt sich nahtlos an die Diskussion vorher an, nämlich Transparenz für diejenigen, die es angeht. In dem Fall des Immobilienfonds Phoenix Spree geht es um einen Zusammenschluss von Aktionären. Wenn man sich das mal anschaut, sind es Trust-Gesellschaften auf Jersey oder berühmte Schauspieler, die über ihre Bank in Luxemburg Anteile halten. Es ist also sehr schwer nachzuverfolgen, wem dieser Immobilienfonds gehört. Der Immobilienfonds kauft Häuser in Berlin und vermietet diese dann an Berliner Mieter. Berlin ist eine Mieterstadt. 85 Prozent der Bevölkerung wohnt hier zur Miete und ist davon betroffen. Wenn wir jetzt Transparenz fordern, dann ist das Transparenz für die 85 Prozent der Berliner und den Großteil der Deutschen. Also, eine Forderung nach Transparenz für die, die es wirklich angeht und die betroffen sind von diesem Konstrukt.

Wir sehen bei dem Konstrukt Phoenix Spree, dass es dafür sorgt, dass die Preise in den letzten Jahren explosiv gestiegen sind. Es sorgt dafür, dass sich die Mieter in Berlin ihre Wohnung nicht mehr leisten können, dass teilweise auch Renovierungen vorgenommen werden, dass Mieter verdrängt werden, dass aggressiv aufgetreten wird. Das funktioniert ähnlich wie das Beispiel von der Närerin in Bangladesch. Wenn Sie ein T-Shirt kaufen, dann sehen sie nicht, wer an diesem Prozess alles beteiligt ist. Genauso sieht der Mieter nicht, wenn er seine Miete zahlt, wer hinter dieser ganzen Kette steht.

Ich denke, dass die Forderung, dass es für die Mieter nachvollziehbar, verständlich und einsehbar sein müsste, wer ihr Vermieter ist, wem ihre Wohnung gehört, wer von diesen explodierenden Immobilienpreisen profitiert und was da auch steuerlich passiert, auch ein Punkt ist, bei dem Transparenz für alle, die es angeht, bedeutet, dass wir ein

Immobilienregister und die Informationen zu dem wirtschaftlichen Berechtigten brauchen. An dieser Stelle genügt dann aber eine Beteiligungsschwelle von 25 Prozent nicht, um die Eigentümer der Phoenix Spree zu ermitteln. Dann müssen Sie entweder über sehr viel niedrigere Schwellenwerte nachdenken oder im zweiten Schritt auch eine Transparenz über Finanzanteile herstellen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Dürfen wir die Minute noch an Herrn Strozyk geben?

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit): Genau, natürlich.

Sv **Jan Strozyk** (Norddeutscher Rundfunk): Vielen Dank. Es wird Sie nicht sehr überraschen, aber ich bin sehr dafür, dass in Deutschland ein umfangreicher Schutz für Whistleblower und Informanten eingeführt und auch gesetzlich verankert wird. Ich würde sogar noch einen Schritt weitergehen und mir wünschen, dass es Anreize, also Incentive-Programme für Menschen gibt, die in ihrem Unternehmen, ihrem Umfeld, in ihrer Behörde, Dinge feststellen, von denen sie davon ausgehen, dass diese entweder illegal oder unethisch sind. Diese sollten sie an eine Stelle melden können.

Ich glaube, es wird Sie auch nicht sehr überraschen, dass ich sehr entsetzt und traurig über die Journalistenmorde bin, die wir in der EU hatten. Ich würde mir auch da wünschen, auch wenn das nicht unbedingt ein Thema für den Finanzausschuss ist, dass Deutschland seine in Europa doch starke politische Macht nutzt und insbesondere auf Malta einwirkt, dass diese Fälle vernünftig aufgeklärt werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der Fraktion der SPD. Herr Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Pross und Herrn Eigenthaler. Ich möchte den Blick noch mal auf mögliche nationale Abwehrmaßnahmen gegen schädlichen Steuerwettbewerb richten. Es gibt zwar das Bemühen um eine effektive Schließung der internationalen Steuerschlupflöcher, bis es dann aber soweit ist, müssten wir, denke ich, auch die im deutschen Steuerrecht bestehenden Abwehrrechte gegen missbräuchliche grenzüberschreitende Steuergestaltung ausbauen. Daher meine Frage: Kann eine Stärkung der Quellensteuerrechte der Staaten



auch einen Beitrag zur Bekämpfung schädlicher Steuergestaltung leisten?

Vorsitzende, **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Pross, bitte.

**Sv Dr. Achim Pross** (OECD): Die Quellensteuer ist ein wichtiges Thema. Kann man national mehr machen? Ist dort Handlungsbedarf? Wenn Sie sich das deutsche Steuerrecht ansehen, dann haben wir schon eine Zinsschranke und bestimmte Instrumentarien, um in gewisser Weise mit Quellensteuern oder ähnlichem bei Finanzierungsinstrumenten etwas zu tun. Es stellt sich aber sehr häufig die Frage, was im Bereich zum Beispiel der immateriellen Wirtschaftsgüter passieren kann. Zum einen ist wichtig, was Sie hier zu Hause machen, passiert ihnen dann auch immer im Ausland. Man kann daher diese Lösungen nicht immer nur einseitig betrachten, sondern man muss auch schauen, was auf der Exportseite passiert, was auf der anderen Seite passiert. Denn es ist immer ein spiegelbildliches Verhältnis, wenn man Doppelbesteuerungsabkommen ändert. Das muss man dort überlegen.

Man muss sich nur die Debatten international und auch in Deutschland anschauen. Dann gibt es den Marktstaat, der glaubt, dass er in bestimmten Bereichen vielleicht wegen der Digitalisierung oder wegen der Globalisierung allgemein mit bestimmten Geschäftsmodellen nicht mehr in der Weise am Küchen beteiligt ist, wie das mal unterstellt wurde, als wir die internationalen Steuerregeln gemacht haben. Diese Regeln sind in wesentlichen Bestandteilen schon 100 Jahre alt, und damals war der Geschäftsverkehr auch ganz anders. Das ist eine sehr aktive Debatte. Sie sehen es bei der Digitalisierung und Sie sehen es auch in unserem Bericht. Wir haben die Länder in unserem Bericht in drei Gruppen unterteilt: Die erste Gruppe, die gar nichts machen will, die zweite Gruppe, die allein etwas für die Digitalisierung machen will, und jetzt interessanterweise auch eine dritte Gruppe, die sagt, wenn wir die Digitalisierung angehen, können wir es darauf nicht beschränken, sondern wir müssen weiter überlegen. Letztlich ist das eine Debatte über das Thema, wie viel geht zum Marktstaat.

Jetzt haben Sie gefragt, was kann man national machen. Ich muss natürlich als OECD-Vertreter sagen, dass nationale Regelungen möglicherweise auch in die Doppelbesteuerung und in andere Konsequenzen führen. Darüber kann man sicherlich konkret

nachdenken. Ich würde vielleicht jetzt zu diesem Zeitpunkt nicht konkret sagen, es muss eine Quellensteuer statt eines Abzugsverbots sein, weil die Debatte sehr stark im Fluss befindlich ist. Insofern ist es sicherlich etwas, wo politisch gehandelt werden muss. Das spüren wir auch im internationalen Kontext. Es ist vielleicht etwas zu früh für nationale Maßnahmen, die über das hinausgehen, was man schon hat. Man kann das natürlich debattieren und auch in die Richtung gehen, auch in den DBAs. Aber in gewisser Weise ist vielleicht etwas Vorsicht geboten. Aber die Stoßrichtung sehen wir nicht nur hier, sondern auch international.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Herr Abgeordneter, vielen Dank. Ich möchte an das anschließen, was Herr Pross gesagt hat, und einen Tick weniger vorsichtig als Sie sein. Es ist eine aktive Debatte und wir müssen die Frage der Quellensteuer und die Frage einer Neudefinition der Betriebsstätte miteinander verbinden. Das hatten Sie ja auch gesagt. Dafür gibt es heute keine Lösung. Aber ich finde, wir sollten diesen Fragen sehr offen gegenüberstehen. Eine Quellensteuer ist auch eine Art Sicherungsmodell, damit ich etwas habe, und danach kann sich ja dann auch ein endgültiger Prozess noch anschließen. Es ist wie bei der Kapitalertragsteuer zunächst ein vorläufiger Vorgang.

Ich würde sehr dafür plädieren, dass man die Frage der Quellenbesteuerung ernsthaft diskutiert, genauso wie aber auch die Frage, wie wir in Zukunft eine Betriebsstätte definieren. Wir haben den Begriff der Betriebsstätte aus alter Zeit übernommen, anknüpfend an eine Realwirtschaft, wo ich reale Betriebsstätten habe. Aber wir haben mittlerweile unsichtbare Vorgänge, wenn wir an die Digitalwirtschaft denken, und wir haben – das will ich bei dieser Gelegenheit auch einfügen – auch sogenannte mobile Betriebsstätten. Alle LKW, die wir auf deutschen Straßen haben und die unsere Rastplätze belegen, kommen irgendwo her, dort werden Waren gelagert. Denn die Unternehmen aus den ausländischen Staaten sagen, dass sie hier gar keine Betriebsstätten mehr haben wollen, sondern die LKW sind die Betriebsstätten. Auch dieses muss man mit in das Kalkül einbeziehen.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von der CDU/CSU-Fraktion. Herr Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich habe noch mal eine Nachfrage an den Herrn Dr. Haas und an den Herrn Eigenthaler. Ich muss als Berichterstatter für Berufsrecht auch noch mal zur Anzeigepflicht kommen. Herr Eigenthaler, wir sind zwar alle Organe der Steuerrechtspflege, aber in dem Punkt haben wir keine einvernehmliche Meinung. Ich bin Ihnen dankbar, Herr Welling, dass Sie noch mal gesagt haben, wenn man bei Grün über die Ampel geht und mit dem linken Fuß beginnt, muss man das schon anzeigen. Wir haben vorhin über die Forschungsförderung gesprochen. In dem Entwurf von Schleswig-Holstein steht drin, man sollte schon eine Anzeige machen, wenn Steueransprüche in spätere Besteuerungszeiträume verschoben würden. Jetzt machen wir Forschungsförderung und verschieben dadurch mit einer völlig legalen Steuergestaltung Steuern in den nächsten Veranlagungszeitraum. Eine Sache, die völlig normal ist und im ganz normalen Ablauf täglich tausendmal wiederholt wird. Das müsste man jetzt anzeigen. Dies würde aber das ad absurdum führen, was man eigentlich erreichen will.

Insofern bitte ich noch einmal um Konkretisierung der Haltung dazu, einerseits aus Sicht der Wirtschaft von Herrn Dr. Haas und andererseits von Herrn Eigenthaler. Was wäre denn dann überhaupt anzeigepflichtig? Wenn man diese Anzeigepflicht so ausgestaltet, wie es vom Entwurf aus Schleswig-Holstein vorgesehen ist, dann widerspricht das allen gängigen Regelungen des Vertrauenschutzes und allen gängigen Regelungen der aktuellen Steuergesetzgebung, denn dann müsste man sich ja im Prinzip auf einen pauschalen Steuersatz einigen. Ich bitte hier noch mal um Stellungnahme. Herzlichen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die Frage ging zuerst an Herr Dr. Haas, BDI.

Sv **Dr. Wolfgang Haas** (Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF): Vielen Dank für die Frage, Herr Brehm. Sie haben es im Grunde genommen in der Frage schon selber ausgeführt. Über die Definition der Anzeigepflicht muss man sich unterhalten, denn sie ist schwierig. Wenn Sie die Definition abstrakt zu weit fassen, dann kriegen

Sie Tonnen von Papier in die Finanzämter, mit denen die Damen und Herren dort schlicht überfordert wären. Das macht überhaupt keinen Sinn. Man muss sich also, wenn überhaupt, intensiv über die Definition unterhalten. Es stellt sich aber die Frage, ob es denn wirklich notwendig ist. Wir haben bei allen Unternehmen, die der Betriebsprüfung unterliegen, vollständige Transparenz. Wir sind dazu gesetzlich verpflichtet und haben auch schon Country-by-Country-Reporte in Teilen der Unternehmen gegenüber der Finanzverwaltung gemacht, bevor es diese Regelungen in der OECD gab. Wenn die Finanzverwaltung ihre Betriebsprüfung beschleunigt, dann trägt sie mit dazu bei, dass eventuell systemhafte Gestaltungsmodelle, die vermarktet werden, schneller zutage treten. Ich glaube, dann ist es Sache der Bundesregierung, darauf dann auch schnell zu reagieren. Die Finanzverwaltung und die Bundesregierung machen das im Regelfall auch.

Cum-Ex war ein erheblicher Ausreißer und keiner, der sich damit von der Ferne beschäftigt hat, versteht, wie es dazu kommen konnte, dass so lange Untätigkeit vorlag. Die Transparenz war in diesem Fall nicht das Problem, da die Modelle bekannt waren. Es muss schnell agiert werden. Dafür haben wir volles Verständnis. Transparenz der Finanzverwaltung gegenüber und eine schnelle Betriebsprüfung, das sind die Ansatzpunkte, um das Thema in den Griff zu kriegen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG)): Herr Abgeordneter Brehm, Sie batzen um Konkretisierung. Ich möchte zunächst sagen, dass nach diesem Modell, wo Schleswig-Holstein nur Pars pro Toto für die Bundesländer spricht, die Finanzämter gar nicht zuständig sind, sondern die Informationen sollen an das Bundeszentralamt für Steuern gehen. Das ist ein ganz wichtiger Unterschied. Es geht nicht darum, eine Nebenveranlagung oder ähnliches herbeizuführen, sondern um den Gesetzgeber hier in Berlin im Vorfeld informieren zu können. Wenn ich etwas in einem konkreten Steuerfall habe und vielleicht auch eine F+E-Förderung abgrenzen muss, ist das noch kein Steuergestaltungsmodell. Ich beziehe mich hier auf das Gutachten der Bundessteuerberater-



kammer. Ich zitiere: „Der Personenkreis wird ange- sprochen, deren Hauptgeschäft in der Entwicklung innovativer Steuergestaltungsmodelle liegt“. Das ist das Programm, um das es hier geht.

**Vorsitzende Bettina Stark-Watzinger:** Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Die nächste Frage kommt von der Fraktion der AfD, Herr Gottschalk.

**Abg. Kay Gottschalk (AfD):** Meine Frage möchte ich gleich an die Kollegen Trautvetter und Strozyk richten. Vorab ein Dankeschön an alle, die erschienen sind. Herr Dr. Pinkernell, Sie haben mir mit der Konzernzerlegung, die möglich ist, aus dem Herzen gesprochen und mir auch schon etwas vorweggenommen.

Mir ist das hier etwas zu „kuschlig“. 20 Jahre und länger sind also alle diese Tatbestände bekannt. Ich fange mal an mit Lux Leaks, Panama Papers, Paradise Papers und die Schweiz, wo die Kavallerie einrückte. Als Amerika dann Druck machte, ging es auf einmal. Ich höre jetzt von Hamburg und der Warburg Bank. Ich höre, dass Fonds hier und da kaufen, und dass man sich hinter Trust-Gesellschaften versteckt. Es gibt ein Vorkaufsrecht für jede Gemeinde. Warum sagt eine Gemeinde nicht, wenn die Eigentümer unklar sind und sich dann auch noch in einem höchst bedenklichem Land wie Panama verbergen, dass sie aus bestimmten Gründen, die man juristisch bestimmt mit guten Anwälten finden kann, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch macht?

Wenn man das alles so hört, wie zahnlos die BaFin ist, oder wenn ich an das Kraftfahrtbundesamt denke, das ist zwar eine andere Affäre, aber auch dort gibt es strukturelles Versagen, was die Umweltpolitik angeht, dann frage ich die beiden Kollegen: Gibt es da Interessen? Hat das Gründe? Ist das eine Verquickung aus Altpolitik und wirtschaftlichen Interessen, dass es zu einem so strukturellen Versagen kommt, wenn es um das Thema „Geldwäsche“, „Steuervermeidung“, „Steuervermeidungsmodelle“ in bestimmten Ländern geht? Könnte man ähnlich einem Umweltsiegel mit einem Siegel, dass man seine Steuern zahlt, dass man nicht in Grau- und Schwarzländern investiert, etwas erreichen? Dazu würde ich gerne die beiden Kollegen hören. Danke.

**Vorsitzende Bettina Stark-Watzinger:** Die Frage ging zuerst an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit.

**Sv Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit WEED e. V.): Sehr geehrter Herr Gottschalk, vielen Dank für die Frage. Auch ich habe den Eindruck, dass wir jetzt hier als Folge der Paradise Papers über steuerliche Forschungsförderung reden und damit ein bisschen vom Thema abgeglitten sind. Deswegen sage ich auch vielen Dank noch mal an Herrn Eigenthaler, dass Sie die Unternehmen auch noch mal in die Verantwortung nehmen. Es gab diese Skandale, es gab diese negativen Ausreißer und es ist jetzt Ihre Aufgabe, dieses Vertrauen wiederherzustellen, und eben nicht zu sagen, wir machen weiter wie bisher und machen das untereinander mit den Steuerbehörden aus. Sie haben die Aufgabe, dieses Vertrauen in die deutschen Unternehmen für die öffentliche Debatte, für die Demokratie wiederherzustellen. Dafür wünschen wir uns alle sehr viel mehr Offenheit und Transparenz.

Die zweite Frage bezog sich auf die Interessenslage bei der Geldwäschebekämpfung. Ich würde nicht sagen, dass es hier eine Verschwörung der wirtschaftlichen Eliten gibt, aber es gibt ein deutliches Interessenproblem. Fragen Sie mal, wer in Deutschland ein Interesse daran hat, Geldwäsche aufzudecken. Wenn ein ausländischer Bürger aus irgendeinem armen Land Milliarden oder Millionen stiehlt, dieses Geld nach Deutschland bringt, hier Immobilien kauft, baut, investiert, deutsche Banken dafür bezahlt, wo ist dann das deutsche Interesse, diese Geldwäsche aufzudecken? Das Interesse finden Sie garantiert nicht bei der Behörde im Bundesland oder bei der Gewerbeaufsicht in Berlin. Es wird auch schwer, diesen Druck auf Bundesebene aufrechtzuhalten. Ein erster Schritt, um Geldwäsche wirklich sinnvoll zu bekämpfen, wäre es zunächst, wenn man diese Aufgabe von den Gewerbeaufsichten, Kammern und anderen zuständigen Behörden auf eine zentrale bundesstaatliche Ebene hebt. Dort könnte dann über nachvollziehbare Statistiken und über Transparenz ein öffentlicher Druck erzeugt werden, damit dieses Interesse an der Aufdeckung und Nachverfolgung aufrechterhalten wird.

**Vorsitzende Bettina Stark-Watzinger:** Herr Strozyk, bitte.

**Sv Jan Strozyk** (Norddeutscher Rundfunk): Vielen Dank für die Frage. Ich glaube nicht an Verschwörungstheorien. Ich kann aber ein Zitat von meinem Kollegen Bastian Obermayer hier anbringen, der



nach der Veröffentlichung der Panama Papers gefragt wurde, was die größten Veränderungen waren, und er hat gesagt: Die größten Veränderungen waren in den Köpfen. Ich glaube, dass das deshalb interessant ist, weil wir und selbst ich in der kurzen Zeit, die ich das jetzt mache, sehen, dass es einen Wandel in der Einstellung zu diesem Thema gibt. Die Themen Steuern und Gerechtigkeit in der Verteilung bewegen sich auch in den Unternehmen im Bereich Corporate Social Responsibility (Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung), was wahrscheinlich dem von Ihnen angesprochenen Siegel am nächsten kommt. Ich finde, das ist eine gute Entwicklung. Ich glaube, dass wir da immer noch mehr Geschichten und mehr Öffentlichkeit dafür brauchen, und wir versuchen unser Bestes, als Journalisten diese Öffentlichkeit herzustellen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Das war sehr präzise. Vielen Dank. Von der Fraktion der SPD, Frau Kiziltepe, bitte.

Abg. **Cansel Kiziltepe** (SPD): Vielen Dank. Ich möchte noch mal den Fokus auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft legen. Wir konnten sehen, dass sich in der Vergangenheit große Internetkonzerne der Besteuerung entzogen haben. Die OECD hat sich mit diesem Thema auch beschäftigt. Deshalb geht meine Frage an Achim Pross. Allerdings fehlten Handlungsempfehlungen, um dagegen vorzugehen. Mich interessiert, Herr Pross, welche Empfehlungen würden Sie abgeben, um dem entgegenzuwirken.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Pross, OECD, bitte.

Sv **Dr. Achim Pross** (OECD): Zum einen haben wir uns im BEPS-Aktionsplan im Aktionspunkt eins schon mit der digitalen Wirtschaft beschäftigt. Wir haben auch sehr viele Analysen gemacht. Das sollte man auch nicht unterschätzen, weil der gute Jurist sich erstmal den Tatbestand und den Sachverhalt anschaut, bevor er gleich zur Rechtsfolge springt. Insofern haben wir uns damit viel beschäftigt, ohne gleich bei der Rechtsfolge zu sein. Das liegt u.a. auch daran, dass zumindest zu diesem Zeitpunkt ein internationaler Konsens nicht vorhanden war. Da gibt es ganz verschiedene Interessen, und zwar nicht nur Europa gegen das europäische Ausland, sondern das geht quer durch Europa und auch im Ausland. Das sind also ganz differenzierte Interessen, die hier vorliegen.

Wir haben vor zwei Monaten auf Anfrage der deutschen G20-Präsidentschaft einen Zwischenbericht vorgelegt. Dieser Zwischenbericht enthält auch noch keine konkrete Handlungsempfehlung.

Nichtsdestotrotz, vielleicht ein paar Gedanken aus diesem Bericht, die relevant sind für die Frage, wo die Reise hingehen kann. Zum einen, und das habe ich vorher schon gesagt, haben wir eine Standortbestimmung dieser über 100 Länder, die da drin sitzen, das ist also praktisch 99 Prozent des weltweiten Bruttosozialproduktes. Alle, die relevant sind, sitzen da um einen sehr großen Tisch. Diese unterteilen sich im Prinzip in drei Gruppen von Ländern. Da ist die erste Gruppe, die sagt, wir haben BEPS gemacht, das muss man abwarten, wir verändern jetzt erstmal gar nichts, wir schauen und wir sind mehr oder weniger mit dem System zufrieden, wie es heute besteht. Die zweite Gruppe sind die Länder, die sagen, wir sehen das Handlungsbedarf besteht, aber nur in einem Bereich der digitalen Wirtschaft, Nutzerbeiträge etc. Das ist eine andere Dimension. Die dritte Gruppe sind die Länder, die sagen, wenn wir dieses Problem angehen, ist es kein reines Problem der digitalen Wirtschaft, sondern es ist ein breiteres Problem. Das Problem ist vielmehr eine Reflexion, dass die Globalisierung inzwischen Wirtschaftsvorgänge möglich macht, die nicht zu dem Zeitpunkt vorgesehen waren, als man die Grundvoraussetzungen der Besteuerung geschaffen hat.

Was passiert jetzt also als nächstes und was kommt? Alle 100 Länder haben sich verpflichtet, dass zum Zeitpunkt 2020 versucht wird, eine dauerhafte Lösung auszuarbeiten, und zwar eine dauerhafte Lösung im Rahmen des Körperschaftsteuersystems. Das wird nicht einfach. Es gibt viele Fragen, die wir dazu haben.

Dabei ist die Frage der Betriebsstätte zunächst nur sekundär. Die ganz zentrale Frage ist die der Gewinnaufteilung. Wie teilen Sie in digitalen Unternehmen oder auch im globalisierten Unternehmen sinnvoll die Gewinne auf? Zum einen soll es so erfolgen, wie wir das schon vorher gesagt haben, dass das für die Unternehmen machbar ist und idealerweise zu weniger Aufwand führt. Zum anderen soll es so sein, dass es für die Finanzverwaltungen verwaltbar wird. Drittens soll es für den Bürger auch gerecht sein, so dass jeder glaubt, er kriegt den großen Teil vom Kuchen. Ich glaube, wir müssen uns dann über die nächsten zwei Jahre bei den Regeln



der Gewinnaufteilung bewegen. Diese Regeln müssen wir uns anschauen. Dort ist Handlungsbedarf. Wie viel geht wohin, unter welchen Voraussetzungen? Wie kann das auch umgesetzt werden? Und dann sozusagen, wenn wir das ermittelt haben, dann resultiert daraus die Überlegung, was dann der Ansatzpunkt in der Besteuerung ist, den wir brauchen, um diesen so zugeordneten Gewinn auch erfassen zu können, zum Beispiel durch eine Betriebsstätte.

Als OECD-Vertreter gebe ich Ihnen die Handlungsempfehlung: Bleiben Sie dabei. Es ist ein komplexer Prozess. Es ist sehr wichtig, dass man versucht, sich bei diesem schwierigen Thema international zu einigen. Sie haben schon gehört, wie hoch die Umsatzzahlen der deutschen Unternehmen sind, auch außerhalb Europas. Darin gibt es einen wichtigen Beitrag von Europa im Rahmen dieser globalen Diskussion.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Die nächste Frage kommt von der CDU/CSU-Fraktion, Herr Feiler, bitte.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe noch mal eine Frage an Herrn Thumbs. Er hatte vorhin schon etwas zum Country-by-Country-Reporting gesagt und auch ein bisschen Kritik geäußert. Daher wollte ich Ihnen einmal die Möglichkeit geben, das noch mal ein bisschen näher auszuführen, wo da die Probleme liegen. Wenn die Zeit reicht, ergänzt vielleicht Herr Dr. Pinkernell noch ein wenig. Dankeschön.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Thumbs, Profunda Verwaltungs-GmbH, bitte.

Sv **Werner Thumbs** (Profunda Verwaltungs-GmbH): Vielen Dank Herr Abgeordneter, für die Frage und die Möglichkeit, an der Stelle Kritik zu üben. Ich möchte Ihnen einfach mal ein Beispiel aus den konkreten Zahlen nennen, wie wir sie für unsere deutschen Gesellschaften ermittelt haben. Die Zahlen sind jetzt nicht ganz exakt, aber so ungefähr die Größenordnung. Der komplette Unternehmensverband hat einen Konzernabschluss mit 20 Milliarden Euro Umsatz und einen Steueraufwand von, sagen wir einfach mal, eine Milliarde Euro. Das Country-by-Country-Reporting für Deutschland weist an Umsatz mehr aus und bei den Steuern weniger, als ich gerade gesagt habe. Skandal! Wir zahlen in Deutschland zu wenig Steuern. Das ist aber ein völlig falscher Schluss. Worin liegt der? Das

Country-by-Country-Reporting sieht keine Konsolidierung der Umsätze vor. Ich will das keinesfalls als Webfehler bezeichnen, sondern als etwas, worauf man sich geeinigt hat. Ohne das zu erklären, kann kein Mensch diese Reports lesen. Deswegen geht eine Öffentlichkeit an dem Thema meiner Ansicht nach vollkommen an dem entsprechenden Ziel vorbei. Das Country-by-Country-Reporting kann nur ein Einstieg sein, um sich einen Überblick über ein Unternehmen zu verschaffen.

Alles Weitere wird im Rahmen einer konkreten Verrechnungspreis-Prüfung abgefragt. Dort legen wir auch sehr detaillierte Unterlagen vor. Das ist es auch, worauf es ankommt. Die OECD, Herr Dr. Pross wird mir bestimmt nicht widersprechen, hat auch ganz bewusst gesagt, solche Dinge dürfen die Prüfung der Verrechnungspreise nicht ersetzen. Sie sind nur ein Einstieg und sie sind noch nicht mal ein Indikator dafür, dass etwas falsch läuft oder nicht.

Es ist auch vorhin schon die Frage nach den Verträgen aufgekommen. Man muss dann eben weiterfragen. Aber wer muss weiterfragen? Ich glaube, die Öffentlichkeit hat an komplexen steuerlichen Diskussionen kein Interesse, ganz einfach deswegen, weil sie da relativ früh aussteigt. Das ist kein Vorwurf, sondern das ernährt einen ganzen Berufsstand, dem ich angehöre. Dann muss man sich weitere Dinge wie zum Beispiel Verträge anschauen. Die legen wir auch zu Beginn der Betriebsprüfung vor. Diese Informationen liegen unseren Prüfern vollständig vor. Man kann zu Beginn der Prüfung sich einen entsprechenden Überblick verschaffen. Die zeitnahe Betriebsprüfung verlangt auch solche Dinge. Das wird mit der Betriebsprüfung vereinbart. Wir legen alle aus unserer Sicht relevanten Verträge vor. Mir ist kaum untergekommen, dass weitere Verträge von der Betriebsprüfung für relevant gehalten worden sind. Das heißt, da gibt es tatsächlich eine entsprechende Einigkeit darüber. Man kann dann auch relativ schnell Einigkeit darüber erzielen, ob etwas nun gestalterisch in Ordnung ist oder nicht.

Was dann allerdings fehlt, und das wäre für mich der notwendige Schluss aus dem Ganzen, dass ich dann als Unternehmen auch Sicherheit haben will. Es ist vorhin schon mal angesprochen worden, dass wir das immer fordern würden. Ja, das tun wir natürlich auch. Dafür gibt es dann zum Beispiel Instrumente wie die verbindliche Auskunft. Wenn



wir Informationen vorlegen, um dann auch zum Beispiel die Information zu bekommen, ob das, was wir da getan haben, beim Country-Reporting oder anderswo offen gelegt wird, dann bekommen wir leider Gottes in sehr vielen Fällen keine Antwort. Dann heißt es, es ist zu komplex. Aber als Steuergestaltung sollen wir es offenlegen. Das heißt, wir müssen immer nur was tun und wir kriegen eigentlich nichts dafür. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Herr Dr. Pinkernell von Flick Gocke Schaumburg, bitte.

Sv **Dr. Reimar Pinkernell** (Flick Gocke Schaumburg): In aller Kürze zum Country-by-Country-Reporting: Dazu war ich auch als Sachverständiger geladen, als wir hier das BEPS-Umsetzungsgesetz diskutiert haben. Ich hatte damals schon gesagt, dass ich kein Freund des steuerlichen Country-by-Country-Reportings bin, weil es ganz andere Zahlen verwendet, als für die Verrechnungspreisanalyse benötigt werden. Der Steuerpflichtige hat zuerst einen großen Aufwand, nach den OECD-Leitlinien seine Verrechnungspreise zu ermitteln. Diese Leitlinien schauen auf qualitative Merkmale. Es werden keine Köpfe gezählt, auch keine Maschinen gezählt, sondern es wird geschaut, wer macht was, welchen Stellenwert hat das. Wenn er dieses Zahlenwerk erzeugt hat, dann muss er ein zweites machen, das Country-by-Country-Reporting. Das sieht dann ganz anders aus. Er muss also etwas produzieren, was sich dann in Widerspruch zu seinen eigenen Zahlen setzt. Hinterher kommt die Finanzverwaltung und sagt, deine Verrechnungspreise sehen nicht richtig aus, das Country-by-Country-Reporting sieht auch nicht richtig aus. Deswegen schätzen wir dich jetzt. Wir machen einen eigenen Ansatz und dann sagen wir dir, was die Steuer ist. Ich halte das für Verrechnungspreiszwecke für nicht geeignet.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Fraktion der Freien Demokraten, Frau Hessel, bitte.

Abg. **Katja Hessel** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte noch mal eine Frage an Herrn Dr. Pross bezüglich seiner Aussage, dass eine Niedrigbesteuerung per se nicht steuerschädlich ist. Würden Sie dann vor diesem Hintergrund einen Mindeststeuersatz empfehlen oder wie sehen Sie die

einheitliche Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer (GKKB)?

Sie sagten auch noch, dass der Informationsaustausch gut wäre. Was würden Sie denn sagen, was noch weiter zwischen den Staaten ausgetauscht werden müsste? Und, wenn dann noch Zeit wäre, könnte vielleicht Herr Dr. Haas noch zu dem Mindeststeuersatz und zu der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ergänzen. Danke.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Pross, bitte.

Sv **Dr. Achim Pross** (OECD): Zuerst zur Frage bezüglich Mindestbesteuerung und dem Kontext, um das sehr klar zu sagen. Nach den momentanen Regeln, die wir bei der OECD und auch bei der EU haben, ist Niedrigbesteuerung alleine noch keine schlüssige Beweisführung für Schädlichkeit. Dafür kommt man noch nicht auf eine Liste. Die Niedrigbesteuerung ist immer ein Indikator, dass wir da gucken müssen. Das heißt, da schauen wir mal rein, weil da nämlich was passieren kann. Und, wenn wir da reinschauen, dann müssen wir andere Merkmale finden. Wenn wir diese Merkmale finden, dann kommen wir erst zum Schluss, das ist steuerschädlich. Ein Beispiel ist Niedrigsteuer und Sie machen keinen Informationsaustausch. Ein weiteres Beispiel ist Niedrigbesteuerung und Sie haben irgendwelche Rulings, über die kein Mensch Bescheid weiß und Sie tauschen sie auch nicht aus. Oder Sie verwalten ihr Steuersystem in der einen Weise, aber es steht so nicht in Ihrem Gesetzestext. Ein anderes Beispiel ist, wenn Sie eine Steuerverschwendung machen: Sie kommen zu mir, und wenn Sie exportieren kriegen Sie fünf Prozent, und wenn Sie zum Inländer verkaufen, haben Sie den normalen Steuersatz. Oder auch zum Beispiel, Sie haben keine Substanz, sondern nur eine Briefkastengesellschaft, Stichwort Nexus Approach, Sie müssen da also wirklich Forschung und Entwicklung in diesem Unternehmen machen, sonst dürfen Sie die Einkünfte nicht begünstigen. Alle diese Sachen sind dort drin.

Jetzt stellt sich die Frage, weil in dem Aktionsplan zum steuerschädlichen Wettbewerb auch enthalten ist, dass alle Staaten sich überlegen müssen, ob wir diese Faktoren überarbeiten wollen und was wollen wir ändern. Da sind wir auch momentan in einer zwischenstaatlichen Diskussion. Soll die Niedrigbesteuerung alleine schon zu einer Schädlichkeit



führen? Im globalen Diskurs zu sagen, dass wenn ich unter einem Satz x gehe, dass das schädlich ist, ist natürlich mit sehr signifikanten Eingriffen in die Souveränität der einzelnen Parlamente verbunden, die sehr sensibel darauf reagieren, wenn von außen Herr Pross zu ihnen kommen würde und sagen würde, ihr Steuersatz ist jetzt schädlich. Das ist also eine durchaus schwierige Diskussion. Was auch wichtig ist, dass man diese Diskussion nicht nur sozusagen von hier nach draußen sieht, sondern auch zurück von draußen nach drinnen. Wie wirkt diese Diskussion? Wenn wir hier in Deutschland irgendwann eine Flat Tax oder ein Anrechnungsverfahren auf den Anteilseigner hätten, wäre man dann bereit, sich als Deutschland zu einem Mindeststandard zu verpflichten? Das ist eine durchaus schwierige Diskussion.

Die andere Seite der Diskussion ist eine einfachere Diskussion, wenn man sagt, ich als Deutschland oder wir als Europa sehen, dass, wenn unter einem bestimmten Steuersatz etwas passiert, dann ergreifen wir möglicherweise Abwehrmaßnahmen, weil wir das als Risiko sehen. Das ist also nicht notwendigerweise ein Vorwurf an den anderen Staat, sondern es ist eine Wertentscheidung hier, dass wir sagen, jetzt machen wir was, zum Beispiel Auslöseschwelle beim Außensteuergesetz. Da gibt es jetzt auch Ansätze, dass man möglicherweise über eine gemeinsame Auslöseschwelle für den Außensteuersatz nachdenkt, den man zwischen den Staaten von Europa oder weiter koordinieren kann.

Wir sind momentan, um das festzuhalten, nicht der Meinung, dass eine Niedrigsteuer allein schädlich ist und einen Verhaltensvorwurf auslöst. Das könnte sich verändern, aber momentan ist das wegen der Souveränitätsgesichtspunkte sehr schwierig. Dann sind auch noch technische Fragen zu klären. Wie ermitteln Sie den? Was machen Sie mit territorialen Steuersystemen etc.?

Zum Informationsaustausch, was könnte man noch weiter machen? Erstmal muss man ihn umsetzen. 50 Staaten fehlen uns noch. Die kommen hoffentlich alle im September dazu. Dann haben Sie den umfassenden Austausch von Informationen über Bankkonten. Was man weiter überlegen könnte und das wurde auch schon angeregt, ist, dass man möglicherweise die Handelsregister im Ausland vernetzt, sodass man auch bessere Informationen über die wirtschaftlichen Berechtigten bekommt, nicht

nur über das Konto, sondern auch über die Register mit all den Konsequenzen, die das hat.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Haas.

Sv Dr. Wolfgang Haas (Vorsitzender Steuerausschuss BDI / General Counsel BASF): Vielen Dank, dass Sie mir noch die Gelegenheit in der gebotenen Kürze geben. Herr Pross, was Sie zu Niedrigbesteuerung gesagt haben, dass die Niedrigbesteuerung alleine kein Ansatzpunkt sein kann, hier nachzuziehen und Maßnahmen einzuleiten, das kann ich nur unterschreiben. Das sehe ich ganz genauso wie Sie. Ich gebe Ihnen ein einfaches Beispiel. In Entwicklungsländern haben Sie häufig ungünstige Investitionsbedingungen, weil Sie nicht die richtigen Leute bekommen, weil es schwierige klimatische Verhältnisse gibt, weil die Infrastruktur nicht so gut ist. Was machen diese Staaten? Sie geben beispielweise für den Aufbau einer Produktionsstätte eine zehnjährige Steuerbefreiung (Tax holiday). Zehn Jahre zahlen Sie keine Steuern. Wäre niedrige Besteuerung alleine ein Ansatzpunkt in Deutschland, das nachzuversteuern, würde Sie den Entwicklungsländern wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten abschneiden. Das kann es nicht sein.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Dann kommen wir zur letzten Frage von der CDU/CSU-Fraktion von Herrn Müller.

Abg. Sepp Müller (CDU/CSU): Herr Trautvetter, Sie hatten in Ihren Ausführungen gesagt, dass die deutschen Unternehmen kein Interesse an der Aufdeckung von Geldwäsche hätten. Dieser Aussage möchte ich erstmal widersprechen. Das wäre mir neu, dass deutsche Unternehmen weder Terrorismus noch Geldwäsche bekämpfen wollen. Sie sprachen auch davon, dass Gewerbeämter zukünftig zentral organisiert seien sollen. Ich gehe davon aus, Herr Trautvetter, dass Ihnen nicht entgangen ist, dass mit der vierten Geldwäschennovelle die Financial Intelligence Unit (FIU) eingerichtet wurde.

Deswegen die Frage: Ist es Ihnen bekannt, dass wir die FIU mit all ihren Problemen eingesetzt haben, die sich gerade zeigen? Die Forderung von Herrn Strozyk nach einer Incentivierung fand ich sehr interessant, dass wir das Whistleblower-System belohnen möchten. Ich war jetzt eine Woche in China, das erinnert mich an dunkelste Zeiten, die ich da in Erfahrung gebracht habe.



Deswegen die Frage an den Vertreter vom Verband der Chemischen Industrie, Herrn Welling. Wie stehen Sie zu diesem Vorschlag? Wie haben Sie das Whistleblower-System bei Ihnen in den Verbundunternehmen umgesetzt? Welche Resultate können Sie daraus ziehen und welche Schlussfolgerungen haben Sie für zukünftige Arbeiten gezogen? Ist das eine Idee, eine Incentivierung einzuführen, um hier vermutliche Steuervermeidungsmodelle oder andere Sachen aufzudecken?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Trautvetter.

Sv **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit WEED e. V.): Vielen Dank noch mal für die kurze Möglichkeit zur Klarstellung, Herr Müller. Die FIU ist mir bekannt, die ist nicht neu eingerichtet, die gab es schon vorher beim Bundeskriminalamt (BKA), die ist jetzt zum Zoll umgezogen. Die 100 anderen Zuständigen in der Bundesrepublik gibt es nach wie vor. Die Forderung ist jetzt, diese FIU, die jetzt beim Zoll besteht, zu stärken, auszubauen und eben nicht einfach nur umzusiedeln, sondern da noch sehr viel mehr Kontrollmöglichkeiten zu konzentrieren.

Sie sagten, die deutsche Wirtschaft hat ein Interesse daran, Terrorismus und Geldwäsche zu bekämpfen. Da stimme ich mit Ihnen überein. Alle zusammen sind wir uns einig, dass das bekämpft werden muss. Der Luxushändler, der zum Beispiel dem Russen in München den Pelz verkauft, hat in diesem Geschäft nicht das Interesse, die Welt zu retten, sondern dieses Interesse, die Welt zu retten oder den Terrorismus zu bekämpfen, findet sich nur auf einem zentralen Level, über eine starke Kontrolle, und nicht auf dem Level dieses einzelnen Luxushändlers.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Welling, bitte.

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter Müller. Ich hatte es gerade schon erwähnt, Transparenz ist ganz wichtig. Das ist den Unternehmen auch sehr wichtig. Wenn ich jetzt zu Herrn Sell schaue, so haben wir in der letzten Legislaturperiode ein Tax compliance System mit Blick auf die Abgabenordnung beziehungsweise die Anwendungserlasse angestoßen. Diese Anregung hat das BMF sehr

gerne aufgenommen. Es war eine sehr gute Diskussion, die auch zu einem sehr guten Ergebnis geführt hat, indem man Tax compliance Systeme in den Unternehmen implementiert und damit die Möglichkeit geschaffen hat, ggf. einen Steuerhinterziehungsvorwurf zu entkräften. Ich möchte das nur richtig stellen, weil man das Gefühl hat, hier treffen zwei Fronten aufeinander und jeder sitzt in seinem Schützengraben und versucht nur, die alte Welt zu verteidigen. Das ist überhaupt nicht der Fall. Ganz im Gegenteil, wir brauchen diese Transparenz. Ich hatte nur immer wieder betont, Transparenz bitte gegenüber denjenigen, die es angeht, oder wir brauchen so klare Regeln, dass sie jeder versteht. Ich glaube, es ist gerade in der Anhörung deutlich geworden, dass die Regeln, die wir im Moment haben, zu einem öffentlichen Country-by-Country-Reporting eher zu mehr Verwirrung führen und damit eine größere Angriffsfläche gegenüber den Unternehmen bieten, die sich dann leider ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt fühlen, als dass es da zu einer Rechtsklarheit führt.

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich noch mal einen Punkt erwähnen. Wir brauchen eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit. Das bedeutet auch in der medialen Wirksamkeit. Das ist schade oder leider bedauerlich, wenn es einen großen Reputationsschaden gibt, der nachher nicht mehr eingesammelt werden kann, nur wegen eines Vorwurfs, der aufgrund einer Verwirrung im Rahmen eines Country-by-Country-Reportings hervorgegangen ist. Daher würde ich immer dafür plädieren, dass Transparenz sehr wichtig ist, aber nur dem gegenüber, den es angeht, und das ist der Staat und damit auch der Fiskus. Vielen Dank.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank, Herr Welling. Es ist gerade Frau Paus auf mich zu kommen. Wir wären jetzt eigentlich am Ende unseres Fachgesprächs. Es sind ja auch die Listen vorher verschickt worden, wo genau stand, wie die Reihenfolge der Fragesteller ist. Es war jetzt noch die Bitte, dass die dritte Frage von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kommen kann. Ich bin der Meinung, wir haben das ordentlich kommuniziert. Wenn aber die anderen Fraktionen dem zustimmen würden, würde ich mich dem nicht verweigern.

(Zwischenrufe)



Gut, also ich wollte das noch mal klarstellen, weil wir vorher die Fragestellerliste auch verschickt haben. Das war allen Fraktionen bewusst, wie der Ablauf sein wird. Wir haben 120 Minuten durchgeführt. Ich bedanke mich wirklich sehr herzlich bei den Experten, dass Sie uns für die Beantwortung unserer Fragen zur Verfügung gestanden haben und auch mit uns so stringent hier durch den Vormittag gegangen sind. Vielen Dank für die vielen Einsichten, die Sie uns gegeben haben, und ich bin sicher, wir werden noch viele Gelegenheiten haben, mit Ihnen weiter zu diskutieren. Vielen Dank und kommen Sie gut nach Hause. Dankeschön.

Schluss der Sitzung: 13.05 Uhr

*B. Stark-Watzinger*

Bettina Stark-Watzinger, MdB  
Vorsitzende



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

**Leiterin der Abteilung  
Steuern und Finanzpolitik**

**Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de**

Frau Bettina Stark-Watzinger  
 Vorsitzende des Finanzausschusses  
 Deutscher Bundestag  
 Finanzausschuss  
 Paul-Löbe Haus  
 11011 Berlin

*Datum*  
 23. April 2018

*Seite*  
 1 von 6

## **Öffentliches Fachgespräch des Finanzausschusses am 25. April 2018 zum Thema „Steuerwettbewerb, Steuervermeidung, Paradise Papers“**

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir danken Ihnen für die Einladung von Herrn Dr. Wolfgang Haas (Vorsitzender des Steuerausschusses des BDI und Leiter des Bereichs Recht, Steuern, Versicherung und Intellectual Property der BASF SE in Ludwigshafen) zu dem öffentlichen Fachgespräch am 25. April 2018 zu den Anträgen der Fraktionen von SPD (BT-Drs. 19/233), FDP (BT-Drs. 19/227), DIE LINKE (BT-Drs. 19/219) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/239). Gerne übersenden wir Ihnen vorab einige Anmerkungen des BDI zu den hiermit verbundenen grundlegenden Fragen im Bereich des internationalen Steuerrechts.

### **1. Internationaler Steuerwettbewerb**

Der internationale Steuerwettbewerb hat sich in den letzten Jahren verschärft und eine angemessene Besteuerung von Unternehmensgewinnen ist ein gemeinsames Ziel aller Staaten, das auch die deutsche Industrie unterstützt.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland hat der BDI bereits im Rahmen des BEPS-Prozesses darauf hingewiesen, dass eine einseitige Vorgehensweise einzelner Staaten oder der Europäischen Union das Risiko von Doppelbesteuerungen und Einschränkungen für grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten der Unternehmen birgt. Qualität und Innovationskraft der deutschen Unternehmen lassen sich nur erhalten, wenn die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland auch in Zukunft gesichert bleibt.

- **Transparente Besteuerung**

Die deutschen Unternehmen erfüllen die aus dem BEPS-Projekt resultierenden neuen Transparenzpflichten uneingeschränkt. Dies gilt sowohl für das neu eingeführte Country-by-Country Reporting als auch für umfangreiche

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE**

*Hausanschrift*  
 Breite Straße 29  
 10178 Berlin

*Postanschrift*  
 11053 Berlin

*Telekontakte*  
 T: +493020281507  
 F: +493020282507

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
*E-Mail*  
 M.Wuennemann@bdi.eu

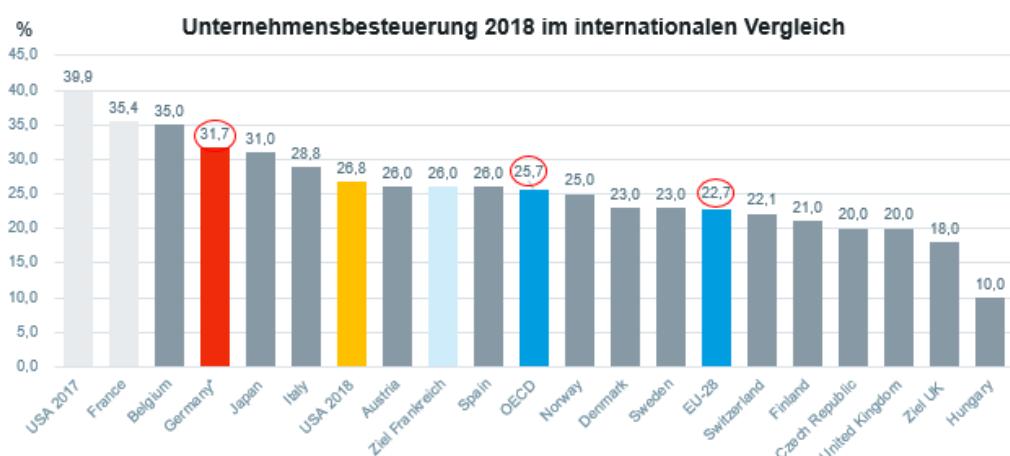
Verrechnungspreisdokumentationen sowie für weitere Transparenzverpflichtungen wie der zu erwartenden Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, über die sich die Wirtschafts- und Finanzminister am 13. März 2018 im ECOFIN Rat geeinigt haben.

Die deutsche Industrie unterstützt das Ziel, die Transparenz von Steuerdaten grenzüberschreitender Tätigkeiten multinationaler Unternehmen für die Steuerbehörden in der EU zu verbessern. Eine Offenlegung aller Daten im Wege eines „öffentlichen Country-by-Country-Reportings“ führt jedoch zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten und gefährdet sensible Daten. Die Unternehmen brauchen einen verantwortlichen Umgang mit den gelieferten Steuerdaten und eine öffentliche Berichterstattung verletzt schützenswerte Interessen der Unternehmen.

- **Steigender Steuerwettbewerb in der „Post-BEPS-Ära“**

Der internationale Steuerwettbewerb hat im Nachgang des BEPS-Prozesses deutlich zugenommen und hieraus resultiert ein steigender Druck auf die Unternehmen hinsichtlich der steuerlichen Rahmenbedingungen des Unternehmensstandortes Deutschland. Nicht nur europäische Staaten wie Großbritannien oder Frankreich haben ihre Steuersätze reduziert bzw. Steuersatzsenkungen angekündigt, sondern insbesondere auch die USA haben im Rahmen durchgreifender Steuerreformen ihre Standortwettbewerbsfähigkeit erhöht. Im Zusammenspiel mit den BEPS-Maßnahmen hat sich die Ausgangslage für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen damit deutlich verschlechtert. Denn nach wie vor versteuern die Unternehmen mit einem Stammhaus in Deutschland ihre Gewinne vorwiegend in Deutschland, obwohl sie ihren Umsatz zu einem überwiegenden Teil bereits im Ausland erzielen:

- Beispiel Chemieindustrie: Während der erzielte Inlandsumsatz im Durchschnitt nur bei rund 18-20 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes liegt, beträgt der in Deutschland gezahlte Anteil der Ertragsteuern im Verhältnis zu den weltweiten Ertragsteuern rund 46-60 Prozent.
- Beispiel Automobilindustrie: Von ihrer weltweiten Steuerpflicht haben die deutschen Automobilhersteller in den letzten fünf Jahren rund 60 Prozent in Deutschland gezahlt, obwohl nur 1/3 der weltweiten Umsätze in Deutschland erzielt wurden.



\*Ertragsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften bei durchschnittlichem Hebesatz iHv 435 % in 2017  
Quelle: BDI/OECD

Die steuerpolitischen Regelungen im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 haben in den letzten Jahren vor allem zu einer Verbreiterung der Be-messungsgrundlage durch zahlreiche steuerverschärfende Maßnahmen ge-führt. Umso mehr gilt es daher, die bestehenden steuerlichen Wettbewerbs-nachteile für die Unternehmen in Deutschland zurückzuführen. Insbeson-dere Doppelbesteuerungen, Anrechnungsüberhänge sowie strukturelle Hemmnisse für die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmen in Deutschland (wie etwa die überschießenden Hinzurechnun-gen bei der Gewerbesteuer und das veraltete Außensteuerrecht) müssen dringend beseitigt werden.

- **Handlungsbedarf in Deutschland**

Als Exportland kann sich Deutschland langfristig keine höhere Steuerbe-lastung der Unternehmen als andere Staaten leisten. Der zunehmende inter-nationalen Steuerwettbewerb erhöht den Druck, den Wirtschaftsstandort Deutschland international wettbewerbsfähig zu halten und Investitionen in Deutschland steuerlich zu unterstützen. Die Gesamtsteuerbelastung der in Deutschland tätigen Unternehmen sollte an das international niedrigere Ni-veau angepasst und die Steuersätze auf ein wettbewerbsfähiges Niveau ab-gesenkt werden. Mit einer überfälligen Reform des Außensteuerrechts sollte zudem die Benachteiligung von Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland beendet werden. Um Investitionsanreize in Deutschland zu schaf-fen und die Innovationskraft Deutschlands zu stärken, ist der Einstieg in eine steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen unverzichtbar. Im Kontext einer zu begrüßenden europäischen Harmonisierung der Bemes-sungsgrundlagen (GKKB/GKB) sollte die deutsche Sonderbelastung aus der Gewerbesteuer reformiert werden. Insbesondere müssen die gewerbesteuer-lichen Hinzurechnungsvorschriften zurückgeführt werden.

**Fazit:**

**Das OECD-BEPS-Projekt mit dem Ziel eines fairen Steuerwettbe-werbs wurde in Deutschland vollumfänglich umgesetzt. Die deut-schen Unternehmen erfüllen umfassend die hieraus resultierenden Transparenzpflichten. Weiterer Handlungsbedarf für „Anti-Avoidance-Maßnahmen“ besteht nicht.**

**Der globale Steuerwettbewerb hat sich nach dem BEPS-Projekt wei-ter verschärft und dies erhöht den Druck, den Wirtschaftsstandort Deutschland international wettbewerbsfähig zu halten. Dazu gehören neben einer wettbewerbsfähigen Steuerbelastung der Unternehmen insbesondere strukturelle Reformen des Unternehmenssteuerrechts.**

## 2. Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Das Besteuerungsvorhaben der EU mit Blick auf eine stärkere Besteue-rung digitaler Geschäftsmodelle sehen wir grundlegend von unzutreffen-den Ansätzen getragen. Mit der Annahme, die „digitale Wirtschaft“ einer gesonderten Besteuerung zu unterwerfen, weisen die Vorschläge in die falsche Richtung. Die deutschen Unternehmen verfolgen branchenüber-greifend zunehmend digitale Geschäftsmodelle und sind daher von allen Entwicklungen in diesem Bereich umfassend betroffen.

Darüber hinaus nahm das Besteuerungsvorhaben der EU-Kommission seinen Anfang in der Diskussion um Steuervermeidungsstrategien einzelner im Ausland ansässiger Unternehmen. Spätestens aber mit der Einführung einer effektiven US-Hinzurechnungsbesteuerung wurde dieses Problem weitgehend beseitigt.

- **EU-Richtlinienvorschlag zur Einführung einer „Digital Services Tax“ (DST)**

Mit den EU-Richtlinienvorschlägen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft drohen erhebliche Kollateralschäden, so dass der BDI vor der Verabschiedung einer „Digital Services Tax“ (DST) als kurzfristige Maßnahme auf EU-Ebene ausdrücklich warnt. Neben einer hiermit verbundenen Überbesteuerung der Unternehmen kann die DST als einseitige Maßnahme der EU verstanden werden, die Gegenmaßnahmen anderer Industriestaaten nach sich zieht. Als Exporteur digitaler Leistungen können die Aufkommenseinbußen aus einem Betriebsausgabenabzug das Steueraufkommen aus der DST übersteigen.

Mit der DST sollen Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen, Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen, sowie Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden, besteuert werden.

Damit soll zwar eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen der „digitalen Wirtschaft“ erfolgen, tatsächlich werden von diesen Fallgruppen aber auch eine Vielzahl deutscher Unternehmen konkret betroffen sein, die Geschäftsmodelle anbieten, bei denen digitale Leistungen über Vermittlungsplattformen erfolgen oder Daten verkauft werden, die aus Nutzerinformationen generiert werden (Beispiele: Verlagswirtschaft, Telekommunikationsbranche, Internetdienstleistungen, Automobilindustrie). Entscheidend ist dabei die mittelbare Wirkung der DST für die gesamte deutsche Wirtschaft, deren Geschäftsmodelle zunehmend digitalisiert werden.

Auch die bisherige Eingrenzung der DST durch bestimmte Umsatzgrenzen führt nicht zu einem weitgehenden Ausschluss der in Deutschland tätigen Unternehmen der Industrie 4.0, da die Grenze von jährlichen weltweiten Gesamtumsätzen i. H. v. mehr als 750 Mio. Euro von zahlreichen Industrieunternehmen in Deutschland grundsätzlich überschritten wird. Auch die vorgesehene Grenze von Umsätzen innerhalb der EU aus den erfassten digitalen Leistungen i. H. v. mehr als 50 Mio. Euro wird ange-sichts der zunehmenden Digitalisierung der deutschen Industrie und großen Märkten in der EU in vielen Fällen überschritten werden.

Hinsichtlich der entstehenden Steuerbelastung der Unternehmen entsteht im Ergebnis eine Doppelbelastung von nationalen Ertragsteuern und der zusätzlichen DST. Die nachfolgenden Beispiele zeigen eine Überbesteue- rung, die mit dem bisher vorgesehenen Betriebsausgabenabzug der DST nicht beseitigt werden kann.

Lediglich eine Anrechnung der ertragsteuerlichen Vorbelastung (Anrechnung der weltweit gezahlten Körperschaftsteuer auf die DST) kann zu einer deutlicheren Reduzierung einer Doppelbesteuerung der Unternehmen führen, sofern eine ausreichend hohe Umsatzsteuerrendite und damit Körperschaftsteuervorbelastung gegeben ist. Bei niedriger Umsatzrendite steigt die Gesamtsteuerbelastung dennoch auf 60 Prozent (bei Anrechnung; bei Abzug sogar auf über 70 Prozent). Das zeigt, dass insbesondere Unternehmen mit niedriger Umsatzrendite in wettbewerbsintensiven Branchen durch die DST einer extrem hohen Belastung ausgesetzt sind.

### **Beispiel 1 zur Wirkung der DST (Umsatzrendite von 5 %):**

	DST	DST mit Betriebsausgabenabzug der DST bei KSt in EU	DST mit Anrechnung der weltweiten KSt auf die DST
Umsatz	1000	1000	1000
<b>Umsatzrendite</b>	<b>5 %</b>	<b>5 %</b>	<b>5 %</b>
Gewinn (vor DST)	50	50	50
Betriebsausgabenabzug DST		- 30	
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuer	15	6	15
Steuersatz DST	3 %	3 %	3 %
Tarifliche Steuer DST	30	30	30
Abzug KSt-Vorbelastung			- 15
DST effektiv	30	30	15
Steuer gesamt	45	36	30
<b>Gewinnsteuerbelastung</b>	<b>90 %</b>	<b>72 %</b>	<b>60 %</b>

### **Beispiel 2 zur Wirkung der DST (Umsatzrendite 30 %):**

	DST	DST mit Betriebsausgabenabzug der DST bei KSt in EU	DST mit Anrechnung der weltweiten KSt auf die DST
Umsatz	1000	1000	1000
<b>Umsatzrendite</b>	<b>30 %</b>	<b>30 %</b>	<b>30 %</b>
Gewinn (vor DST)	300	300	300
Betriebsausgabenabzug DST		- 30	
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuer	90	81	90
Steuersatz DST	3 %	3 %	3 %
Tarifliche Steuer DST	30	30	30
Abzug KSt-Vorbelastung			- 90
DST effektiv	30	30	0
Steuer gesamt	120	111	90
<b>Gewinnsteuerbelastung</b>	<b>40 %</b>	<b>37 %</b>	<b>30 %</b>

Im Ergebnis führt die vorgeschlagene DST in ihrer bisherigen Ausgestaltung zu einer zwangsläufigen Überbesteuerung der deutschen Unternehmen in Deutschland, die sich gerade mitten in der Digitalisierung ihrer Geschäftsmodelle befinden und von dem Anwendungsbereich einer solchen neuen Steuer umfassende betroffen sind.

Der BDI rät daher von der kurzfristigen Einführung einer „Digital Services Tax“ (DST) einseitig in Europa dringend ab. Sollte die Diskussion hierzu auf EU-Ebene fortgeführt werden, muss zumindest der Kreis der betroffenen Unternehmen weiter eingegrenzt werden und eine ertragsteuerliche Vorbelastung ausreichend berücksichtigt werden, um eine Doppelbesteuerung der Unternehmen zu vermeiden.

- **EU-Richtlinievorschlag zur langfristigen Einführung einer digitalen Präsenz**

Die deutsche Wirtschaft steht hinter dem grundlegenden Ordnungsprinzip, dass Unternehmensgewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollen. Der langfristige Systemeingriff mit der Einführung einer „digitalen Betriebsstätte“ bedeutet eine Abkehr von diesem Prinzip und gefährdet deutsches Steueraufkommen an vielfachen anderen Stellen.

Langfristige Systemänderungen, wie die Einführung einer digitalen Präsenz, können – wenn überhaupt – nur durch eine weltweite Harmonisierung steuerlicher Rahmenbedingungen erreicht werden. So hat auch die OECD in ihrem kürzlich veröffentlichten Zwischenbericht „Tax Challenges Arising from Digitalisation - Interim Report 2018“ im Nachgang zu BEPS-Aktionspunkt 1 eine international abgestimmte Lösung empfohlen. Im Rahmen eines zweijährigen Projekts unter der Leitung der OECD soll nun über eine international abgestimmte, langfristige Lösung der Besteuerung der digitalen Geschäftsmodelle diskutiert werden. Eine solche weltweite Harmonisierung neuer steuerlicher Rahmenbedingungen ist zwingend notwendig, um wirtschaftliche Verwerfungen zu vermeiden.

**Fazit:**

**Mit den EU-Richtlinievorschlägen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft drohen erhebliche Kollateralschäden für die deutschen Unternehmen, so dass der BDI vor der Verabschiedung einer „Digital Services Tax“ (DST) als kurzfristige Maßnahme auf EU-Ebene ausdrücklich warnt. Sollte die Diskussion hierzu auf EU-Ebene fortgeführt werden, muss zumindest der Kreis der betroffenen Unternehmen weiter eingegrenzt und eine ertragsteuerliche Vorbelastung ausreichend berücksichtigt werden, um eine Doppelbesteuerung der Unternehmen zu vermeiden. Statt einseitiger EU-Maßnahmen bedarf es einer international abgestimmten, langfristigen Lösung.**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise in Ihren weiteren Beratungen Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Wünnemann

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Frau  
Bettina Stark-Watzinger, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

13. April 2018  
Unser Zeichen: Pin/sii  
**2339101\_1**

### Öffentliches Fachgespräch am 25.4.2018

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zu dem öffentlichen Fachgespräch zu den Anträgen der Fraktionen von SPD (Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb, BT-Drs. 19/233), FDP (Steuerschlupflöcher schließen, BT-Drs. 19/227), DIE LINKE (Sofortmaßnahmen gegen internationale Steuervermeidung und Geldwäsche, BT-Drs. 19/219) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Paradise Papers – Steuersümpfe trockenlegen, BT-Drs. 19/239). Im Hinblick auf meine Spezialisierung im Internationalen Steuerrecht möchte ich meine Stellungnahme<sup>1</sup> auf die grenzüberschreitende Unternehmensbesteuerung und den schädlichen staatlichen Steuerwettbewerb beschränken; die übrigen Themen wie z.B. Steuerhinterziehung und Geldwäsche werden nicht behandelt.

Den Anfang meiner Stellungnahme bildet eine Bestandsaufnahme des internationalen Steuerwettbewerbs unter Berücksichtigung des BEPS-Projekts und anderer aktueller Entwicklungen. Sodann gehe ich ausführlich auf den Antrag der SPD-Fraktion ein (BT-Drs. 19/233). Dabei werden die Anträge der anderen Fraktionen mitbehandelt, soweit sie einen inhaltlichen Bezug zu den von der SPD-Fraktion angesprochenen Themen haben. Anschließend erörtere ich weitere relevante Punkte aus den Anträgen von FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Den Abschluss bildet es kurzes Fazit.

---

<sup>1</sup> Diese Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

## I. Internationaler Steuerwettbewerb in der Post-BEPS-Welt

Die Entscheidung über die Erhebung und Ausgestaltung von Unternehmensteuern obliegt allein dem jeweiligen Staat. Die staatliche Steuersouveränität besteht grundsätzlich auch innerhalb der EU, da das Unionsrecht – anders als bei den indirekten Steuern – bislang keine Vollharmonisierung der Unternehmensbesteuerung vorsieht (Art. 114 Abs. 2 AEUV). Daher hat die EU nur ausnahmsweise eine Regelungskompetenz, wenn die Regelung für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist (Art. 115 AEUV). Beispiele hierfür sind die Mutter-Tochter-Richtlinie, die Fusionsrichtlinie, die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie sowie in jüngster Zeit die ATAD I und II. In unserer freiheitlichen Grundordnung hat auch der Steuerbürger eine weitgehende Handlungsfreiheit, die es ihm insbesondere erlaubt, im Ausland zu investieren und eine steueroptimale Gestaltungsform zu wählen. Dabei darf die Gründung von Niederlassungen und Tochtergesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten steuerlich nicht behindert werden, da dies nicht mit den Grundfreiheiten und den Zielen des Binnenmarkts vereinbar wäre (Art. 49, 54 AEUV). In diesem Zusammenhang hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Ausnutzung des niedrigeren Steuerniveaus in einem anderen Mitgliedstaat keinen Missbrauch der Niederlassungsfreiheit darstellt, wenn der Steuerpflichtige dort eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Urt. v. 12.9.2006, Cadbury Schweppes; 7.9.2017, Eqiom; 20.12.2017, Deister Holding).

Die Kombination von staatlicher und privater Handlungsfreiheit ist nicht nur rechtlich fundiert, sondern vor allem auch wirtschaftlich sinnvoll. Denn sie schafft die Voraussetzungen für einen staatlichen Steuerwettbewerb, der es effizient wirtschaftenden Staaten erlaubt, die Steuerbelastung der bei ihnen niedergelassenen Unternehmen zu verringern und sich so einen gerechtfertigten Standortvorteil zu sichern. Die private Handlungsfreiheit wiederum ermöglicht es den Unternehmen, ihre Tätigkeit dort auszuüben, wo sich die größte Rendite erwirtschaften lässt. Dadurch kommt es zu einer optimalen Allokation von Ressourcen und der Förderung des Wachstums innerhalb der EU. Diese Grundsätze haben sich seit der Errichtung des EU-Binnenmarkts bewährt. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland darf sich als einer der größten Nutznießer des Freihandels betrachten, denn die globalen Gewinne der exportstarken deutschen Unternehmen werden überwiegend im Inland versteuert, was sich nicht zuletzt in der guten Haushaltsslage widerspiegelt. Daraus erwächst aber auch eine besondere Verantwortung der Bundesregierung, für eine gerechte Verteilung des zusätzlichen Wohlstands zu sorgen.

Die OECD/G20 hat im Rahmen des BEPS-Projekts festgestellt, dass international tätige Konzerne eine Niedrigbesteuerung erreichen konnten, indem sie die nicht aufeinander abgestimmten bzw. lückenhaften Steuersysteme einzelner Staaten zur Steueroptimierung genutzt haben (Explanatory Statement, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, 2015, S. 4). Meine eigenen Untersuchungen zur internationalen Steuergestaltung durch global tätige US-amerikanische Konzerne weisen in dieselbe Richtung (*Pinkernell*, Internationale Steuergestaltung im Electronic Commerce, ifst-Schrift 494, 2014, S. 117 ff.). Der wirtschaftlich wohl bedeutendste Fall war die äußerst geringe Besteuerung der Auslandsgewinne des Apple-Konzerns. Ausgerechnet das profi-

tabelste Unternehmen der Welt konnte die Gewinne einiger Auslandsgesellschaften praktisch vollständig der Körperschaftsteuer zu entziehen, obwohl diese Gesellschaften (Mit-)Eigentümerinnen des wertvollen Apple-IP waren und sowohl in Irland als auch in den USA Tatbestände verwirklicht hatten, die nach deutschen Vorstellungen in beiden Staaten eine unbeschränkte Steuerpflicht hätten auslösen müssen (Sitzungssitz in Irland, Geschäftsleitungsort in den USA). Beim Apple-Fall und den übrigen von mir untersuchten Fällen handelte es sich um grundsätzlich rechtmäßige Gestaltungen, wobei im Apple-Fall allerdings nach Auffassung der EU-Kommission eine unzulässige staatliche Beihilfe Irlands vorliegt. Ursachen der Nichtbesteuerung waren die mangelnde Kohärenz der verschiedenen Steuerrechtsordnungen, fehlende Substanzerfordernisse und unzureichende Transparenz, die mit einem Informations- und möglicherweise auch Vollzugsdefizit der zuständigen Steuerbehörden einherging.

Die internationalen Konzerne werden von der Öffentlichkeit als Hauptverursacher der Niedrigbesteuerung angesehen, weil bekannte Unternehmen mit zum Teil verblüffenden Tricks Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagert haben, in denen keine echte Wertschöpfung stattfand. Das Ergebnis war ein auffälliges Missverhältnis zwischen Gewinnzuordnung und „realer“ wirtschaftlicher Aktivität, was auf den ersten Blick als ein Indiz für missbräuchliches und unmoralisches Verhalten eingeordnet werden könnte. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass kein Konzern seine Gewinne allein durch internationale Steuergestaltung der Besteuerung entziehen kann. Denn Verrechnungspreise, Gesellschafterfremdfinanzierung, Lizenzgebühren, hybride Strukturen und ähnliche Finessen bewirken grundsätzlich nur eine Gewinnverlagerung zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften, die an sich in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat der Körperschaftsteuer unterliegen. Die Gewinnverlagerung innerhalb eines Konzerns ist nur vorteilhaft, wenn nach den OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen oder anderen Prinzipien Gewinne auf Konzerngesellschaften in solchen Staaten entfallen, die keine Steuern erheben oder schon gar nicht erheben wollen. Die eigentliche Ursache für die Nichtbesteuerung von Gewinnen ist daher die Öffnung von Volkswirtschaften für den globalen Freihandel bei gleichzeitiger Existenz von Niedrigsteuergebieten, die in die Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit einbezogen sind.

Die niedrige Besteuerung kann auf allgemeinen Gesetzen des jeweiligen Staats beruhen, die für alle Steuerpflichtigen gelten. In etlichen Fällen haben sich staatliche Akteure aber auch als „Anstifter und Gehilfen“ der internationalen Gewinnverlagerung betätigt, indem sie großen Konzernen eine Vorzugsbehandlung in Gestalt von Patentboxen oder sogar individuelle „Sweetheart Deals“ angeboten haben. Zu diesen staatlichen Teilnehmern der Gewinnverlagerung gehören bzw. gehörten leider nicht nur die berüchtigten karibischen Steueroasen, die der deutsche Gesetzgeber relativ einfach durch steuerliche Substanzerfordernisse, Versagung von DBA-Vergünstigungen und sonstige Gegenmaßnahmen ausbremsen kann, sondern auch einige EU-Mitgliedstaaten. Hier hat der deutsche Fiskus nur sehr beschränkte Abwehrmöglichkeiten, weil Investitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten durch das deutsche DBA-Netzwerk und das Unionsrecht geschützt werden.

Die Einräumung von Vorzugskonditionen an einzelne Steuerpflichtige ist dem deutschen Steuerrecht fremd, weil Steuern nach unserem Rechtsverständnis gleichmäßig erhoben werden müssen (§ 85 AO). Es überrascht daher nicht, dass sich gerade die deutsche Öffentlichkeit über das Verhalten einiger EU-Mitgliedstaaten empört hat. Dieser spezifisch deutsche Kritikpunkt lässt sich aber nur eingeschränkt auf andere Staaten übertragen, die einen anderen Ansatz verfolgen und das „Aushandeln“ von Steuerbelastungen für ein legitimes und effizientes Mittel der Steuerverwaltung halten. Gleichwohl darf das Verhalten einiger EU-Mitgliedstaaten aus stichhaltigen Gründen als „schädlich“ eingeordnet werden: Fördert ein EU-Niedrigsteuerland mit Steuerdumping und fragwürdigen „Tax Rulings“ die Ansiedlung von substanzschwachen Zwischenholdings oder gar Briefkastengesellschaften, entsteht durch die Umleitung von ausländischen Direktinvestitionen eine Fehlallokation von Kapital. Denn ausländische Investoren beteiligen sich nicht mehr unmittelbar an einem Unternehmen in Deutschland, sondern schalten z.B. ein Investitionsvehikel in Luxemburg in die Beteiligungskette ein, das zusätzliche Kosten verursacht und keinen anderen Zweck als die Erzielung einer Steuersparnis hat (s. dazu *Burow, Lux Rulings Reveal „Industrial Scale“ Tax Avoidance*, TNI 2014, 963). EU-Mitgliedstaaten, die ihr Steuersystem in eine Art staatlich organisiertes Steuersparmodell verwandeln, das sie ausländischen Investoren gegen eine geringe Benutzungsgebühr in Gestalt einer minimalen Körperschaftsteuerzahlung zur Verfügung stellen, verursachen eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb des EU-Binnenmarkts, die mit den Zielen der europäischen Integration nicht vereinbar ist. Zudem nehmen die EU-Niedrigsteuerländer in Kauf, dass Steuersubstrat ihrer europäischen Nachbarn und zum Teil auch der USA endgültig vernichtet wird, wobei der eigene wirtschaftliche Vorteil völlig außer Verhältnis zu dem fiskalischen Schaden steht, den sie bei ihren Nachbarn anrichten (die Steuerbelastung des Gewinns wird von z.B. 30 % auf eine Steuer in Höhe von 1 % herabgeschleust, die das Unternehmen an den EU-Niedrigsteuerstaat zahlt). Zu den geschädigten Staaten gehören zudem die Entwicklungsländer, die in besonderer Weise auf die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer angewiesen sind und durch Gewinnverlagerung sowie den Zwang zur Teilnahme am internationalen Steuerwettbewerb eigene Finanzquellen verlieren (*Durst, TNI 2018 [Vol. 89], 1189, 1196*). Deutschland und andere große EU-Mitgliedstaaten wie z.B. Frankreich haben also gute Gründe, wenn sie sich gegen den schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb Europas wenden.

Zudem hat sich – unabhängig vom allgemeinen Steuerwettbewerb zwischen den großen Industrieländern – ein beschleunigter Unterbietungswettlauf zwischen einigen europäischen Niedrigsteuerländern entwickelt, den man auf politischer Ebene schon viel früher hätte angehen müssen: Verzichten z.B. die Niederlande auf eine Quellensteuer für Lizenzgebühren, was Strukturen wie das „Dutch Sandwich“ im Google-Fall ermöglicht, muss Luxemburg offensichtlich nachziehen und die Quellensteuer ebenfalls abschaffen, damit es anderen Konzernen wie z.B. Amazon einen vergleichbaren Steuervorteil anbieten kann. Und führen die Niederlande eine „innovation box“ für Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern ein, sieht sich Luxemburg genötigt, mit einem „IP regime“ zu kontern. Das Ergebnis ist in allen Fällen eine Niedrigbesteuerung, die ganz erheblich unter dem offiziellen Regelsteuersätzen von 25 bzw. knapp 30 % liegt. Der spezielle „race to

the bottom“ zwischen bestimmten europäischen Niedrigsteuerländern ist m.E. auch die Erklärung für einige der besonders fragwürdigen „Tax Rulings“, welche die EU-Kommission unter dem Gesichtspunkt der verbotenen staatlichen Beihilfe aufgegriffen hat (betroffen sind u.a. Belgien, Irland, Luxemburg und die Niederlande).<sup>2</sup> Darunter befinden sich Regelungen, die nicht mit dem EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung vereinbar waren und belegen, dass die bisherigen politischen Selbstverpflichtungen viel zu schwach waren. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung weiterhin aktiv am BEPS-Projekt bzw. Inclusive Framework der OECD/G20 mitwirkt und dass EU-Wirtschaftskommissar Moscovici am 7.3.2018 erstmals sieben EU-Mitgliedstaaten öffentlich für ihre führende Rolle beim schädlichen Steuerwettbewerb angeprangert hat.

Allerdings zeichnet sich ab, dass diese Tiefpunkte des europäischen Steuerwettbewerbs der Vergangenheit angehören könnten: Die EU hat bereits mit der ATAD I und II Mindeststandards für bestimmte Bereiche des Körperschaftsteuerrechts beschlossen (u.a. Zinsschranke, Bekämpfung von Hybridgestaltungen, Hinzurechnungsbesteuerung, Entstrickungsbesteuerung, Gestaltungsmissbrauch), die Mutter-Tochter-Richtlinie gegen Missbrauch gesichert und den automatischen Informationsaustausch für grenzüberschreitende Steuervorbescheide eingeführt. Die großen EU-Mitgliedstaaten erhalten durch das steuerliche Country-by-Country-Reporting (CbCR) nunmehr zusätzliche Daten, die das Informationsgefälle gegenüber den Steuerpflichtigen verringern und auf eine unzulässige Gewinnverlagerung im Konzern hinweisen könnten (wobei das CbCR aber kein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Aktivität des Konzerns vermittelt, weil es schon im Ansatz nicht mit den steuerlich allein maßgeblichen OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen übereinstimmt). Auch außerhalb der EU haben viele Staaten die Vorgaben des BEPS-Projekts ganz oder teilweise umgesetzt bzw. sind sogar durch Einführung unilateraler Verschärfungen darüber hinausgegangen, so dass das Pendel teilweise sogar in Richtung einer ökonomisch nachteiligen Doppelbesteuerung umzuschlagen droht. Ein unschönes Beispiel hierfür ist die indische „Equalisation Levy“ auf Vergütungen für Onlinewerbung, die m.E. gegen das DBA-Indien verstößt.

Nach Einschätzung der OECD/G20 zeigen die im Rahmen des BEPS-Projekts beschlossenen Maßnahmen bereits erste Auswirkungen. Dies führt insbesondere dazu, dass etliche „Gestaltungstricks“ im Bereich der digitalisierten Wirtschaft nicht mehr möglich sind, weshalb einige bekannte Konzerne ihre Strukturen verändert haben und nunmehr im jeweiligen Quellenstaat Steuern zahlen (OECD, Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018, 106 f.). Zudem haben die USA im Zuge der Unternehmensteuerreform 2018 eine Mindesthinzurechnungsbesteuerung für die Überrenditen ausländischer Konzerngesellschaften eingeführt. Dadurch wird zumindest ein Teil der Erträge der in das Ausland verlagerten immateriellen Wirtschaftsgüter

---

<sup>2</sup> Das unionsrechtliche Beihilfenverbot erfasst zwar auch den Bereich des Steuerrechts. Es ist aber strukturell nicht geeignet, den schädlichen Steuerwettbewerb zu verhindern.

nunmehr bei der US-Muttergesellschaft laufend besteuert (Hinzurechnung des „Global Intangible Low-Taxed Income – GILTI“).

Das BEPS-Projekt ist ein beachtlicher Meilenstein auf dem Weg zu einer internationalen Kooperation im Bereich der Unternehmensbesteuerung, die man vor zehn Jahren noch für völlig uto-pisch gehalten hätte. Die Zusammenarbeit der G20-Mitgliedstaaten hatte anfangs sogar das Potenzial, zu einer Art „Kartell der Steuergläubiger“ zu werden, das den internationalen Konzernen geschlossen gegenübertritt und für eine lückenlose (Mindest-)Besteuerung gerade der größten Unternehmen sorgt, die in besonderer Weise von Freihandel und Globalisierung profitieren. Ein Schritt in diese Richtung war die Öffnung der OECD für Nichtmitglieder (also Schwellen- und Entwicklungsländer), die nunmehr im Rahmen des Inclusive Framework an der Fortentwicklung des Internationalen Steuerrechts mitwirken können. Dadurch konnte zugleich verhindert werden, dass diese Staaten eine Konkurrenzorganisation bilden, die zu einer Zersplitterung der internationalen Besteuerungsgrundsätze geführt hätte. Zudem ist es der OECD gelungen, das Forum on Harmful Tax Practices mit neuen Aufgaben auszustatten, die auch die laufende Überwachung der Umsetzung des Aktionspunkts 5 des BEPS-Projekts umfassen. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung von steuerlichen Sonderregelungen für Immaterialgüterrechte wie z.B. Patent- und Lizenzboxen, die nunmehr dem „Nexus-Ansatz“ entsprechen müssen. Dabei darf man aber nicht übersehen, dass es sich bei dem Mindeststandard nach Aktionspunkt 5 – ebenso wie beim EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung – um „soft law“ handelt, dem keine völkerrechtliche Verbindlichkeit zukommt. Deshalb konnten die USA im Rahmen ihrer Steuerreform eine Vergünstigung für bestimmte ausländische Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern einführen (Teilabzug für das „Foreign-Derived Intangible Income – FDII“). Die FDII-Begünstigung erfüllt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht die engen Voraussetzungen des Nexus-Ansatzes und deshalb voraussichtlich als schädlicher Steuerwettbewerb einzuordnen, was bei bestimmten Zahlungen an US-Gläubiger auch die deutsche „Lizenzschanke“ auslösen könnte (*Pinkernell, IStR 2018, 249*).

Unabhängig davon bilden auch die neuen, „nexus-konformen“ Patentboxen eine schlagkräftige Waffe im internationalen Steuerwettbewerb, weil sie ausgerechnet die potenziell hohen Gewinne der erfolgreichsten Unternehmen begünstigen und einen starken Anreiz zur Verlagerung der gesamten FuE-Tätigkeit schaffen. Genügte ursprünglich noch die grenzüberschreitende Übertragung von bestehenden Patenten, um in den Genuss der Steuervergünstigung zu kommen, muss ein Unternehmen nunmehr prüfen, ob es nicht gleich die ganze FuE-Abteilung in den EU-Mitgliedstaat verlegen soll, der die attraktivste Patentbox anbietet. Noch bedeutender ist aber der Umstand, dass große Industriestaaten nach der internationalen Finanzkrise eine neue Runde im internationalen Steuerwettbewerb eingeläutet haben, indem sie ihre regulären Körperschaftsteuersätze massiv abgesenkt haben (speziell zur Entwicklung in der EU siehe *Bräutigam/Spengel/Stutzenberger, StuW 2018, 60*). Wichtige Beispiele für diesen Trend sind die USA (Absenkung von 35 auf 21 %), Großbritannien (derzeit 19 %) und China, das in Reaktion auf die

US-Steuerreform ebenfalls Steuersenkungen angekündigt hat (*Johnston*, TNI 2018 [Vol. 89], 1100). Vor diesem Hintergrund muss man konstatieren, dass dem BEPS-Projekt trotz des bisherigen Erfolgs immer noch eine ähnliche Entwicklung wie dem OPEC-Ölkartell drohen könnte, dessen Mitglieder immer wieder gegen die gemeinsam gefassten Beschlüsse verstößen, wenn es ihren nationalen Interessen dient.

Aus deutscher Sicht ist zunächst anzumerken, dass sich der Standortvorteil, der mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % verbunden war, inzwischen verbraucht hat. Mit einer nominellen Gesamtsteuerbelastung von ca. 30 % liegt Deutschland nur noch im Mittelfeld der Industrieländer und wird demnächst sogar von Frankreich unterboten werden.<sup>3</sup> Daraus ergibt sich die Frage, ob eine weitere Absenkung der Unternehmensteuerbelastung oder sogar die Einführung einer eigenen nexus-konformen Patentbox erforderlich ist, um die Abwanderung von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu verhindern. Gleichzeitig lässt sich eine deutsche Tendenz zu Abwehrmaßnahmen beobachten, die das inländische Steuersubstrat gegen „Absaugung“ in das Ausland sichern sollen. Dazu gehören insbesondere die „Zinsschranke“ und seit dem 1.1.2018 auch die „Lizenzzschranke“, deren Anwendungsbereich allerdings noch recht eng gefasst ist (nur Zahlung von Lizenzgebühren an nahestehende Personen, bei denen die Einnahmen aufgrund einer Vorzugsregelung niedrig besteuert werden). Jedoch lässt sich das Problem des internationalen Steuerwettbewerbs nicht durch nationale Maßnahmen lösen: Beschießt der Bundestag eine weitere Steuersenkung oder gar die Einführung einer Patentbox, erhöht dies nur den Druck auf die anderen EU-Mitgliedstaaten, ebenfalls ihre Steuern zu senken. Dieser Weg kann aber nicht zum Erfolg führen, weil er den Steuerwettbewerb in der EU nur verschärfen würde. Zudem weisen große EU-Länder wie z.B. Frankreich, Italien und Spanien schon jetzt erhebliche Haushaltsdefizite auf, die ihre finanzielle Handlungsfähigkeit einschränken.

Nationale Maßnahmen zur Sicherung des inländischen Steuersubstrats sind ebenfalls kritisch zu sehen: Pauschale Abzugsverbote und Abzugsbeschränkungen durchbrechen das objektive Nettoprinzip und bedürfen immer einer besonderen Rechtfertigung. Insoweit dürfte die Niedrigbesteuerung der Einnahmen beim Empfänger als Begründung allein nicht ausreichen, da unser Ertragsteuerrecht auf die individuelle Leistungsfähigkeit abstellt und kein umfassendes Korrespondenzprinzip vorsieht. Zudem ist bei Zahlungen an Gesellschafter das körperschaftsteuerliche Trennungsprinzip zu beachten, wonach die persönlichen Merkmale des Gesellschafters nicht auf die Besteuerung der Gesellschaft durchschlagen dürfen. Eine Sonderbelastung für Zahlungen an Steuerausländer läuft zudem Gefahr, gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot zu verstößen. In Anbetracht der derzeit sprudelnden Steuereinnahmen besteht m.E. auch kein fiskalischer Grund, den Steuerwettbewerb anderer Staaten mit protektionistischen Gegenmaßnahmen zu kontern. Denn Gegenmaßnahmen bewirken in gleicher Weise wie der schädliche Steuerwett-

---

<sup>3</sup> Der Körperschaftsteuersatz soll ab 2020 auch für Großunternehmen nur noch 28 % betragen (*Dölker*, BB 2018, 666, 670).

bewerb eine Verzerrung von Investitionsentscheidungen innerhalb des EU-Binnenmarkts. Außerdem können sich Abzugsverbote und neue Quellensteuern schnell als Bumerang erweisen, wenn sie anderen Staaten als Vorbild für die Einführung ähnlicher Regelungen dienen, die dann zu Lasten des deutschen Fiskus gehen. Dabei schadet es nur der eigenen Glaubwürdigkeit, wenn man selbst eine Lizenzschranke für bestimmte Zahlungen an ausländische Konzerngesellschaften eingeführt hat und sich dann lautstark bei den USA über deren neue Base-Erosion Anti-Abuse Tax (BEAT) beschwert, die eine ähnliche Stoßrichtung hat.

Der internationale Steuerwettbewerb ist ein politisches Problem, das m.E. auch nur auf politischer Ebene gelöst werden kann. Dafür müssten sich die EU-Mitgliedstaaten in einem ersten Schritt auf Mindeststandards der Unternehmensbesteuerung und ein gemeinsames Vorgehen zur steuerlichen Vollendung des Binnenmarkts verständigen. In einem zweiten Schritt kann die EU dann ihre Positionen geschlossen gegenüber den Drittstaaten geltend machen, um deren Verhalten zu beeinflussen. Erforderlich sind dafür die folgenden Maßnahmen:

- Stärkung der Gruppe „Verhaltenskodex“ mit dem Ziel, die Merkmale des schädlichen Steuerwettbewerbs zu aktualisieren<sup>4</sup> und die Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten fortlaufend zu bewerten;
- Fortsetzung des Engagements der EU im Forum on Harmful Tax Practices der OECD;<sup>5</sup> dies ist auch der richtige Ort, um politischen Druck auf die USA und China auszuüben, wobei der aktuelle Streit um die amerikanische FDII-Begünstigung der erste Härtestest dieses Gremiums werden könnte;
- notfalls Verstärkung des politischen Drucks auf EU-Mitgliedstaaten, die weiterhin Steuercdumping betreiben;
- Einführung der GKB sowie der GKKB für große grenzüberschreitende Konzerne im Gebiet der EU, idealerweise in Verbindung mit einem Mindeststeuersatz und einem Ausgleichsfonds für Mitgliedstaaten, die aufgrund der GKKB Steueraufkommen verlieren;
- Erreichung eines Konsenses innerhalb der EU, dass Zahlungen an Empfänger in Drittstaaten durchgängig mit Quellensteuern belegt werden müssen, sofern der Empfänger nicht die Voraussetzungen eines DBA erfüllt, das dem OECD-MA 2017 entspricht und somit Schutz gegen den Abkommensmissbrauch bietet.

---

<sup>4</sup> Die bisherigen Kriterien, die vor ca. 20 Jahren definiert worden sind, finden sich in der Anlage zu dieser Stellungnahme.

<sup>5</sup> Ein Auszug aus dem Abschlussbericht zu Aktionspunkt 5 des BEPS-Projekts ist in der Anlage enthalten.

Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, dass gerade die Einführung der GKKB erhebliche finanzpolitische und verfassungsrechtliche Probleme aufwirft, mit denen sich der wissenschaftliche Beirat des BMF bereits ausführlich beschäftigt hat (u.a. Stellungnahme vom 16.11.2017). Das Kernproblem, das unbedingt gelöst werden muss, ist die mögliche Überschreitung der verfassungsrechtlichen Integrationsgrenze gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 4, 79 Abs. 3 GG. Zudem enthält der neue GKB-Vorschlag der EU-Kommission vom 25.10.2016 eine Abzugsmöglichkeit für Aufwendungen für Eigenkapital, die der Finanzierungsneutralität dienen soll, dem deutschen Ertragsteuerrecht aber bislang fremd ist. Erforderlich ist auch eine Überprüfung der Gewerbesteuer, die sich schon mehrfach als Hemmschuh bei der Internationalisierung des deutschen Steuerrechts erwiesen hat. Hier ist allerdings mit großem politischen Widerstand zu rechnen, der Deutschlands internationale Handlungsfähigkeit stark einschränken könnte.

Auf der anderen Seite werden sich die ökonomischen Vorteile des Binnenmarkts nur dann vollständig entfalten, wenn zusätzlich zur Umsatzsteuer auch die Unternehmensbesteuerung harmonisiert wird. Allein die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung kann verhindern, dass es weiterhin zur Diskriminierung bzw. Privilegierung grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle kommt. Die Harmonisierung verringert auch das Risiko, dass der EuGH und die EU-Kommission das unionsrechtliche Teil-Vakuum im Bereich des Unternehmenssteuerrechts weiterhin mit eigenen Grundsatzentscheidungen füllen, die sich – nach Einschätzung der betroffenen Mitgliedstaaten – nachteilig auf deren Abwehrmaßnahmen und steuerpolitische Ziele auswirken. Die EU-Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, endlich selbst aktiv den Inhalt eines europäischen Unternebensteuerrechts zu gestalten und dadurch einen grundlegenden Konstruktionsfehler des Binnenmarkts zu beseitigen. Dabei ergibt sich dann auch die Möglichkeit, die Kriterien des Missbrauchs von Grundfreiheiten für steuerliche Zwecke zu konkretisieren (vgl. Art. 7 Abs. 2 ATAD I) und angemessene Begünstigungen vorzusehen, die schon dem Grunde nach nicht der schwer einschätzbarren Beihilfekontrolle durch die EU-Kommission unterliegen.

Gegen die GKKB wird oft eingewendet, dass sie nicht realisierbar sei. Dies gilt m.E. aber nur für die politische Ebene, sprich den Willen (oder Unwillen) der beteiligten Staaten. Steuertechnisch erscheint die GKKB dagegen durchaus machbar. Erstens haben die Europäer mit der Harmonisierung der Mehrwertsteuer bereits gezeigt, dass sie ein solches Großprojekt der Steuerharmonisierung stemmen können. Zweitens stellt auch die formelhafte Aufteilung von Konzerngewinnen auf mehrere Steuergläubiger kein Neuland dar. Denn ausgerechnet die deutsche Gewerbesteuer bietet hier interessantes Anschauungsmaterial für die Harmonisierung einer Unternehmensteuer:<sup>6</sup> Obwohl die Steuerhoheit den einzelnen Kommunen zusteht, die ihre Finanzautonomie vehement verteidigen, hat der Gesetzgeber die Steuer bundesweit durch das Gewerbesteuergesetz vereinheitlicht. Die Kommunen können aber selbst über den Steuersatz entscheiden, wobei sie einen

---

<sup>6</sup> Was aber nicht bedeutet, dass die Gewerbesteuer mit einer harmonisierten Unternehmensbesteuerung kompatibel wäre.

Mindesthebesatz von 200 % nicht unterschreiten dürfen. Das verhindert einen Unterbietungswettlauf und stellt m.E. einen ausgewogenen Mittelweg dar, der die ökonomischen Vorteile des Steuerwettbewerbs beibehält, ohne die Tür zum Steuerdumping zu öffnen (BVerfG, Beschl. v. 27.10.2010, 2 BvR 2185/04).<sup>7</sup> Die deutsche Gewerbesteuer hat auch das leidige Verrechnungspreis- und Aufteilungsproblem bei der Konzernbesteuerung gelöst. Denn inländische verbundene Unternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen als wirtschaftliche Einheit behandelt (gewerbesteuerliche Organschaft), was der wirtschaftlichen Realität eines zentral geführten Konzerns entspricht und die steuerliche Überprüfung von Verrechnungspreisen zwischen den inländischen Konzerngesellschaften überflüssig macht. Sodann wird der für den Organträger ermittelte Gewerbeertrag nach Maßgabe der Lohnsummen den einzelnen Betriebsstätten zugeordnet, an die das Besteuerungsrecht der jeweiligen Kommune anknüpft. Diese „Zerlegung“ des Gewerbeertrags des Konzerns ist nichts anderes als eine simple formelle Aufteilung der Bemessungsgrundlage, was auch die Grundidee der GKKB ist. Natürlich müsste die GKKB weitere Faktoren wie z.B. Sachanlagevermögen und Umsätze berücksichtigen, um eine Ballung des Steuersubstrats in bestimmten Staaten zu verhindern. Dabei erlaubt die Einbeziehung eines Umsatzfaktors auch die Zuteilung von Besteuerungssubstrat an solche EU-Mitgliedstaaten, in denen der Konzern seine Produkte lediglich verkauft, was insbesondere im Hinblick auf die Diskussion um die angemessene Besteuerung grenzüberschreitender digitaler Dienstleistungen von Bedeutung ist.

Ein weiterer steuerpolitischer Gesichtspunkt, der bei der Schließung von Besteuerungslücken und der Harmonisierung des Steuerrechts berücksichtigt werden muss, ist der Schutz der Unternehmen vor Doppelbesteuerung und ganz allgemein vor steuerlicher (Planungs-)Unsicherheit. Die Verschärfung der Steuergesetze darf nicht zur Folge haben, dass grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle nunmehr einer Doppelbesteuerung unterliegen, z.B. weil unilaterale Abwehrmaßnahmen nicht aufeinander abgestimmt sind oder die zuständigen Finanzbehörden gegensätzliche Auffassungen vertreten. Denn die Doppelbesteuerung von Einkünften ist – ebenso wie die Keinmalbesteuerung – nicht mit den Zielen des Binnenmarkts und den Grundfreiheiten vereinbar. Hier hat die EU bereits reagiert, und einen erweiterten Streitbeilegungsmechanismus für die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten beschlossen. Außerdem hat die OECD in Zusammenarbeit mit dem Weltwährungsfonds im März 2017 einen Bericht zur Verbesserung der „Tax Certainty“ vorgelegt, der im Auftrag der G20 erstellt wurde und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung des steuerlichen Umfelds für Investitionsentscheidungen enthält. Dazu gehören nicht nur die Beseitigung der Doppelbesteuerung durch effektive Schiedsverfahren, sondern auch die Vermeidung unnötig komplizierter Steuergesetze und eine Vereinfachung der Besteuerung.

<sup>7</sup> „Der Gesetzgeber ist befugt einzuschreiten, wenn der grundsätzlich erwünschte interkommunale Steuerwettbewerb schädliche Ausmaße anzunehmen droht oder sich ein Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten abzeichnet.“

chung des Steuervollzugs, die die hohen administrativen Kosten der Unternehmen verringern würde.

## **II. Antrag der SPD-Fraktion „Maßnahmen gegen unfairen Steuerwettbewerb“ (BT-Drs. 19/233)**

### **1. Verschärfung der Kriterien für unfairen Steuerwettbewerb**

Der unter II.1. erhobenen Forderung (Verschärfung der Kriterien für unfairen Steuerwettbewerb) ist zuzustimmen. Die genannten Organisationen (OECD, Rat der Europäischen Union) sind die richtigen Gremien für die erforderliche politische Einigung bezüglich einer Definition des schädlichen Steuerwettbewerbs. Es ist grundsätzlich auch sinnvoll, die generelle Nicht- oder Niedrigbesteuerung in den Katalog der schädlichen Maßnahmen aufzunehmen. Denn es gibt praktisch keine größeren Staaten, die so effizient wirtschaften, dass sie auf die Erhebung von Unternehmensteuern verzichten können. Selbst Norwegen, das hohe Staatseinnahmen aus dem Verkauf von Erdöl erzielt, erhebt eine Körperschaftsteuer in Höhe von 24 %. Die Nichterhebung einer Körperschaftsteuer ist m.E. vielmehr ein offensichtliches Indiz für schädlichen Steuerwettbewerb, weil gerade der „Nullsatz“ ein starkes optisches Signal an potenzielle Investoren sendet. Jedoch müsste das Kriterium der Nicht- bzw. Niedrigbesteuerung so ausdifferenziert werden, dass es begründete Ausnahmen zulässt. Dazu gehören z.B. anerkennenswerte wirtschaftspolitische Zwecke, die aber nur befristet gelten sollten (z.B. Steuersenkung zur Überwindung einer Rezession, temporäre Regionalförderung durch Sonderwirtschaftszonen). Zu der erforderlichen EU-internen Diskussion über unfairen Steuerwettbewerb gehört auch die erneute Auseinandersetzung mit den Patent- und Lizenzboxen, die Einkünfte aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten begünstigen. Das angestrebte Ziel einer Mindestbesteuerung der Konzerngewinne lässt sich nicht erreichen, wenn die stetig zunehmende Wertschöpfung mit Immaterialgüterrechten aufgrund der Patentbox lediglich einem symbolischen Steuersatz von z.B. 5 % unterliegt. Der Nexus-Ansatz ist insoweit nicht ausreichend, weil er nur Vorgaben für die dem Grunde nach begünstigungsfähigen FuE-Aktivitäten und Immaterialgüterrechte enthält, ohne einen Mindeststeuersatz oder eine betragsmäßig Deckelung der Begünstigung vorzusehen.

### **2. Erweiterung der Quellenbesteuerungsrechte im Rahmen des OECD-MA**

Die Forderung nach einer Erweiterung der Quellenbesteuerungsrechte im Rahmen des OECD-Musterabkommens (II.2.) ist dagegen eher kritisch zu sehen. Die Erweiterung von Quellenbesteuerungsrechten ist üblicherweise eine Forderung von Entwicklungs- und Schwellenländern, die überwiegend Kapital importieren und ihre Steuerbemessungsgrundlagen verteidigen wollen. Dagegen erwirtschaftet die Bundesrepublik Deutschland einen Exportüberschuss und hat sich deshalb traditionell gegen die Erweiterung von Quellenbesteuerungsrechten gewehrt. Zudem hat die OECD die Quellenbesteuerungsrechte auch im neuen OECD-MA 2017 bewusst stark eingeschränkt, weil das Musterabkommen auf Industriestaaten mit ausgeglichenen Wirtschaftsbezie-

hungen zugeschnitten ist. Bei ausgeglichenen Wirtschaftsbeziehungen führt die gegenseitige Quellenbesteuerung mit entsprechender Anrechnungsmöglichkeit im Ansässigkeitsstaat nur zu einem verwaltungsaufwendigen Nullsummenspiel zwischen den beiden Fisci, d.h. sie lohnt sich einfach nicht. Erweiterte Quellensteuerrechte könnten aber im Rahmen der (inoffiziellen) deutschen Verhandlungsgrundlage für DBA mit Entwicklungsländern sinnvoll sein: Bei asymmetrischen Wirtschaftsbeziehungen, wie sie zwischen Deutschland und den Entwicklungsländern bestehen, führen erweiterte Besteuerungsrechte zu höheren Steuereinnahmen des anderen Vertragsstaats, wenn dieser z.B. in erweitertem Umfang Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für Beratungsleistungen besteuern darf, die ein Unternehmen an einen in Deutschland ansässigen Empfänger zahlt. Dieses Zugeständnis Deutschlands könnte unter dem Gesichtspunkt der (mittelbaren) Entwicklungshilfe zu rechtfertigen sein, weil das Entwicklungsland sein Körperschaftsteueraufkommen erhöhen kann und weniger auf direkte Unterstützung angewiesen ist. Deutschland sollte daher die legitimen Interessen der Entwicklungs- und Schwellenländer im Rahmen bilateraler DBA-Verhandlungen angemessen berücksichtigen (s. dazu Valta, Das Internationale Steuerrecht zwischen Effizienz, Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe, 2014, S. 597 f.).

### 3. Mindeststeuersätze

Der Vorstoß zur Einführung von Mindeststeuersätzen in den einschlägigen Richtlinien und Richtlinievorschlägen (II.3.) ist grundsätzlich zu begrüßen. Die wirtschaftlichen Vorteile eines (gemäßigt) Steuerwettbewerbs in der EU lassen sich nur realisieren, wenn er nicht in einen unbremsten Unterbietungswettlauf umschlägt, bei dem alle nur verlieren können. Die abwägende Argumentation des BVerfG bezüglich des Steuerwettbewerbs im Rahmen der Gewerbesteuer stellt m.E. die „richtige“ juristische Antwort auf das ökonomische Postulat der Vorteilhaftigkeit des Steuerwettbewerbs dar, d.h. der Wettbewerb bedarf einer vernünftigen Untergrenze. Zugleich beseitigen Mindeststeuersätze das Problem, dass Investitionsentscheidungen durch Steuerdumping verzerrt werden. Zudem schafft die Sicherung eines Mindestbesteuerungsniveaus in der EU überhaupt erst die ausreichende Legitimation, gegen den schädlichen Steuerwettbewerb von Drittstaaten vorzugehen. Aus diesen Gründen erscheint die Forderung der FDP-Fraktion, die GKKB ohne Mindeststeuersatz zu verwirklichen, nicht ausreichend, um einen fairen Steuerwettbewerb in der EU zu gewährleisten. Denn in diesem Fall könnten Unternehmen weiterhin sehr niedrige, reguläre Körperschaftsteuersätze zur internationalen Steuergestaltung nutzen, indem sie die maßgeblichen GKKB-Aufteilungsfaktoren „Sachanlagevermögen“ und „Personal“ in den EU-Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Steuersatz verlagern.

Die multilaterale Verständigung auf Mindeststeuersätze ist auch besser als einseitige Abwehrmaßnahmen geeignet, eine Besteuerung der Gewinne am Ort der wirtschaftlichen Aktivität zu gewährleisten. Hat z.B. eine Konzerngesellschaft in Irland ein Patent entwickelt, das es einer inländischen Konzerngesellschaft gegen Zahlung von Lizenzgebühren zur Nutzung überlässt, sollte die (Mindest-)Besteuerung der Lizenzgebühren auch in Irland erfolgen, wo die FuE-Tätigkeit

stattgefunden hat. Erhebt Deutschland dagegen eine hohe Quellensteuer auf die Lizenzgebühren, oder versagt Deutschland der inländischen Konzerngesellschaft den Betriebsausgabenabzug, entspricht der Ort der Besteuerung (Deutschland) nicht dem Ort der Wertschöpfung (Irland). Die Festlegung des Mindeststeuersatzes erfordert allerdings Fingerspitzengefühl. Der Steuersatz darf einerseits nicht so niedrig bemessen sein, dass er wirtschaftlich einer Nichtbesteuerung entspricht. Andererseits beträgt die deutsche Körperschaftsteuer nur noch 15 % (zuzüglich 0,825 % SolZ), weshalb der Mindeststeuersatz nicht zu hoch bemessen sein darf. Der Mindeststeuersatz von 25 %, den die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung (§ 8 Abs. 3 AStG) und die Lizenzschranke gem. § 4j EStG verwenden, ist in jedem Fall zu hoch. In Betracht kommt eher ein Mindeststeuersatz zwischen 10 und 15 %.

#### **4. Einbeziehung von EU-Mitgliedstaaten in die „schwarze Liste“**

Der Vorschlag, EU-Mitgliedstaaten, die unfairen Steuerwettbewerb betreiben, zusammen mit notorischen Steueroasen auf eine „schwarze Liste“ zu setzen und mit konkreten Sanktionen zu belegen (II.4.), wird auch von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE unterstützt. In der Tat könnte eine solche Maßnahme geeignet sein, den EU-internen schädlichen Steuerwettbewerb zu bekämpfen, weil sie eine stark anprangernde Wirkung hat und ggf. auch konkrete Sanktionen auslöst. Es erscheint jedoch fraglich, ob diese Herangehensweise erforderlich bzw. politisch opportun ist. Denn erstens hat sich die Situation bereits verbessert. Die schlimmsten Auswüchse in Gestalt höchst fragwürdiger „Tax Rulings“ dürften sich in Anbetracht des automatischen Informationsaustauschs und der Beihilfeverfahren der EU-Kommission kaum wiederholen. Deshalb halte ich auch die Forderung der FDP-Fraktion, rechtsverbindliche Standards für Steuervorbescheide in der EU einzuführen, derzeit für zu weitgehend. Zweitens hat Wirtschaftskommissar Moscovici die „sieben Sünderstaaten“<sup>8</sup> bereits öffentlich benannt, weshalb abgewartet werden sollte, ob sich nicht auch so eine nachhaltige Besserung einstellt. Drittens könnte ein zu scharfes Vorgehen zu einer politischen Blockade innerhalb der EU führen, weil für Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip gilt (Art. 115 AEUV). Die großen Mitgliedstaaten wie z.B. Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien sowie EU-Kommission sollten m.E. eher über ein Verhandlungspaket nachdenken, das den kleineren Staaten einen positiven Anreiz dafür gewährt, aus dem Steuerdumping auszusteigen. Dabei ist zu bedenken, dass es bei den bisherigen EU-Niedrigsteuerländern volkswirtschaftlichen Einbußen kommen könnte. Insoweit müsste die EU fairerweise auch über zusätzliche Ausgleichsmechanismen nachdenken. Letztere dürften aus den erwarteten Mehreinnahmen der großen EU-Mitgliedstaaten finanziert werden, wenn deren Steuerbemessungsgrundlagen tatsächlich nicht mehr durch die Gewinnverlagerung in EU-Niedrigsteuerländer ausgehöhlt werden.

---

<sup>8</sup> Es handelt sich um Belgien, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Ungarn und Zypern.

## 5. Ausbau nationaler Abwehrrechte

Die vorgeschlagene Verschärfung des Einkommensteuergesetzes, mit der weitere einseitige Abwehrmaßnahmen gegen den unfairen Steuerwettbewerb eingeführt werden sollen, erscheint ebenfalls problematisch. Das deutsche Quellenbesteuerungsrecht ist ohnehin durch das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip begrenzt, so dass man in einem ersten Schritt prüfen müsste, welche zusätzlichen Sachverhalte Deutschland überhaupt besteuern dürfte. Zudem würden die neuen Tatbestände in der Praxis verpuffen, weil Deutschland mit fast allen wesentlichen Handelspartnern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, welche schon die bestehenden Besteuerungstatbestände des § 49 Abs. 1 EStG stark beschränken. Entscheidet sich Deutschland gleichwohl für eine unilaterale, abkommenswidrige Quellenbesteuerung im Wege des „Treaty Override“, kann der andere Vertragsstaat das DBA kündigen, so wie es Deutschland mit dem DBA-Brasilien gemacht hat, nachdem Brasilien Quellensteuern und Verrechnungspreiskorrekturen einseitig unter Verstoß gegen das DBA durchgesetzt hatte. Das Schreckensszenario drohender DBA-Kündigungen durch unsere DBA-Vertragspartner würde sich mit Sicherheit nachteilig auf die deutsche Exportwirtschaft auswirken. Aus diesem Grund ist auch die Forderung der Fraktion DIE LINKE, dass umgekehrt Deutschland seine DBA mit solchen Staaten kündigen sollte, die auf einer um EU-Mitgliedstaaten erweiterten „schwarzen Liste“ stehen, abzulehnen. Das deutsche DBA-Netzwerk ist ein wertvoller Standortvorteil, der erhalten bleiben sollte.

Quellensteuern haben außerdem den erheblichen Nachteil, dass sie oftmals eine prohibitive Doppelbesteuerung verursachen, weil sie auf einen Bruttobetrag erhoben werden, der die Einkünfte des Steuerausländers deutlich überschreitet.<sup>9</sup> Ist der Steuerausländer, dessen Steuerschuld im Wege der Quellensteuer erhoben wird, im EU/EWR-Raum ansässig, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bereits im Steuerabzugsverfahren (bei Vergütungen für Lizenzgebühren und Dienstleistungen). Dies bedeutet erstens, dass Deutschland nur die Nettoeinkünfte des Steuerausländers besteuern darf, die deutlich unter dem Auszahlungsbetrag liegen, wodurch sich die Quellensteuer verringert. Zweitens erfordert der „Nettoabzug“ einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der die Erhebung der Steuer insgesamt unwirtschaftlich machen könnte. Drittens wirkt eine Quellensteuer auf Vergütungen für Dienstleistungen und Nutzungsüberlassungen im Ergebnis ganz ähnlich wie die Erhebung von Zöllen auf den Warenhandel, weshalb sie auch eine vergleichbare Behinderung des grenzüberschreitenden Leistungsaustauschs verursacht. Das neue OECD-MA 2017 verzichtet

---

<sup>9</sup> Beispiel: Die in Staat A ansässige A-Bank gibt der deutschen D-AG ein Darlehen über 100 Mio. Euro, der Zinssatz beträgt 5 % p.a. Die A-Bank finanziert das Darlehen durch Spareinlagen, die sie mit 4 % verzinsen muss. Der Gewinn der A-Bank beträgt ohne Berücksichtigung der übrigen Kosten 1 Mio. Euro p.a. (5 Mio. Euro – 4 Mio. Euro). Erhebt Deutschland eine Quellensteuer in Höhe von 10 %, verringert sich der Gewinn auf 0,5 Mio. Euro (5 Mio. Euro – 4 Mio. Euro – 0,5 Mio. Euro), was einer effektiven Steuerbelastung von 50 % entspricht. Beträgt die Quellensteuer 20 % (1 Mio. Euro), verbleibt der A-Bank überhaupt kein Gewinn (Steuerbelastung 100 %), weshalb sie auch keine Darlehen mehr an deutsche Unternehmen vergeben wird.

daher auch in der „Post-BEPS-Welt“ weitgehend auf die Erhebung von Quellensteuern, was ich für richtig halte. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung der Fraktion DIE LINKE, sogar eine konfiskatorische Strafquellensteuer in Höhe von 50 % zu erheben, erst Recht nicht sinnvoll.

Die Forderung nach einer korrespondierenden Besteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, die auch vereinzelt in der Literatur erhoben wird (*Jarass/Obermair, Angemessene Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl. 2017, 161*), erscheint ebenfalls als zu weitgehend. Gleiches gilt für die Forderung der Fraktion DIE Linke, den Abzug von Zinsaufwendungen, Lizenzgebühren und Vergütungen für Managementleistungen zu versagen, wenn die Einnahmen nicht beim Empfänger besteuert werden. Das deutsche Ertragsteuerrecht hat das Korrespondenzprinzip zunächst nur punktuell zur Sicherstellung der Besteuerung des im Inland steuerpflichtigen Zahlungsempfängers bzw. zur Vermeidung des Missbrauchs der Steuerbefreiung für Dividenden im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens verwendet. In letzter Zeit sind weitere Ausnahmen hinzugekommen, zu denen insbesondere die Lizenzschanke gem. § 4j EStG gehört, die aber ausschließlich nahestehende Personen trifft und nur in ganz bestimmten Fällen eingreift. Die generelle Versagung des Betriebsausgabenabzugs für Zahlungen, die beim Gläubiger nicht besteuert werden, ist dagegen bei Zahlungen zwischen fremden Dritten schon praktisch nicht durchführbar. Denn woher soll der Schuldner wissen, wie die Einnahmen seines Geschäftspartners besteuert werden? Zudem würde die Anwendung des Korrespondenzprinzips auf grenzüberschreitende Zahlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die Grundfreiheiten verstößen, weil im Vergleich zum Inlandsfall eine Diskriminierung vorliegen würde. Selbst bei einer Beschränkung des Korrespondenzprinzips auf Zahlungen an nahestehende Personen, wie sie im Fall der Lizenzschanke vorgesehen ist, bestehen immer noch gewichtige verfassungs- und unionsrechtliche Einwände. Diese betreffen nicht nur die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips und des körperschaftsteuerlichen Trennungsprinzips, sondern auch die Beeinträchtigung der Grundfreiheiten, die jeweils einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Dabei ist die Annahme, dass Zahlungen an einen niedrig besteuerten Empfänger automatisch einen Missbrauch darstellen, nicht zutreffend. Übt der Empfänger eine wirtschaftliche Tätigkeit in dem EU-Mitgliedstaat aus, in dem er einer niedrigen Besteuerung unterliegt, und entspricht die Vergütung im Fall nahestehender Personen dem Fremdvergleichsgrundsatz, genießt der Empfänger den Schutz der Grundfreiheiten. Im Übrigen erscheint es auch unverhältnismäßig, einen inländischen Steuerpflichtigen dafür zu „bestrafen“, dass eine andere Person (der Gläubiger) sich in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen hat, der einen schädlichen Steuerwettbewerb betreibt. Deutschland sollte hier nicht nach dem Motto „man schlägt den Sack und meint den Esel“ handeln, sondern auf politischer Ebene direkt gegen den anderen EU-Mitgliedstaat vorgehen, der die Niedrigbesteuerung zu verantworten hat.

### III. Anträge der anderen Fraktionen

Die Forderung nach einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage (GKB) in Kombination mit einem Mindeststeuersatz, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhoben wird, ist m.E. unzureichend. Die bisherige Gemengelage von schädlichem Steuerwettbewerb und konzernin-

terner Gewinnverlagerung lässt sich innerhalb der EU nur vollständig durch Einführung der gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage (GKKB) inklusive Mindeststeuersatz beenden, wie sie auch im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Andernfalls besteht weiterhin ein Anreiz zur Gewinnverlagerung, um z.B. Verluste in einem Mitgliedstaat mit Gewinnen aus einem anderen Mitgliedstaat auszugleichen. Dagegen bringt das ebenfalls von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte öffentliche CbCR keinen zusätzlichen Nutzen für die Besteuerung der Konzerne, da die Finanzbehörden bereits Zugriff auf die Daten aus dem steuerlichen CbCR haben. Zudem hätten Drittstaaten keinen Anreiz mehr, am steuerlichen Informationsaustausch der CbCR-Datensätze teilzunehmen, wenn sie die Informationen für das EU-Gebiet auch durch Auswertung der öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte der Unternehmen erhalten könnten.

Der Vorschlag der FDP-Fraktion, auf gemeinsame Standards im Sinne einer EU-Außensteuerpolitik hinzuwirken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Denn es muss in Zukunft verhindert werden, dass ein in der EU niedergelassenes Unternehmen Lizenzgebühren an ein in einer Steueroase ansässiges Unternehmen zahlen kann, ohne dass eine Quellensteuer anfällt (Eliminierung des „Dutch Sandwich“). Die Verpflichtung zur Erhebung einer Quellensteuer sollte aber entfallen, wenn zwischen dem EU-Mitgliedstaat und dem Drittstaat ein DBA besteht, das dem OECD-MA 2017 entspricht und somit ausreichende Vorkehrungen gegen das Treaty Shopping enthält. Bezuglich der Besteuerung von Unternehmen in einer digitalisierten Wirtschaft ist anzumerken, dass es verfehlt wäre, bestimmte Geschäftsmodelle einer Sondersteuer zu unterwerfen.

Die von der FDP-Fraktion angesprochenen Phänomene der Mobilität von Unternehmensfunktionen und Nutzern sind ein allgemeines Problem, das die gesamte moderne Volkswirtschaft betrifft. Die Besteuerung sollte aber grundsätzlich wie bisher dort erfolgen, wo die FuE-Tätigkeit stattfindet und die Leistungen erzeugt werden, d.h. wo sich die wesentlichen Personalfunktionen des Konzerns befinden. Dies bedeutet insbesondere, dass die elektronischen Dienstleistungen, die ein mittelständisches Industrieunternehmen nach dem Verkauf einer „intelligenten“ Maschine an den ausländischen Kunden über das Internet erbringt, ausschließlich in Deutschland der Körperschaftsteuer unterliegen. Ein Staat, in dem lediglich die Kunden ansässig sind, hat nach den bisherigen OECD-Grundsätzen keinen Anspruch auf Erhebung einer Steuer auf den Unternehmensgewinn und darf in seinem Territorium lediglich den Verbrauch der Leistungen besteuern, was im Rahmen der EU-Mehrwertsteuer auch der Fall ist. Der einseitige Übergang zum Bestimmungslandprinzip auch bei der Körperschaftsteuer würde zwangsläufig zu einer Doppelbesteuerung führen, die den internationalen Handel behindert. Jedoch wäre es im Rahmen der GKKB durchaus möglich, territoriale Anknüpfungspunkte wie z.B. eine „signifikante digitale Präsenz“ zu berücksichtigen und dem Marktstaat im Rahmen der Aufteilung einen Anteil am Konzerngewinn zuzuweisen. Das Problem der Doppelbesteuerung würde sich hier nicht ergeben, weil der Konzerngewinn im EU-Gebiet insgesamt nur einmal besteuert wird.

#### IV. Fazit

Der internationale Steuerwettbewerb, der zwischen souveränen Staaten ausgetragen wird, ist eine maßgebliche Ursache für die Nichtbesteuerung der Gewinne globaler Konzerne. Dabei sind gezielte Vergünstigungen für international mobile Einkünfte und insbesondere „Sweetheart Deals“, die einzelnen Steuerpflichtigen zugutekommen, als besonders schädlich einzuordnen. Im Hinblick auf die staatliche Souveränität bedarf es einer politischen, international abgestimmten Lösung. Konkret für die EU bedeutet dies die Einführung von Mindeststandards bei der Unternehmensbesteuerung sowie die Einführung einer GKKB mit Mindeststeuersatz, wie sie im Koalitionsvertrag vorgesehen ist und am 15.3.2018 auch vom EU-Parlament befürwortet worden ist. Dafür muss sich Deutschland aber unverzüglich mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer GKKB und einer politischen Lösung für die Zukunft der Gewerbesteuer befassen. Die EU bzw. die OECD/G20 sollten auch die nexus-konformen Patentboxen noch einmal auf den steuerpolitischen Prüfstand stellen. Diese Begünstigungen haben in einer hochtechnisierten und digitalisierten Volkswirtschaft das Potenzial, immer größere Teile der Bemessungsgrundlage der regulären Besteuerung zu entziehen, was dem Bestreben nach einer Mindestbesteuerung der Unternehmensgewinne zuwiderläuft. Die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EU erscheint auch der einzige gangbare Weg, endlich den verschärften Unterbietungswettlauf zwischen den kleineren EU-Mitgliedstaaten in den Griff zu bekommen, zumal das europäische Beihilfenverbot strukturell nicht zur Bekämpfung des Steuerwettbewerbs geeignet ist. Dabei sind im Hinblick auf das unionsrechtliche Einstimmigkeitsprinzip allerdings Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, damit die bisherigen EU-Niedrigsteuerländer überhaupt einen Anreiz haben, der Harmonisierung zuzustimmen. Deutschland sollte hier zusammen mit Frankreich die Vorreiterrolle übernehmen, wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Die Bändigung des EU-internen Steuerwettbewerbs verschafft der EU auch die moralische und politische Legitimation, gegen den schädlichen Steuerwettbewerb von Drittstaaten vorzugehen. Dies dient nicht nur den eigenen fiskalischen Interessen der EU, sondern hilft zugleich den Entwicklungsländern, die in besonderer Weise auf die Körperschaftsteuer angewiesen sind und bislang zu den schwächsten Opfern von Gewinnverlagerung und Steuerwettbewerb gehören. Ein weiterer steuerpolitischer Gesichtspunkt, der bei der Schließung von Besteuerungslücken und der Harmonisierung des Steuerrechts berücksichtigt werden muss, ist der Schutz der Unternehmen vor Doppelbesteuerung und ganz allgemein vor steuerlicher (Planungs-)Unsicherheit, die sich negativ auf die Investitionsbereitschaft auswirken.

Dagegen erscheint es mir nicht sinnvoll, wenn Deutschland versucht, andere Staaten mit unilateralen Gegenmaßnahmen zum Einlenken zu bewegen. Dies gilt sowohl für weitere Steuersenkungen einschließlich einer eigenen Patentbox, die den Steuerwettbewerb in der EU lediglich anheizen würden. Auch Gegenmaßnahmen in Gestalt von neuen Quellensteuern oder Abzugsverboten, die über die Empfehlungen des BEPS-Projekts und die europäischen Mindeststandards der ATAD I und II hinausgehen, sind fragwürdig. Sie würden eine schädliche Begünstigung im Aus-

land, die zu einer Fehlallokation von Kapital und zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb des EU-Binnenmarkts führt, mit einer Diskriminierung im Inland beantworten, die dieselben schädlichen Effekte hat. Zudem ist fraglich, ob Gegenmaßnahmen die erwünschte Wirkung zeigen oder ob sie nur nachteilige Bumerangeffekte nach sich ziehen. Schlussendlich ist der Handlungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf die EU-Grundfreiheiten und das objektive Nettoprinzip ohnehin stark eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reimar Pinkernell, LL.M.

**Anlage**



OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung  
und Gewinnverlagerung

**Wirksamere Bekämpfung  
schädlicher Steuerpraktiken  
unter Berücksichtigung  
von Transparenz und Substanz**

AKTIONSPUNKT 5 – Abschlussbericht 2015



## Kapitel 3

### Rahmen zur Bestimmung des Vorliegens einer schädlichen präferenziellen Regelung nach dem Bericht von 1998

10. Dieses Kapitel beschreibt den im Bericht von 1998 (OECD, 1998) vorgesehenen Rahmen, um zu bestimmen, ob eine Regelung eine schädliche präferenzielle Regelung darstellt. Dies geschieht in drei Schritten:

- a) Untersuchung, ob eine Regelung in den Rahmen der Arbeiten des FHTP fällt und ob sie einen präferenziellen Charakter hat;
- b) Untersuchung der vier Schlüsselfaktoren sowie der acht weiteren Faktoren, die der Bericht von 1998 als Kriterien nennt, um zu bestimmen, ob eine präferenzielle Regelung potenziell schädlich ist;
- c) Untersuchung der wirtschaftlichen Effekte einer Regelung, um zu bestimmen, ob eine potenziell schädliche Regelung auch tatsächlich schädlich ist.

#### A. Untersuchung, ob eine Regelung in den Rahmen der Arbeiten des FHTP fällt und ob es sich um eine präferenzielle Regelung handelt

##### Rahmen der Arbeiten des FHTP

11. Um in den Rahmen des Berichts von 1998 zu fallen, muss eine Regelung erstens für Einkünfte gelten, die aus geografisch mobilen Tätigkeiten stammen, wie z.B. Finanz- oder anderen Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung immaterieller Werte. Präferenzielle Regelungen, die dazu dienen, Investitionen in Produktionsanlagen, Gebäude und Maschinen anzulocken, fallen nicht in den Rahmen des Berichts von 1998<sup>1</sup>.

12. Zweitens muss sich die Regelung auf die Besteuerung der relevanten Einnahmen aus geografisch mobilen Tätigkeiten beziehen. Somit geht es bei den Arbeiten hauptsächlich um die Unternehmensbesteuerung. Verbrauchsteuern sind ausdrücklich nicht berücksichtigt<sup>2</sup>. Unternehmensteuern können auf der nationalen bzw. der Bundes- oder zentralen Ebene („nationale Steuern“) oder auf der subnationalen bzw. nachgeordneten oder dezentralisierten Ebene („subnationale Steuern“) erhoben werden. Subnationale Steuern umfassen Steuern, die auf Ebene von Bundesstaaten, Bundesländern, Regionen, Provinzen oder Gemeinden erhoben werden. Während der aktuellen Prüfung stellte sich die Frage, ob Regelungen, die nur auf subnationaler Ebene Steuervergünstigungen bieten („subnationale Regelungen“), in den Rahmen der Arbeiten des FHTP fallen. Dies wird in Kapitel 6 erörtert.

### **Steuerliche Vorzugsbehandlung**

13. Um als präferenzielle bzw. Sondersteuerregelung zu gelten, muss eine Regelung eine Form steuerlicher Vergünstigung im Vergleich zu den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen des betreffenden Landes bieten. Eine durch eine präferenzielle Regelung geschaffene Vergünstigung kann eine Vielzahl verschiedener Formen annehmen, darunter die einer Verringerung des Steuersatzes oder der Steuerbemessungsgrundlage oder besonderer Bedingungen für die Zahlung oder Rückzahlung von Steuern. Selbst eine kleine Vergünstigung reicht aus, um zu bewirken, dass eine steuerliche Regelung als präferenzielle Regelung betrachtet wird. Der entscheidende Punkt ist, dass die Regelung *im Vergleich zu den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen des betreffenden Landes* und nicht etwa im Vergleich zu in anderen Ländern geltenden Grundsätzen eine Vergünstigung bietet. Wenn in einem Land für alle Einnahmearten von Unternehmen beispielsweise ein Satz von 10% gilt, stellt ein Steuersatz von 10% für Einkünfte aus mobilen Tätigkeiten keine Vergünstigung dar, auch wenn er möglicherweise niedriger ist als die entsprechenden in anderen Ländern geltenden Steuersätze.

### **B. Untersuchung der vier Schlüsselfaktoren sowie der acht weiteren Faktoren, die der Bericht von 1998 als Kriterien nennt, um zu bestimmen, ob eine präferenzielle Regelung potenziell schädlich ist**

14. Vier Schlüsselfaktoren und acht weitere Faktoren werden als Kriterien verwendet, um zu bestimmen, ob eine präferenzielle Regelung, die in den Rahmen der Arbeiten des FHTP fällt, potenziell schädlich ist<sup>3</sup>. Auf die wesentliche bzw. substanzielle Geschäftstätigkeit wird bereits unter den acht weiteren Faktoren Bezug genommen, es handelt sich also nicht um ein neues Konzept. Die acht weiteren Faktoren helfen generell dabei, einige entscheidende Prinzipien und Annahmen, die bei der Anwendung der Schlüsselfaktoren selbst beachtet werden sollten, genauer zu klären.

15. Die vier Schlüsselfaktoren sind:

- a) Die Regelung sieht für Einnahmen aus geografisch mobilen Finanz- oder sonstigen Dienstleistungen einen geringen oder inexistenten Steuersatz vor.
- b) Die Regelung ist von der Binnenwirtschaft abgeschottet („Ring-fencing“).
- c) Der Regelung fehlt es an Transparenz (beispielsweise sind die Einzelheiten der Regelung bzw. ihrer Anwendung nicht ersichtlich oder es mangelt an einer ausreichenden regulatorischen Aufsicht oder Offenlegung finanzieller Informationen).
- d) Es besteht kein effektiver Informationsaustausch in Bezug auf die Regelung<sup>4</sup>.

16. Die acht weiteren Faktoren sind:

- a) Eine künstliche Definition der steuerlichen Bemessungsgrundlage.
- b) Nichtbeachtung der internationalen Verrechnungspreisgrundsätze.
- c) Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen von der Besteuerung des Ansässigkeitsstaats.
- d) Möglichkeit der Aushandlung des Steuersatzes oder der Steuerbemessungsgrundlage.
- e) Existenz von Geheimhaltungsbestimmungen.
- f) Zugang zu einem weiten Netz von Steuerabkommen.
- g) Darstellung der Regelung als Instrument zur Steuerminimierung.
- h) Die Regelung schafft Anreize für rein steuerlich motivierte Tätigkeiten und Strukturen, die keine wesentliche Geschäftstätigkeit beinhalten.

17. Eine Regelung kann nur dann als potenziell schädlich betrachtet werden, wenn der erste Faktor zutrifft, d.h. der effektive Steuersatz „inexistent oder gering“ ist. Dies ist das Eingangskriterium. Wenn eine Regelung sowohl auf nationaler als auch auf subnationaler Ebene Steuervergünstigungen bietet, wird die Frage, ob das Kriterium des inexistenten oder geringen Steuersatzes erfüllt ist, im Allgemeinen anhand des kombinierten effektiven Steuersatzes auf nationaler und subnationaler Ebene geklärt. Die Ermäßigung des nationalen Steuersatzes kann in einigen Fällen allein schon als ausreichend betrachtet werden, um zu bestimmen, ob für Rechtsträger, die in den Genuss der Regelung kommen, ein geringer oder inexisternter Steuersatz gilt. Die Anwendung des Kriteriums des inexistenten oder geringen Steuersatzes auf Regelungen, die nur auf subnationaler Ebene Steuervergünstigungen bieten, wird in Kapitel 6 erörtert.

18. Wenn eine Regelung das Kriterium des inexistenten oder geringen Steuersatzes erfüllt, sollte anhand einer Gesamtbewertung der drei anderen „Schlüsselfaktoren“ sowie ggf. der acht „weiteren Faktoren“ beurteilt werden, ob die Regelung potenziell schädlich ist. Wenn das Kriterium des geringen oder inexistenten Steuersatzes erfüllt ist und mindestens einer der übrigen Faktoren zutrifft, gilt eine Regelung als potenziell schädlich.

### **C. Untersuchung der wirtschaftlichen Effekte einer Regelung, um zu bestimmen, ob eine potenziell schädliche Regelung auch tatsächlich schädlich ist**

19. Eine Regelung, die auf Grund der Analyse der obigen Faktoren als potenziell schädlich identifiziert wurde, kann als effektiv nicht schädlich betrachtet werden, wenn sie offenbar keine schädlichen wirtschaftlichen Effekte hatte.

20. Um dies zu beurteilen, ist es hilfreich, die folgenden drei Fragen zu stellen:

- Führt die Regelung anstatt zu erheblicher neuer Geschäftstätigkeit zu einer Verlagerung von Geschäftstätigkeit von einem anderen Land in das Land, das die präferenzielle Regelung anbietet?
- Stehen die Präsenz und der Grad der Geschäftstätigkeit im Quellenstaat im Verhältnis zum Umfang der Investitionen oder Einnahmen?
- Ist die präferenzielle Regelung der Hauptgrund für die Ansiedlung einer Geschäftstätigkeit<sup>5</sup>?

21. Nach der Untersuchung ihrer wirtschaftlichen Effekte wird eine präferenzielle Regelung, die schädliche Auswirkungen hatte, als schädliche präferenzielle Regelung eingestuft.

22. Wenn festgestellt wurde, dass eine präferenzielle Regelung effektiv schädlich ist, erhält der betreffende Staat die Möglichkeit, die Regelung abzuschaffen oder die Merkmale zu beseitigen, denen der schädliche Effekt zuzuschreiben ist. Andere Staaten können Defensivmaßnahmen ergreifen, um den Folgen der schädlichen Regelung entgegenzuwirken, und dabei gleichzeitig weiter versuchen, den Staat, der die Regelung anwendet, zu deren Änderung oder Abschaffung zu bewegen<sup>6</sup>. Es wird anerkannt, dass Defensivmaßnahmen der Staaten auch in Situationen greifen können, die keine schädliche präferenzielle Regelung nach der Definition des Berichts von 1998 beinhalten. Das Recht der Staaten, derartige Maßnahmen in solchen Situationen anzuwenden, wird durch den Bericht von 1998 nicht berührt<sup>7</sup>.

### **Anmerkungen**

1. Vgl. Ziffer 6 des Berichts von 1998, S. 8.
2. Vgl. Ziffer 7 des Berichts von 1998, S. 8.
3. Vgl. Ziffer 59-79 des Berichts von 1998, S. 25-34.
4. Bei der Beurteilung der Faktoren Transparenz und wirkungsvoller Informationsaustausch untersucht das FHTP konkret, wie eine bestimmte Regelung im Hinblick auf diese Kriterien abschneidet. Es ist nicht bestrebt, in die Arbeiten des Globalen Forums einzugreifen, das sich unter allgemeineren Gesichtspunkten mit der Frage der Transparenz und des effektiven Informationsaustauschs insgesamt auseinandersetzt. Soweit bei den Arbeiten des Globalen Forums jedoch auf bestimmte Fragen im Zusammenhang mit einer konkreten Regelung hingewiesen wird, wird dies in der Beurteilung des FHTP berücksichtigt.
5. Wegen weiterer Einzelheiten zu diesen Fragen vgl. Ziffer 80-84 des Berichts von 1998, S. 34-35.
6. Vgl. Ziffer 96 des Berichts von 1998, S. 40.
7. Vgl. Ziffer 98 des Berichts von 1998, wo dieses Prinzip speziell im Hinblick auf Regeln zur Hinzu-rechnungsbesteuerung (CFC-Regeln) dargelegt ist, S. 41.

### **Literaturverzeichnis**

OECD (1998), *Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264162945-en>.

## GUIDANCE ON ROLLBACK AND STANDSTILL<sup>2</sup>

1. The purpose of this guidance is to assist Member States in achieving in the 3 areas of finance branches, holding companies and headquarter companies a balanced approach in comparable situations to standstill and to rollback of measures which the code of conduct group has found to be harmful as contained in the report of the code of conduct group of 23 November 1999 (SN 4901/99) as submitted to the ECOFIN Council on 29 November 1999.
2. The code sets out the criteria agreed unanimously by ECOFIN for determining whether or not a measure is harmful, and final evaluation of whether or not the rollback and standstill conditions in the code are satisfied must therefore be made against the criteria in the code itself. The guidance does not replace the code and does not re-open or bring into question the assessments made by the Group.
3. The Council and the representatives of the governments of the Member States, meeting within the Council, agreed on the scope and coverage of the code of conduct and established the criteria on which the group should base its assessment of tax measures in the following terms:
  - A. *Without prejudice to the respective spheres of competence of the Member States and the Community, this code of conduct, which covers business taxation, concerns those measures which affect, or may affect, in a significant way the location of business activity in the Community.*

*Business activity in this respect also includes all activities carried out within a group of companies.*

*The tax measures covered by the code include both laws or regulations and administrative practices.*

---

<sup>2</sup> Endorsed by the Council in its conclusions on the tax package (doc. 13898/00 FISC 207). A number of delegations (the Netherlands, Belgium and Ireland) made statements in the minutes in relation to paragraph 18.

*B. Within the scope specified in Paragraph A, tax measures which provide for a significantly lower effective level of taxation, including zero taxation, than those levels which generally apply in the Member State in question are to be regarded as potentially harmful and therefore covered by this code.*

*Such a level of taxation may operate by virtue of the nominal tax rate, the tax base or any other relevant factor.*

*When assessing whether such measures are harmful, account should be taken of, inter alia:*

- 1. whether advantages are accorded only to non-residents or in respect of transactions carried out with non-residents, or*
- 2. whether advantages are ring-fenced from the domestic market, so they do not affect the national tax base, or*
- 3. whether advantages are granted even without any real economic activity and substantial economic presence within the Member State offering such tax advantages, or*
- 4. whether the rules for profit determination in respect of activities within a multinational group of companies departs from internationally accepted principles, notably the rules agreed upon within the OECD, or*
- 5. whether the tax measures lack transparency, including where legal provisions are relaxed at administrative level in a non-transparent way.*

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen herzlich für die Einladung zum Fachgespräch im Finanzausschuss. Ich erlaube mir eine kurze Vorrede in eigener Sache: Als Reporter für den Norddeutschen Rundfunk, die ARD und die Recherche kooperation von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung hatte ich das Glück, mit wunderbaren Kolleginnen und Kollegen in mehreren internationalen Recherche-Projekten zum Thema Schattenfinanzindustrie und Steuervermeidung arbeiten zu können.

Diese Stellungnahme, ebenso wie meine Antworten im Fachgespräch des Finanzausschusses, sind nicht als Standpunkte oder Meinungen meiner oben genannten Auftraggeber zu verstehen – es sind Erkenntnisse, die ich als Journalist in den vergangenen Jahren durch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema sammeln konnte.

Was meine Kolleginnen und Kollegen und ich in den vergangenen Jahren in Projekten wie beispielsweise den „Luxemburg Leaks“, „Panama Papers“ und „Paradise Papers“ (aber auch durch Recherchen an denen ich persönlich nicht unmittelbar beteiligt gewesen bin, etwa den „Football Leaks“) an die Öffentlichkeit gebracht haben, ist in meinen Augen nicht weniger als das Innerste einer hocheffizienten, ausgesprochen professionellen Schattenfinanz-Industrie, die allein ein Interesse verfolgt: Verdunkelung.

Die „Paradise Papers“ haben noch einmal deutlich gemacht, wie sehr das Problem die Bundesrepublik Deutschland und Europa betrifft. Deutsche Unternehmen agieren scheinbar mühelos in dieser Welt aus Steuer- und Geheimnis-Oasen. Auch wenn die Strukturen, die wir offenlegen konnten, oft kleine Inselstaaten in Übersee oder am äußersten Rand Europas in den Mittelpunkt stellen: Der reale Steuerschaden entsteht hier, bei uns, vor Ort.

Zu den einzelnen Anträgen der Fraktionen, die mir im Rahmen der Vorbereitung des Fachgesprächs vorgelegt worden sind, möchte ich im Hinblick auf meine journalistische Erfahrung mit Steuervermeidungs- und Steuerhinterziehungskonstruktionen Folgendes anmerken, grob unterteilt in Maßnahmenkategorien:

#### **Transparenz:**

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke fordern in ihren Anträgen unterschiedliche Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz. Ich befürworte grundsätzlich, das Problem des Steuer-Entzugs durch multinationale Unternehmen mit Hilfe von Transparenz-Maßnahmen zu lösen und kann aus meiner praktischen Arbeit sagen, dass ein großer Teil der steuerschädlichen Konstruktionen nur deshalb funktioniert, weil es an der Offenlegungspflicht etwa der wirtschaftlich Berechtigten mangelt.

Insbesondere das sogenannte Transparenzregister, das die Bundesregierung eingeführt hat, eignet sich dafür indes nicht und sollte meines Erachtens dringend

überarbeitet werden. Abfragen sind mit hohen Kosten verbunden sind und können ohnehin nur bei „berechtigtem Interesse“ gestellt werden. In den „Paradise Papers“ allein tauchten mehr als 1000 Personen oder Firmen mit Verbindungen nach Deutschland auf. Hätten meine Kolleginnen und Kollegen und ich diese mit Hilfe des sogenannten Transparenzregisters nachgehen wollen, so wären dafür wohl mindestens 4500 Euro Gebühren (Die Gebührenverordnung sieht eine Gebühr i.H.v. 4,50 Euro pro Dokument vor) angefallen.

Ich bin zudem der Ansicht, dass – wie es die Linke ebenfalls fordert - die Bundesregierung die Schaffung eines Immobilienregisters beschließen sollte, mit dessen Hilfe sich Eigentümer und Besitz-Status von Häusern und Grundstücken öffentlich überprüfen lassen. Vergleichbare öffentliche Datenbanken existieren etwa in einigen US-Bundesstaaten. Im Zuge unserer Recherchen haben meine Kolleginnen und Kollegen und ich mehrfach feststellen können, dass Immobilien zum „Parken“ illegitim erworbener Gelder genutzt werden – wohl auch, weil die Eigentümer sich sicher fühlten, dass sie nicht entdeckt werden können.

Ein öffentliches Country-by-Country-Reporting, wie es die Linke und Bündnis 90/Die Grünen fordern, könnte aus es aus meiner Sicht für multinationale Unternehmen stark erschweren, dieselben oder vergleichbare Steuervermeidungskonstruktionen einzusetzen, wie diejenigen, über die meine Kolleginnen und Kollegen und ich zuletzt berichtet haben. Es würde zudem auch für die Endkunden sichtbar machen, wie Unternehmen im grenzüberschreitenden Geschäft agieren und somit den Image-Druck womöglich erhöhen.

### **Schwarze Liste:**

Alle Fraktionen außer der FDP sprechen sich in ihren Vorlagen für eine Verschärfung der EU-weiten Schwarzen Liste nicht-kooperativer Länder aus. Ich unterstütze diese Forderung, insbesondere dann, wenn es darum geht, EU-Mitgliedsstaaten an den gleichen Maßstäben wie Drittstaaten zu messen. Ein Eintrag auf der Liste muss aus meiner Sicht zwangsweise mit einer Form der Sanktionierung einhergehen. Aus den E-Mails, die wir im Zuge der „Paradise Papers“ und zum Teil auch anderer Projekte auswerten konnten, geht klar hervor, dass Sanktionslisten zumindest gegenüber seriösen Anwälten und Beratern auch in internen Diskussionen eine deutliche abschreckende Wirkung zeigen. Gleches gilt für eine öffentlich einsehbare, nationale Schwarze Liste, wie sie die Linke fordert.

### **Mindeststeuersatz:**

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke fordern eine Untergrenze des Steuersatzes für Unternehmen innerhalb der Europäischen Union. Die Fraktion der SPD fordert zudem, dass Nicht- oder Niedrigbesteuerung als Kriterium für unfairen Steuerwettbewerb herangezogen werden sollen. Aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass eine solche Untergrenze nur dann greifen kann, wenn die Ausnahmen und Sonderregelungen einzelner Länder präzise beobachtet werden. In zahlreichen Ländern, über deren Steuer-Schlupflöcher wir berichtet haben, gibt es nominal eine Körperschaftssteuer, die weit höher liegt, als der Satz, der sich mit Hilfe von verschiedenen Abzügen und Anrechnungen realisieren lässt. Beispiele dafür sind

sogenannte Patent-Boxen, die es Firmen erlauben, mit Hilfe von Lizenz- und Patentgebühren die reale Steuerlast zu minimieren.

Den Ausführungen der FDP-Fraktion, ein Mindeststeuersatz schränke die wirtschaftliche Freiheit der Bürger ein, folge ich nicht. Wir Reporterinnen und Reporter sehen zumindest in dem Ausschnitt, den wir mit Hilfe unserer Datensätze beleuchten können, dass die Beratungen zur Wahl eines Standorts einer sogenannten Briefkastenfirma, die insbesondere für Unternehmen ausgesprochen werden, sich klar entlang der Steuersätze orientieren. Innerhalb der Kanzleien werden regelrechte Kataloge gereicht, die die Eckdaten wie etwa Steuersätze der einzelnen Staaten auflisten und gegeneinander vergleichen und bewerten. Gerade durch die hohe Bedeutung des europäischen Binnenmarktes wäre eine Regelung zur Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen in meinen Augen ein sinnvoller Ansatz. Den Mitgliedsstaaten bliebe weiterhin ein Spielraum, ein „Race to the Bottom“ würde allerdings verhindert werden.

### **Share Deals:**

Die Fraktionen von FDP und Bündnis 90/Die Grünen fordern in ihren Anträgen, sogenannte Share Deals im Immobiliensektor in Zukunft zu unterbinden. Während die FDP diese Forderung nicht weiter ausführt, schlägt Bündnis 90/Die Grünen vor, die Anteilsgrenze, die beim Verkauf eine Grunderwerbsteuer auslöst, auf 50 Prozent zu denken. Meiner Erfahrung nach spielen Immobilien-Geschäfte im Bereich der Offshore-Finanztransaktionen eine große Rolle. Immobilien sind beliebte Anlagegüter, die sich mit Hilfe von Briefkastenfirmen regelrecht mühelos handeln lassen und zudem weitgehend intransparent sind (s.o.). In Teilen der Immobilienbranche scheint der Einsatz von Briefkastenfirmen zum Handeln des eigenen Portfolios nicht die Ausnahme, sondern die Regel zu sein. Entscheidend ist hierbei neben der Anteilsgrenze aber auch die Transparenz – einerseits zur Ermittlung des wahren Eigentümers eines kaufenden oder verkaufenden Unternehmens, andererseits bei der Ermittlung eines Immobilien-Eigentümers.

An dieser Stelle erlaube ich mir den Hinweis, dass der Bund das Problem der Share Deals ohne Gesetzesänderung sofort angehen könnte, wenn er in Zukunft zumindest bei der Veräußerung bundeseigener Immobilien bzw. bei Geschäften, an denen (teil-)staatliche Unternehmen beteiligt sind, freiwillig auf diese steuerschädliche Gestaltung verzichtet. Das ist aktuell nicht der Fall.

### **Ausbau des Daten-/Informationsaustauschs:**

Bündnis 90/Die Grünen und die Linke schlagen vor, den internationalen Informationsaustausch zu stärken und auszubauen. Ich bin der Ansicht, dass dies dann eine lohnende Maßnahme im Kampf gegen Steuerflucht von Unternehmen darstellt, wenn sichergestellt wird, dass die so erworbenen Informationen auch sinnvoll mit vorhandenem Wissen verknüpft und verarbeitet werden. Dazu bedarf es einer entsprechenden Personalausstattung bei den Behörden. Es ist aktuell bei der Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls schmerhaft zu beobachten, was passieren kann, wenn man eine in meinen Augen gute Idee – die Stärkung der Geldwäschebekämpfung in einer neuen, zentralen Einheit – durch schlechte Umsetzung und Ausstattung ad absurdum führt. So bleibt Deutschland weiter ein

Geldwäsche-Paradies. Gleichzeitig muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass falsche Angaben oder eine nicht-Abgabe der entsprechenden Daten im Rahmen eines Austausch liefernden Stellen drastisch sanktioniert werden.

## **Beihilfe und Unternehmensstrafrecht**

Die Fraktion die Linke fordert in ihrem Antrag härtere Strafen für die Beihilfe zur Steuerhinterziehung und eine Einführung eines Strafrechts für Unternehmen. Das halte ich für eine ausgesprochen sinnvolle Maßnahme. Außerdem sollte die Beihilfe zur Steuerhinterziehung auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn ein deutsches Unternehmen bei der Hinterziehung im Ausland behilflich ist. Wir haben in unseren Recherchen regelmäßig feststellen können, dass deutsche Finanzinstitute beliebte Anlaufstellen für Schwarzgeld aus dem Ausland sind, beispielsweise aus Südamerika. Die Tatsache, dass sich ein deutscher Bankmitarbeiter, geschweige denn das Bankhaus selbst, vor dem deutschen Gesetz nicht strafbar macht, wenn er unversteuertes Geld eines Kunden aus Brasilien oder Argentinien versteckt, ist regelrecht absurd.

Gleichzeitig wissen wir aus unseren Recherchen, dass auch zahlreiche Verfahren gegen inländische Steuerhinterzieher auf Seiten der Banken und Finanzinstitute ins Leere laufen, weil das deutsche Recht keine ausreichenden Instrumente vorsieht, die Unternehmen zu bestrafen. Der Tatnachweis gegen einen einzelnen Bankmitarbeiter, insbesondere dessen Vorsatz, ist ungleich schwieriger.

Auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin kann ich nicht erkennen, dass man sich der Problematik mit der gegebenen Ernsthaftigkeit und Nachdruck annimmt. Das Agieren der BaFin kann man im besten Falle als zahnlos beschreiben: In Folge der „Panama Papers“-Enthüllungen prüfte die Aufsicht elf deutsche Bankinstitute. Verstöße stellte die BaFin dabei nicht fest. Wohl auch, so meine Vermutung, weil man sich zum Beispiel für die Auslandsfilialen der deutschen Banken, etwa in Luxemburg, der Schweiz oder anderswo, gar nicht erst interessierte.

Abschließend erlaube ich mir, einige Punkte ansprechen, die so von den Fraktionen nicht oder nur am Rande in Betracht gezogen worden sind. Aus meiner Erfahrung mit der Arbeitsweise der Kanzleien und Berater, die für die Entwicklung der Modelle in der internationalen Offshore-Finanzindustrie verantwortlich sind, muss ein Regulierungsansatz über die reine Steuerpolitik hinausgehen. Wir sehen zunehmend, dass sich Unternehmen und Einzelpersonen dieser Steueroasen bedienen, um andere Ziele als einen niedrigen Steuersatz – meist zusätzlich – zu erreichen. Es geht nicht mehr nur darum, Lücken im Steuerrecht zu finden, sondern schlicht darum, einfach irgendeine brauchbare Lücke zu entdecken, die sich monetarisieren lässt. In den „Paradise Papers“ haben wir etwa festgestellt, dass deutsche Unternehmer sich der Isle of Man bedienen, um illegale Online-Glücksspiele im deutschen Markt anbieten zu können. Die Glücksspiel-Branche ist im großen Umfang auch auf Malta und Gibraltar vertreten. Dabei handelt es sich um ein Hochrisiko-Umfeld, was Geldwäsche und Steuerdelikte angeht. Diese Branche bewegt sich dabei im Geheimen, Eigentümer der entsprechenden Briefkastenfirmen bleiben unbekannt, Geldflüsse versteckt. Auch deutsche Banken beteiligen an diesen Geschäften, das haben unsere Recherchen ergeben. Eine Antwort auf diese Entwicklung kann ich in der Politik der Bundesregierung bislang nicht erkennen.

Transparenz bedeutet nicht nur, offen zu legen, wem ein Haus gehört oder wer Anteile an einer Gesellschaft hält. Transparenz bedeutet für mich auch, die Auskunftsrechte von Bürgern und Journalisten zu stärken und zu schützen. Und die Journalistinnen und Journalisten selbst: Wir haben in den vergangenen Monaten mit Daphne Caruana Galizia und Jan Kuciak zwei Reporterinnen bzw. Reporter verloren, brutal ermordet mutmaßlich weil sie genau das herbeiführen wollten, was die Schattenfinanzplätze so hassen: Transparenz über Geldflüsse und Geschäftsbeziehungen der Reichen und Mächtigen. Mitte in Europa, mitten in der EU. Ich bitte Sie daher, sehr geehrte Ausschussmitglieder, sich für eine vorbehaltlose Aufklärung dieser Fälle und eine weitreichende Stärkung der Rechte von Journalisten einzusetzen – auch, wenn das nicht die wichtigste Aufgabe des Finanzausschusses ist. Nutzen Sie endlich den Druck, den ein Land wie die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EU auf andere Länder aufbauen kann und schauen Sie nicht dabei zu, wie etwa in Malta mafiös anmutende Strukturen die Demokratie zersetzen.

Eine Stärkung journalistischer Arbeit heißt auch ein gesetzlicher Schutz journalistischer Quellen und Whistleblower. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat einen entsprechenden Punkt in den Vorschlag aufgenommen, der in meinen Augen aber noch nicht ausreichend ist. Ich musste nun schon mehrfach mit ansehen, wie eine Quelle nach Veröffentlichung von offensichtlich horrenden Missständen mit Klagen überzogen und zum Teil gerichtlich verurteilt worden ist. Die beiden Whistleblower Raphael Halet und Antoine Deltour, die die Luxemburg Leaks möglich gemacht und gewaltigen Verfahren der EU den Weg geebnet haben gegen Apple, Fiat und andere multinationale Konzerne, wurden dafür mit Verurteilungen bestraft. Die Bundesregierung muss sich zwingend dafür einsetzen, Whistleblower mit einem eigens dafür ausgearbeiteten Gesetz umfangreich zu schützen. Der Nutzen für die Gesellschaft, den die Aufdeckung solcher Missstände mit sich bringt, ist riesig.

Sollten Sie weitere Fragen oder Anmerkungen haben, die keinen Platz im Rahmen des Fachgesprächs finden, so zögern Sie bitte nicht, mich zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Jan Strozyk

Profounda Verwaltungs-GmbH · 55216 Ingelheim am Rhein

Deutscher Bundestag  
 Finanzausschuss  
 Paul-Löbe Haus  
 11011 Berlin  
 per E-Mail  
[Finanzausschuss@bundestag.de](mailto:Finanzausschuss@bundestag.de)  
[und rene.probst@bundestag.de](mailto:rene.probst@bundestag.de)

18. April 2018  
 Unser Zeichen  
 WT  
 2018\_04\_18\_Stellungnahme\_Fachgespräch\_Finanzausschuss BT\_2018-04-25.docx

### Öffentliches Fachgespräch zu dem

- a) Antrag der Fraktion der SPD  
 - BT-Drucksache 19/233 -
- b) Antrag der Fraktion der FDP  
 - BT-Drucksache 19/227 -
- c) Antrag der Fraktion DIE LINKE  
 - BT-Drucksache 19/219 -
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
 - BT-Drucksache 19/239 -

### Werner Thumbs

Leiter Steuern  
 Profunda Verwaltungs-GmbH  
 Binger Straße 173  
 55216 Ingelheim am Rhein  
  
 Telefon 06132 77-2621  
 Telefax 06132 72-2621  
 E-Mail  
[Werner.Thumbs@profunda.com](mailto:Werner.Thumbs@profunda.com)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
 sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

vielen Dank für die Einladung zum öffentlichen Fachgespräch am 25. April 2018 und die Gelegenheit, hierzu auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Beidem kommen wir sehr gerne nach.

Da sich alle o. g. Anträge in grundsätzlich ähnlicher Weise mit Steuerwettbewerb sowie vermuteter oder tatsächlicher Steuervermeidung auseinandersetzen, erlauben wir uns, die Stellungnahme thematisch zu erstellen und gar nicht darauf einzugehen, auf welchen Antrag sich unsere Anmerkungen konkret beziehen, sie gelten grundsätzlich für alle.

#### 1. Verhinderung einer „doppelten Nicht-Besteuerung“

Selbstverständlich erkennt unser Haus an, dass tatsächlich erwirtschaftete Erträge einer Besteuerung unterliegen sollen. Diese sollte allerdings erst dann einsetzen, wenn tatsächlich ein Ertrag realisiert wurde und Mittel zur Verfügung stehen, aus denen eine anfallende Steuer auch gezahlt werden kann.

Leider geht dieser Aspekt in den Anträgen unter. Ebenso findet keine Erwähnung, dass es Voraussetzung für die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ist, dass Doppelbesteuerungen und Übermaßbesteuerungen vermieden werden. Tatsächlich

Geschäftsführer  
 Hubertus von Baumbach  
 Christoph Gauger  
  
 Sitz Ingelheim am Rhein  
 Registergericht Mainz  
 HR B 2475

Deutsche Bank AG  
 Mainz  
 BIC: DEUTDE5MXXX  
 IBAN:  
 DE68 5507 0040 0026 4127 00

finden sich sogar Aussagen, die so interpretiert werden müssen, dass es besser sei, einen Sachverhalt doppelt zu besteuern, als (vielleicht) gar nicht. Dies ist keine Basis für eine vernünftige Steuerpolitik und hat genauso wenig mit Steuergerechtigkeit zu tun, wie eine Nicht-Besteuerung. Aus ordnungspolitischen Gründen kann es übrigens durchaus geboten sein, einen Sachverhalt, der theoretisch besteuert werden könnte, überhaupt nicht zu besteuern.

Uns fehlt außerdem eine ergebnisoffene Analyse der Frage, ob die vermutete Nicht-Besteuerung in Deutschland überhaupt (noch) existiert. Deutschland hat in den letzten Jahren eine Fülle von Maßnahmen eingeführt, die u. E. jetzt schon über die beabsichtigte Missbrauchsbekämpfung hinaus (für die Wirtschaft nachteilig) wirken. Trotzdem wird in Anträgen behauptet, diese Maßnahmen hätten nicht gegriffen. Hier geht es jedoch um Regelungen, die erst seit kurzem gelten, so § 4i EStG ab Veranlagungszeitraum 2017 oder § 4j EStG, der sogar erst ab Veranlagungszeitraum 2018 gilt. Wir haben Zweifel daran, dass diese Behauptungen seriös untermauert sein können, ganz im Gegenteil: so möchten wir darauf hinweisen, dass die OECD erst im März 2018 einen Bericht über ihre Aktivitäten und Erfolge bei der Steueragenda, insbesondere BEPS, und Fortschritte bei Transparenz und Informationsaustausch vorgelegt hat. Vor diesem Hintergrund halten wir die Behauptung, die bisherigen Maßnahmen hätten nicht gegriffen, für falsch.

## 2. Nachweis einer erfolgten Besteuerung

Voraussetzung für den Verzicht auf eine weitere Besteuerung im Inland (warum auch immer das ein „Verzicht“ sein soll) soll nach verschiedenen Vorschlägen der Nachweis einer angemessenen Besteuerung im Ausland sein.

Deutschland hat derartige Regelungen bereits, hier sei der § 50 d EStG genannt. Die gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass einige dieser Regelungen entweder EU-Rechts widrig waren, für den Steuerpflichtigen nicht erfüllbar sind (weil der andere Staat die von Deutschland in der Praxis geforderten Nachweise schlicht nicht erteilt) oder die Vermeidung der Doppelbesteuerung derart aufwendig wird, dass viele Steuerpflichtige darauf gleich verzichten.

Ergänzend fällt auf, dass die Nachweispflichten, noch viel stärker die Mitwirkungspflichten, so dargestellt sind, dass der Eindruck entsteht, alle Unternehmen seien stets verpflichtet, einen Entlastungsbeweis zu führen. „Umkehr der Beweislast“ und „Kriminalisierung aller Unternehmen“ werden nicht dazu führen, dass das Steuerrecht gerechter wird, noch nicht einmal, dass es als gerechter empfunden wird.

## 3. Grundfragen des internationalen Steuerrechts müssen sachlich behandelt werden

Auffällig ist der Ruf nach mehr Gerechtigkeit durch mehr **Transparenz**. Nach unserer Überzeugung wird das Gegenteil der Fall sein. Wir möchten dies am Beispiel der Diskussion über das Country-by-Country-Reporting (CbCR) erläutern:

Mit Gesetz vom 20.12.2016 ist hierfür § 138 a AO eingeführt worden. Dieser Einführung lagen übrigens völlig irrgäte Kostenschätzungen, sowohl von Seiten des BMF als auch insbesondere des Normenkontrollrats, zugrunde. Die ersten für unsere Unternehmensgruppe, den Boehringer Ingelheim – Unternehmensverband, vorliegenden Länderberichte zeigen für das Inland einen Umsatz, der höher ist als der Konzernumsatz der gesamten Unternehmensgruppe. Die Abweichung ist einem Fachmann leicht erklärbar, die Umsätze des Unternehmensverbandes sind um sog. konzerninterne Lieferungen und Leistungen korrigiert (Konsolidierung), während CbCR eine nicht konsolidierte Summenerfassung zwingend vorschreibt. Die Ertragsteuern allerdings müssen gar nicht konsolidiert werden, da das Steuersubjekt die Einzelgesellschaft ist, deren Ergebnis nur den eigenen Gewinn erfasst.

Wir haben Zweifel daran, dass jeder, der öffentlich transparente Unternehmenszahlen ohne derartige Zusatzinformationen „interpretiert“, dies mit ausreichendem Sachverstand tun wird. Statt einer Versachlichung der Debatte erwarten wir das Gegenteil. Dafür spricht schon die Verwendung des Begriffs „Konzerne“ in den verschiedenen Anträgen: es scheint das Grundverständnis zu fehlen, dass „Konzerne“ überhaupt keine Steuersubjekte sind. Wir raten dringend an, die Fachlichkeit der Debatte wieder zu erhöhen.

Im übrigen besteht hier für deutsche Großunternehmen überhaupt kein Informationsdefizit, wie unser Beispiel zeigt: die im CbCR vorzulegenden Informationen stellt unser Haus im Rahmen der dauerhaft stattfindenden steuerlichen Außenprüfung stets zur Verfügung, in besonderen Einzelfällen sogar in einem deutlich höheren Detailierungsgrad. Probleme gibt es damit nicht, da die befassten Betriebsprüfer Fachleute sind, die sowohl die Sachverhalte als auch das Unternehmen verstehen und beurteilen können. Dies schließt sowohl Landes- als auch Bundesprüfer ausdrücklich mit ein.

Die Forderung nach mehr Transparenz wurde auch mit dem Beispiel der cum/ex-Transaktionen zu untermauern versucht. Dieses Beispiel beweist gerade das Gegenteil: die cum/ex-Transaktionen waren jahrelang innerhalb der Finanzverwaltung und im BMF bekannt. Falls nicht gehandelt wurde, so hat das sicher nichts mit mangelnder Transparenz zu tun. Wenn überhaupt, lässt sich eine flächendeckende Transparenz vor allem mit einer zeitnahen Betriebsprüfung erreichen.

Zu diesem Gliederungspunkt gehört auch, dass es ernsthafte Herausforderungen gibt, mit denen sich der Bundestag ernsthaft befassen muss. Hier sei die Besteuerung der „**digitalen Wirtschaft**“ genannt. Hier wird bei einigen US-Unternehmen, die gerne namentlich genannt werden, ein Vollzugsdefizit gesehen. Das mag richtig oder falsch sein. Eindeutig falsch ist es jedoch, hierfür neue Steuern einzuführen, die per Saldo in ihrer Ausgestaltung vor allem die exportorientierte deutsche Wirtschaft treffen werden und die außerdem noch (da zwischen In- und Ausländern nicht unterschieden werden darf) für alle inländischen Unternehmen zu Mehrsteuern führen werden.

Diese Erkenntnis scheint sich bei den Bundesländern inzwischen bezogen auf die Digitalsteuer zumindest teilweise durchzusetzen<sup>1</sup>, sie gilt aber nicht nur dort: wer glaubt, US-Unternehmen z. B. mit einer Versteuerung des Wertes einer Kundenbeziehung zu inländischen Kunden der deutschen Steuerpflicht unterwerfen zu können, der vergisst, dass die Industriestaaten einschließlich Deutschland der Kundenbeziehung zu ausländischen Kunden gerade keinen Wert beimessen wollen.

Trotzdem gibt der unter Fußnote 1 genannte Beschluss des Finanzausschusses des Bundesrates Anlass zu gewisser Hoffnung. Dort wird nämlich gefordert, dass

- Nachteile für die deutsche Wirtschaft unbedingt zu verhindern sind,
- europäische Alleingänge bei der Schaffung einer digitalen Betriebsstätte abzulehnen sind,
- die Einführung einer neuen Steuer eingehend geprüft werden muss, vor allem mit Blick auf den exportorientierten Standort Deutschland,
- wirtschaftliche Doppelbesteuerungen vermieden werden müssen.

Zuletzt ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die in den Anträgen und auch sonst viel beschworene „Besteuerung nach der Wertschöpfung“ weder neu<sup>2</sup> noch ein Heilmittel für die Probleme des offensichtlich unerwünschten internationalen Steuerwettbewerbs ist. Das liegt daran, dass die Wertschöpfung eines Unternehmens durch unterschiedlichste Wertbeiträge erbracht wird. Dazu gehören nach herrschender OECD-Lehre z. B. die Entwicklung und die Verteidigung von Patenten. Auch zu nennen ist die Bedeutung des Personals, die aber international stark unterschiedlich bewertet wird: während das Land, das konzerninterne Dienstleistungen nachfragt, diese aufgrund des beschränkten Risikoprofils häufig „cost plus“ vergütet sehen will, wird dies im Sitzstaat der Mitarbeiter ganz anders gesehen. Es geht also um die angemessene Verteilung der Wertschöpfung, die offensichtlich nach Wunsch statt nach rational basierten Regeln erfolgt. Dies führt nicht zu Steuergerechtigkeit, sondern zu Doppelbesteuerung. Eine politisch fundierte Betrachtung der „Wertschöpfung“ fehlt u. E. derzeit völlig.

#### 4. Abgrenzung von KMU

Wir haben bewusst „alle inländischen Unternehmen“ geschrieben, weil die vorgenommenen Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht verfangen können. Zum einen ist die Abgrenzung sehr schwierig und streitbehaftet, wenn sich an die Einordnung steuerliche Folgen knüpfen. Zum anderen wird ein Unternehmen, das die Schwellen gerade übertrifft, besteuert, während das Unternehmen, das sie gerade unterschreitet, nicht besteuert wird. Dies hat mit Steuergerechtigkeit nichts zu tun, es ist, da es um gleiche Geschäftsvorfälle geht, auch weder mit dem Gleichheitssatz noch mit dem Beihilferecht vereinbar.

---

<sup>1</sup> siehe Beschluss zu TOP 11 und 12 der 949. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 12.04.2018

<sup>2</sup> auch der o. g. Beschluss spricht vom „bewährten Grundsatz... Besteuerung am Ort der Wertschöpfung“

## 5. Übermaßverbot

Gemeinsam ist allen Anträgen, dass sie den Eindruck erwecken, zusätzlicher Bürokratieaufwand sei zumindest für Großunternehmen kein Problem. Abgesehen davon, dass die Ansicht, es handle sich nur um geringe Befolgungs- und Dokumentationskosten, eine grundlegende Fehleinschätzung<sup>3</sup> darstellt, stellt sich die Frage, wie KMU von Dokumentationsaufwand verschont werden sollen, den Großunternehmen zu tragen haben. Die Größe des Unternehmens kann dafür überhaupt kein Kriterium sein, stattdessen muss es um die Frage gehen, ob ein bestimmtes Geschäftsmodell vielleicht anfälliger ist als ein anderes. Andernfalls ergibt sich keine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung.

Hierfür – und z. B. auch für offenzulegende „Steuergestaltungen“ – sind aber klare Regeln, Definitionen und Vorgaben zu erarbeiten. Ohne diese wird eine vermutete Willkür der Steuerfestsetzung durch eine gesetzlich normierte ersetzt. Dies ist keine Steuergerechtigkeit.

Wir würden uns freuen, wenn wir unsere Anmerkungen im Rahmen der Anhörung oder im Anschluss daran weiter erläutern könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
PROFOUNDA VERWALTUNGS-GMBH

gez. Dr. Ullrich Fechner

gez. ppa. Werner Thumbs

---

<sup>3</sup> siehe oben CbCR; die Kosten für unser Haus allein übersteigen nachweislich die im Gesetzgebungsverfahren für die ganze gewerbliche Wirtschaft erwarteten Einführungskosten



Gemeinsam für gerechte, solidarische und nachhaltige Finanzsysteme

Gegen Steuerflucht und Schattenfinanzwirtschaft weltweit

## **Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses am 25.04.2018 zu den Ergebnissen der Paradise Papers**

**Christoph Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit**

### **Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche im internationalen System der Schattenfinanzplätze und Steueroasen**

Angesichts der Enthüllungen der Panama Papers schrieb die Bundesregierung 2016, dass die Finanzverwaltung ohne weitere Maßnahmen „eine gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung [...] nur bei ehrlichen Steuerpflichtigen“ gewährleisten könne.<sup>1</sup> Ein Jahr später zeigt das Beispiel Engelhorn aus den Paradise Papers, dass internationale Schattenfinanzplätze es reichen Privatpersonen und deren Gehilfen ermöglichen ihr Vermögen trotz Hausdurchsuchung, Steuerfahndung und Gerichtsprozess vor der Besteuerung zu verstecken.<sup>2</sup> Kurze Zeit später erinnerten uns zwei Morde an investigativen Journalisten in Malta und in der Slowakei daran, dass illegales und kriminelles Vermögen auch in der EU ein gefährliches Ausmaß angenommen hat.<sup>3</sup> Dank der umfangreichen Leaks der letzten Jahre gibt es mittlerweile eine Vielzahl von illustrativen Beispielen die zeigen, dass Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche in den internationalen Schattenfinanzplätzen, Steueroasen und den Büros der Banken und Berater oft Hand in Hand gehen und die geltenden Regeln sie nicht effektiv unterbinden. Diese Beispiele offenbaren die Spurte eines systemischen Problems. Um dafür zu sorgen, dass der Staat wieder seinen verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllen kann und die gesellschaftliche Stabilität gewahrt bleibt, brauchen wir zu allererst mehr Transparenz und systematisch erhobene Informationen als Grundlage für eine informierte öffentliche Debatte und darauf aufbauend weitergehende nationale und internationale Reformanstren-gungen.

#### **A. Mehr Transparenz als Bedingung für wirksame Kontrolle**

Große Geldwäschefälle und systematische Steuerhinterziehung wurden oft erst durch öffentliche Berichterstattung aufgedeckt. Die vielzähligen Möglichkeiten, bestehende Registrierungs- und Informationspflichten zu umgehen, erschweren diese wichtige Kontrollfunktion. Mieter sind oft nicht in der Lage herauszufinden, wer ihnen ihre Wohnung vermietet; Konsumenten können nicht beurteilen, welche Unternehmen ihren fairen Anteil an Steuern zahlen; korrupte Funktionsträger, Kriminelle und Terroristen bleiben gegenüber ihren Geschäftspartner, Banken und gegenüber den Behörden unerkannt.

<sup>1</sup> Gesetzesbegründung zum Steuerumgehungbekämpfungsgesetz, Entwurf vom 15.12.2016

<sup>2</sup> <https://projekte.sueddeutsche.de/paradisepapers/wirtschaft/und-die-familie-engelhorn-e979936/?reduced=true>

<sup>3</sup> <https://cpj.org/blog/2018/03/after-murders-of-kuciak-and-caruana-galizia-invest.php>

### **Deswegen fordern wir:**

- a) Umfassende Transparenz zu den wirtschaftlich Berechtigten bei Registrierung oder wirtschaftlicher Tätigkeit in Deutschland unabhängig von der Rechtsform;
- b) Öffentliche länderbezogene Berichterstattung von großen, multinationalen Konzernen in und aus Deutschland.

## **B. Bessere Information als Grundlage der öffentlichen Debatte**

Die Berichterstattung über Leaks offenbart nur die Fälle, für die ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann und umfasst damit nur einen sehr kleinen Teil der erhaltenen Informationen. Von den Steuerbehörden der Länder liegen zu den laufenden Untersuchungen wenig belastbare Informationen vor und die BaFin veröffentlichte lediglich eine kryptische Pressemitteilung zu ihrer Untersuchung zu den Panama Papers aus der nicht einmal hervorgeht, was genau der Prüfauftrag der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war.<sup>4</sup> Groß angekündigte Reformmaßnahmen wie das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz werden ohne Wirkungsanalyse verabschiedet und das Steuergeheimnis verhindert möglicherweise sogar, dass Ergebnisse der länderbezogenen Berichterstattungen wenigstens in aggregierter Form veröffentlicht oder zumindest mit der OECD geteilt werden. Während die letzte Dunkelfeldstudie das jährliche Geldwäschevolumen in Deutschland auf mehr als 100 Milliarden Euro schätzt<sup>5</sup> werden Mafiavermögen im einstelligen Millionenbereich konfisziert und im wichtigen Immobiliensektor nur ganz vereinzelte Geldwäscheverdachtsfälle bekannt ohne dass dies systematisch und nachvollziehbar hinterfragt wird.<sup>6</sup>

### **Deswegen fordern wir:**

- a) Regelmäßige Steuerlückenschätzungen sowie Dunkelfeldstudien zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche;
- b) Statistiken über die Umsetzung und Wirksamkeit bereits beschlossener Maßnahmen wie dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz, dem Transparency Register, dem automatischen Informationsaustausch oder der länderbezogenen Berichterstattung;
- c) Detaillierte Daten über Geldwäsche- und Steuerstrafverfahren, Vermögen und Vermögensabschöpfung in Deutschland.

## **C. Weitergehende Reformanstrengungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt**

In den letzten Jahren gab es eine Vielzahl von nationalen und internationalen Reformanstrengungen, darunter die OECD Initiativen zum automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten, zu BEPS und zur länderbezogenen Berichterstattung für große, internationale Konzerne; die 4. und die 5. Anti-Geldwäschegerichtlinie der EU mit zusätzlichen Registrierpflichten oder die schwarze Liste der EU; und die Umsetzung verschiedener Aktionspläne und Gesetze in Deutschland. Wesentliche Fortschritte werden jedoch nach wie vor durch nationalstaatliche Egoismen vieler Regierungen und den Ausweichaktivitäten der Vermeidungsindustrie blockiert oder untergraben. Auch wenn Unternehmens- und Wirtschaftsverbände sich über zu viel Bürokratie beschweren, nach mehr „Steuergewissheit“ rufen oder an die Wettbe-

<sup>4</sup> <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/bafin-zu-panama-papers-keine-geldwaesche-durch-deutsche-banken-a-1188765.html>

<sup>5</sup> <http://www.w-t-w.org/de/wp-content/uploads/2016/02/Geldwaesche-Deutschland-Studie.pdf>

<sup>6</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/133/1813320.pdf>

werbsfähigkeit des Standorts Deutschland appellieren, heißt das nicht, dass bereits mehr als genug gegen Geldwäsche, aggressive Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb getan ist. Im Gegenteil müssen die Reformen konsequent umgesetzt und zielgenau ausgebaut werden.

**So muss zum Beispiel dafür Sorge getragen werden, dass:**

- a) Die als Teil des automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten gelieferten Daten von den Finanzbehörden sinnvoll genutzt werden und dies nicht an mangelndem Personal, schlecht abgestimmter EDV, Umgehungsstrategien wie den Golden Visa oder an der Tatsache scheitert, dass mit den gemeldeten Kontobewegungen noch keine Aufschlüsse über die für die Besteuerung wichtig Art (Immobilien, Zinsen, Arbeit) und Quelle (Herkunftsland) der registrierten Einkünfte vorliegen;
- b) Die BEPS-Maßnahmen und die Informationen aus den länderbezogenen Berichterstattungen tatsächlich zu einer grundlegenden Verbesserung bei der Übereinstimmung von wirtschaftlicher Aktivität und dem Anteil an den zu versteuernden Gewinnen führen und zwar auch und vor allem in den Niedrigeinkommensländern;
- c) Die Berichtspflichten und Register aus den Anti-Geldwäscherichtlinien in Deutschland und den anderen EU-Ländern rechtzeitig und effektiv umgesetzt werden und die Qualität der Informationen garantiert ist;
- d) Die Vielzahl der Länder, die auf der grauen Liste der EU gelandet sind bis Ende 2018 tatsächlich mit der Umsetzung der versprochenen Reformen begonnen haben und deren Wirksamkeit überprüft wird;
- e) Die Banken und andere verpflichtete Akteure ihrer Anzeigepflicht aus dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz, aus den Anti-Geldwäscherichtlinien und beim Finanzkontenaustausch tatsächlich nachkommen und ihre Geschäfte nicht lediglich auf andere Dienstleister, andere Länder oder neue Strategien verlagern.

**Darüber hinaus fordern wir:**

- a) Verstärkte Bemühungen um eine ambitionierte internationale Vereinbarung gegen Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche und die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Kommission unter dem Dach der Vereinten Nationen, in der Entwicklungsländer gleichberechtigt über zukünftige, multilaterale Abkommen und Initiativen mitentscheiden können;
- b) Eine Ausdehnung der schwarzen Liste der EU auf EU-Steueroasen, das Ende der Einstimmigkeit in Steuersachen und verbindliche Mindeststeuersätze;
- c) Entwicklung von nationalen Abwehrmaßnahmen, Rückgriff auf Quellenbesteuerung, Beschränkung des Betriebskostenabzugs und das Anrechnungsverfahren für ausländische Einkünfte sowie die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die grundlegende Reform des internationalen Steuersystems mittels GKKB;
- d) Konsequente und harte Sanktionen bei Geldwäsche durch eine Stärkung und Bündelung der Geldwäscheaufsicht, vor allem in der neuen FIU des Zolls, bei der BaFin und auf Ebene der Bundesländer, sowie durch angemessene Strafen;
- e) Konsequente Verfolgung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch eine personelle und organisationale Stärkung der Steuerbehörden und der Einbeziehung von Steuerhinterziehung in den Vorstrafenkatalog für Geldwäsche.

Herausgeber	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland
Kontakt	<p>Lisa Großmann, Koordinatorin          Netzwerk Steuergerechtigkeit          C/o WEED e.V. Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin          Tel. 0049-(0)30-275 82 614,          Mail: <a href="mailto:info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de">info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de</a></p>
Autor	Christoph Trautvetter



Das Netzwerk Steuergerechtigkeit setzt sich für Transparenz auf den internationalen Finanzmärkten ein und lehnt Geheimhaltungspraktiken ab. Wir unterstützen faire Spielregeln im Steuerbereich und stellen uns gegen Schlupflöcher und Verzerrungen bei Besteuerung und Regulierung und gegen den Missbrauch, der aus diesen folgt. Wir fördern die Einhaltung von Steuergesetzen und lehnen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und all jene Mechanismen ab, die es Vermögenseigentümer\*innen und –verwalter\*nnen ermöglicht, sich aus der Verantwortung gegenüber den Gesellschaften zu stehlen, von denen sie und ihr Wohlstand abhängen. Als zentrales Anliegen lehnen wir Steuer- bzw. Verdunkelungsoasen ab.

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit betreibt den Blog Steuergerechtigkeit mit aktuellen Informationen zu Themen der Steuerpolitik.

Mail: [info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de](mailto:info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de)

Homepage: [www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de](http://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de)

Blog: [www.blog-steuergerechtigkeit.de](http://www.blog-steuergerechtigkeit.de)

#### Mitglieder des Netzwerk Steuergerechtigkeit:

Transparency International Deutschland  
 Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft  
 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA-EKD)  
 WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung  
 ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Global Policy Forum

MISEREOR

Oxfam Deutschland

Attac Deutschland

Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik  
 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

## VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.



Verband der Chemischen Industrie e.V., Neustädtische Kirchstraße 8, 10117 Berlin

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Frau Bettina Stark-Watzinger  
Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Paul-Löbe Haus  
11011 Berlin

Telefon: +49 (0)30 200599-16  
Telefax: +49 (0)30 200599-99  
E-Mail: [welling@vci.de](mailto:welling@vci.de)

20.04.2018

**Öffentliches Fachgespräch im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu den Anträgen**

- **BT-Drucksache 19/219**
- **BT-Drucksache 19/227**
- **BT-Drucksache 19/233**
- **BT-Drucksache 19/239**

**am 25. April 2018**

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,  
sehr geehrte Damen und Herren des Finanzausschusses,

zunächst danken wir Ihnen für die Einladung zum Fachgespräch zu den Anträgen

- **der Fraktion DIE LINKE – BT-Drucksache 19/219**
- **der Fraktion der FDP – BT-Drucksache 19/227**
- **der Fraktion der SPD – BT-Drucksache 19/233**
- **der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN – BT-Drucksache 19/239**

am 25. April im Finanzausschuss des Deutschen Bundestag und übersenden Ihnen vorab unsere Stellungnahme. Wegen der zahlreichen Fragestellungen und der sich teilweise überschneidenden Thesen in den Anträgen haben wir unsere Anmerkungen und Hinweise auf die wesentlichen steuerpolitischen Schwerpunkte beschränkt.

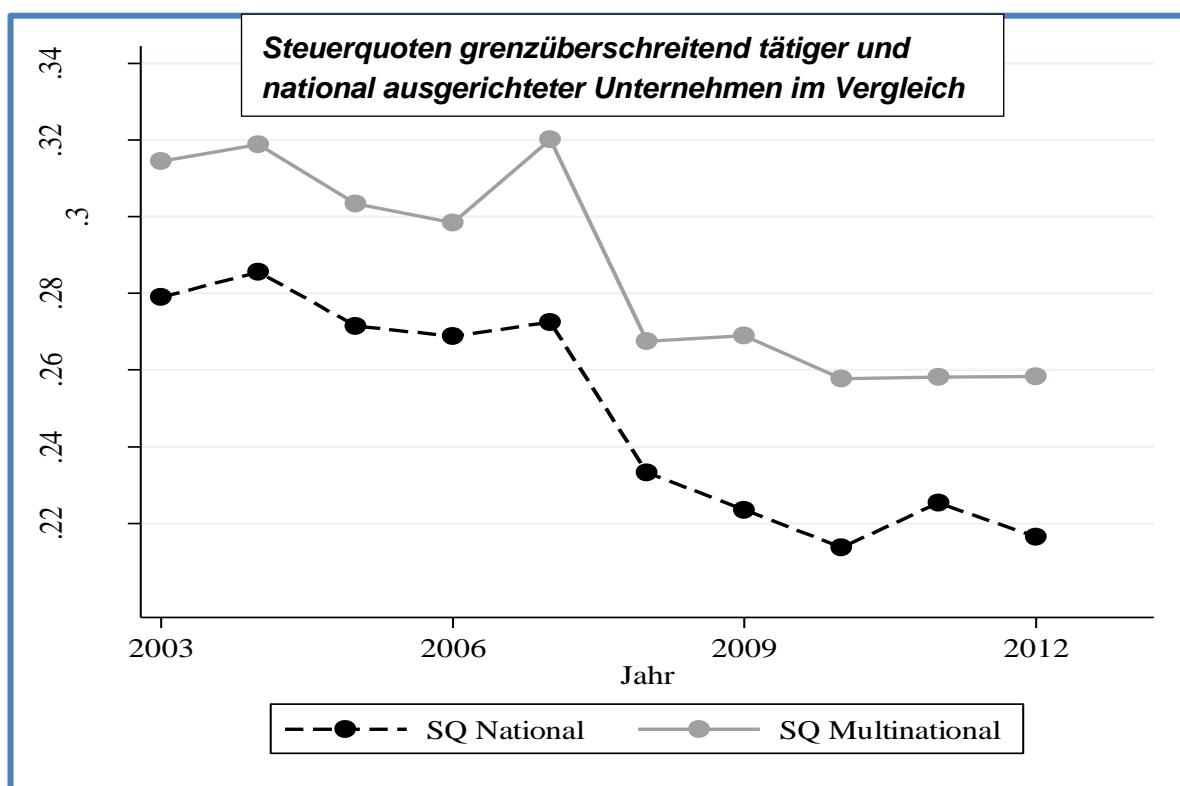
**Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung:**

Die zur Diskussion gestellten Anträge enthalten die Forderung, sog. „weiße Einkünfte“ zu vermeiden und entsprechende Besteuerungslücken, die zur doppelten Nichtbesteuerung führen, zu schließen. In der Wirtschaft findet diese abstrakte politische Forderung insoweit Zustimmung, wenn eine ungewollte doppelte Nichtbesteuerung in allen

beteiligten Besteuerungsberechtigten Ländern entstanden ist. Jedoch bereits bei ordnungspolitisch erforderlichen oder wirtschaftspolitisch zielgenauen Fördermaßnahmen und -regelungen führt die generelle Forderung bereits zu Fehlwirkungen. Das bei grenzüberschreitenden Fällen Fördermaßnahmen vom anderen Staat steuerlich wieder einkassiert werden, kann nicht das erklärte Ziel der hiesigen Steuerpolitik sein.

Darüber hinaus zeigt sich, dass zahlreiche steuerpolitische Maßnahmen im Zuge bzw. im Nachgang der Unternehmensteuerreform 2008 zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage geführt haben, die kaum Raum für weitere Verschärfungen lässt, sondern sogar dringend zurückgeführt werden muss, um dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Vielmehr belegen zahlreiche Untersuchungen und Analysen der Geschäftsberichte, dass die Konzernsteuerquoten nah oder sogar über der gesetzlichen Steuerquote liegen. Raum für eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht insoweit nicht mehr.

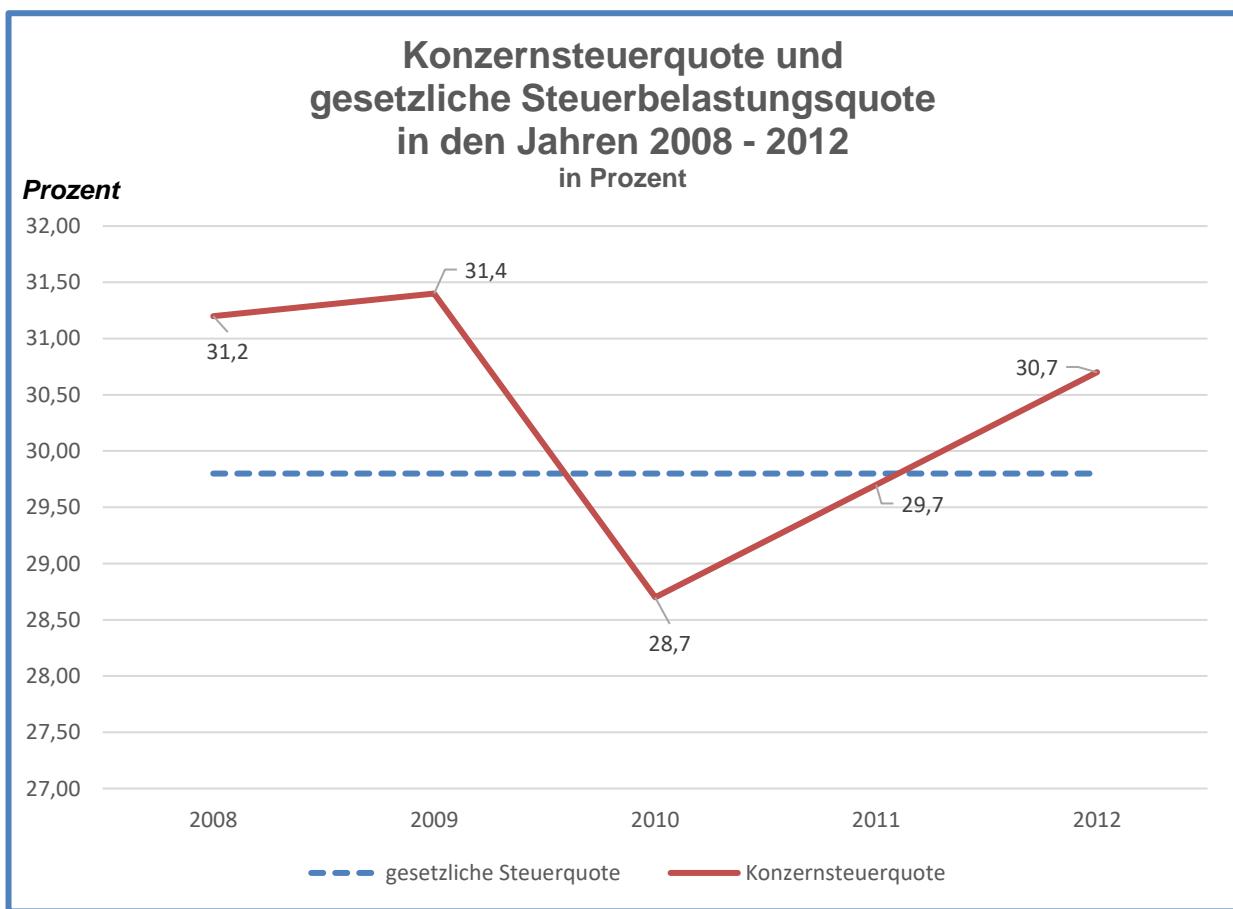
Es wäre darüber hinaus zu begrüßen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen von Prof. Watrin (Steuer und Wirtschaft, Steuerstrategien deutscher Konzerne – die OECD als Retter?, 1/2016, S. 3-14) auch bei der steuerpolitischen Ausrichtung Berücksichtigung fänden. Die von ihm durchgeführten Geschäftsberichtsanalysen zeigen auf, dass grenzüberschreitend tätige Unternehmen in Deutschland eine höhere Steuerquote aufweisen als rein national agierende Unternehmen.



Quelle: Watrin/Thomsen 2016

Zu dem gleichen Ergebnis kommt die EU-Kommission in ihrer Mitteilung COM(2017) 547 final im Rahmen einer Gegenüberstellung der Steuerquoten rein national tätiger Unternehmen und den Unternehmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten. Auch hier weisen die multinational tätigen Unternehmen höhere Steuerquoten aus.

Darüber hinaus kommt die Studie von Prof. Watrin zu dem Ergebnis, dass die effektive Steuerbelastung von grenz-überschreitenden Großunternehmen nur geringfügig vom nominalen deutschen Ertragsteuersatz abweicht. Dies ist nicht nur ein weiteres Indiz dafür, dass inländische Konzerne keine wesentlichen Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerregionen vornehmen. Zugleich ist dies ein Beleg für die zuvor angesprochene übergebührliche Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Das Ergebnis der Analyse der FAZ (FAZ vom 5. Januar 2015) zeigt ebenfalls den steuerpolitischen Missstand auf und unterstreicht den Handlungsbedarf.



Quelle: Watrin/Thomsen 2016

Gleichwohl werden vielfach nicht die steuerpolitischen Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen in Deutschland, sondern weiterhin mögliche Steuerschlupflöcher thematisiert. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn der Abbau bestehender steuerlicher Wettbewerbshemmnisse mehr in den Fokus rücken würde.

#### **Zwischenfazit:**

**Grenzüberschreitende Unternehmen weisen höhere Steuerquoten aus als rein national ausgerichtete Unternehmen.**

**Insbesondere Doppelbesteuerungen, Anrechnungsüberhänge sowie Hemmnisse für die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmen in Deutschland müssen dringend beseitigt werden.**

**Die Bemessungsgrundlage lässt aufgrund der zahlreichen und unsystematischen steuerpolitischen Verschärfungen kaum mehr Raum für eine weitere Verbreiterung. Vielmehr gilt es, die bestehenden steuerlichen Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen in Deutschland zurückzuführen.**

#### **OECD-Initiative „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) und Internationaler Steuerwettbewerb**

Trotz der sog. OECD-Initiative BEPS ist zu beobachten, dass der Steuerwettbewerb deutlich zugenommen hat. Nicht nur kleinere Industriestaaten haben ihre Steuersätze reduziert bzw. Steuersatzsenkungen angekündigt, sondern auch große Industriestaaten – allen voran die USA – haben im Rahmen durchgreifender Steuerreformen ihre Standortwettbewerbsfähigkeit erhöht. Im Zusammenspiel mit den BEPS-Maßnahmen hat sich die Ausgangslage der Wettbewerbsfähigkeit für die deutschen Unternehmen deutlich verschlechtert. Denn nach wie vor versteuern viele Unternehmen mit einem Stammhaus in Deutschland einen überproportional hohen Anteil ihrer Gewinne in Deutschland.

Den hohen inländischen Steueranteil belegt exemplarisch die Auswertung der Steuerdaten von elf deutschen Chemieunternehmen für 2013 bis 2015 über den Vergleich der weltweiten und nationalen Steuerzahlungen:

Während der erzielte Inlandsumsatz im Durchschnitt (lediglich) rund 18 bis 20 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes beträgt, ist der in Deutschland gezahlte Anteil der Ertragsteuern im Verhältnis zu den weltweiten Ertragsteuern hingegen mit rund 46 bis 60 Prozent rund dreimal so hoch.

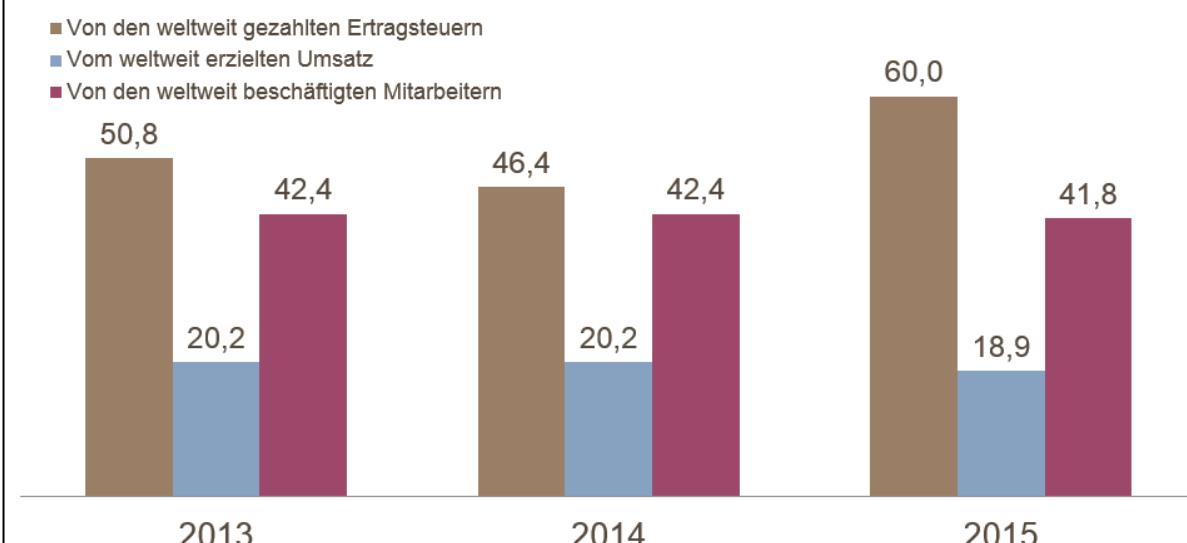
Dass die Unternehmen einen viel höheren Anteil der Steuern in Deutschland im Verhältnis zum weltweiten Umsatz zahlen, liegt unter anderem an den internationalen Standards der Besteuerungsrechte. Diese Standards wurden u. a. auf Betreiben

Deutschlands auf OECD-Ebene nunmehr deutlich zum „eigenen Nachteil“ aus Sicht des deutschen Fiskus geändert.

Ein ähnliches Bild wie das Verhältnis zwischen inländischem Steueranteil und Inlandsumsatz zeigt sich auch bei der Beschäftigungsstruktur der Unternehmen im Verhältnis zum Umsatz in Deutschland. Überdurchschnittlich hoch ist auch der Anteil der Chemie-Mitarbeiter in Deutschland im Verhältnis zur Beschäftigung im gesamten weltweiten Konzern mit Blick auf den entsprechenden Umsatz. Er liegt recht konstant bei etwa 42 Prozent. Durch diesen hohen Anteil fallen mehr Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland an. Berücksichtigt man noch die Lohnsteuer und den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen, steigt der Beitrag der Unternehmen zur Finanzierung des Gemeinwesens in Deutschland nochmals erheblich.

In der anliegenden Grafik werden die Ergebnisse des Steueranteils, der Beschäftigungsstruktur und des inländischen Umsatzes gegenübergestellt und zeigen die positive wirtschaftspolitische Wirkung mit den hohen fiskalischen Effekten und Beschäftigungswirkungen, die insbesondere von den inländischen Stammhauskonzernen bzw. Unternehmen mit einer hohen wirtschaftlichen Präsenz ausgehen.

### Chemische Industrie: Ertragsteuern, Umsatz und Mitarbeiter in Deutschland und weltweit; Befragungsergebnisse



1) Elf Unternehmen der Chemischen Industrie haben an der Datenerhebung teilgenommen.  
Das Gesamtsteueraufkommen (inklusive Lohnsteuer und Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen)  
lag zwischen 6,3 und 7,4 Milliarden Euro.  
Quelle: Verband der Chemischen Industrie

Durch die BEPS-Initiative geraten damit insbesondere die Unternehmen mit einem Stammhaus bzw. ausgeprägter wirtschaftlicher Präsenz in Deutschland zunehmend

unter Druck. Denn im Zuge der steuerpolitischen BEPS-Diskussionen sowie durch die flankierenden Transparenzmaßnahmen („Country-by-Country-Reporting“) wurden und werden steuer- und finanzpolitische Begehrlichkeiten geweckt und die Unternehmen mit einer erhöhten Rechtsunsicherheit konfrontiert. Verstärkt werden diese Effekte durch die Ausgestaltungen des sog. Country-by-Country-Reportings (CbCR). So führt die Ausgestaltung von CbCR zu unklaren Ergebnissen. Eine fehlende Konsolidierungen bei Konzernen erhöht beispielsweise den Gewinnausweis und unterstellt somit eine irreale Ertragslage des Konzerns. Dies kann zu falschen Rückschlüssen und entsprechenden Begehrlichkeiten mit Blick auf mögliche Besteuerungsrechte der beteiligten Fisci führen, die im besten Fall mit viel Aufwand im laufenden Besteuerungsverfahren aufgelöst werden können.

Zu der ohnehin schlechten steuerpolitischen Wettbewerbsposition für die Unternehmen in Deutschland bestehen darüber hinaus zahlreiche Hemmnisse für die deutschen Stammhausunternehmen. Neben dem dringend reformbedürftigen Außensteuerrecht zeigt sich dies auch bei erforderlichen Umstrukturierungen im Unternehmensverbund. Notwendige strukturelle Anpassungen müssen somit unterbleiben und vermindern die Wettbewerbsposition der Unternehmen in Deutschland, insbesondere der inländischen Stammhäuser.

### **Zwischenfazit:**

**Der Steuerwettbewerb hat sich trotz der BEPS-Initiative deutlich erhöht. In diesem Zusammenhang hat sich die Wettbewerbsposition Deutschlands deutlich verschlechtert. Steuerpolitische Reformmaßnahmen mit dem Ziel, die steuerlichen Hemmnisse für die Unternehmen – insbesondere mit Stammhäusern – in Deutschland zu beseitigen, sind dringend angezeigt.**

### **Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle**

Die OECD-Task Force on the Digital Economy (TFDE) hatte sich bereits im Rahmen des Aktionsplans zu BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) mit den steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung befasst. Das zentrale Ergebnis aus dem entsprechenden OECD-Abschlussbericht trägt den erheblichen, durch die Digitalisierung bedingten Umwälzungen in den Geschäftsmodellen der national wie international tätigen Unternehmen Rechnung. Diese haben dazu geführt, dass eine trennscharfe Eingrenzung (sog. ring-fencing) der „digitalen Wirtschaft“ nicht (mehr) möglich ist. Vielmehr kommt die OECD zum Schluss, dass von einer „digitalisierten“ Wirtschaft gesprochen werden muss, da die fortschreitende Digitalisierung auch „traditionelle“ Branchen und Geschäftsmodelle erfasst.

Zudem wurde festgehalten, dass einige der zentralen BEPS-Probleme zwar auch digitalen Geschäftsmodellen inhärent sind, jedoch kein spezifisches Problem derselben darstellen. Vielmehr schlägt die OECD vor, die anderen im Rahmen des BEPS-Aktionsplans beschlossenen Maßnahmen – beispielsweise den Aktionspunkt 3 „Hinzu-rechnungsbesteuerung“, Aktionspunkt 7 „Betriebsstättenfragen“ und die Aktionspunkte 8-10 „Verrechnungspreisregeln für immaterielle Werte“ (AP 8-10) – in den Fokus zu stellen. Auch die jüngsten Vorschläge der OECD setzen auf den Dialog und eine globale Lösung und plädieren für einen zeitnahen Konsens für langfristige Lösungen.

Trotz aller Maßnahmen sehen sich die Unternehmen der sog. „digitalen Wirtschaft“ nach wie vor verstärkt den pauschalen Vorwürfen einer „aggressiven Steuergestaltung“ ausgesetzt, wobei insbesondere US-amerikanische Unternehmen hierbei im Wesentlichen von den bisherigen Spielräumen des US-Außensteuerrechts profitiert haben dürfen. Neben der Frage, ob die namentliche Nennung und Forderung einer höheren Besteuerung der entsprechenden Unternehmen (sog. „GAFA“) vor dem Hintergrund drohender Handelskonflikte zielführend erscheint, dürfte die US-Tax-Reform mittlerweile der kritisierten Niedrigbesteuerung von US-amerikanischen Unternehmen einen Riegel vorgeschoben haben, ohne dass dies nennenswerte Auswirkungen auf das Steuersubstrat bzw. das Steueraufkommen in Europa haben wird. Es zeichnet sich ab, dass der US-amerikanische Gesetzgeber sein Besteuerungsrecht durch die Neuregelungen im Rahmen der US-Tax-Reform entsprechend erweitert hat und die vornehmlich in Europa erhobene Forderung nach einer höheren Besteuerung der Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen umgesetzt bzw. durchgesetzt hat.

Ein Vorteil für den deutschen Fiskus oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ist hingegen durch die Erfüllung der steuerpolitischen Forderung einer höheren Besteuerung der Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen nicht erwachsen. Hinzuweisen ist vielmehr darauf, dass die Forderung nach einer Neuordnung der Besteuerung oder sogar nach einer zusätzlichen Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle deutliche Risiken birgt. Dies beinhaltet Besteuerungsrisiken für die exportorientierten Unternehmen gleichermaßen wie Aufkommensverluste auf deutscher Seite. Denn digitale Geschäftsmodelle sind mittlerweile Kernbestandteile der deutschen Industrie. Beispielsweise werden von deutschen Industrieunternehmen Handelsplattformen im B2B-Bereich aufgebaut und bereits betrieben, die den Handelsplattformen des im Fokus der Kritik stehenden bedeutenden US-amerikanischen Handelsunternehmen gleichen und auch anderen klassischen digitalen Handelsplattformen entsprechen. Eine Differenzierung im Rahmen der Besteuerung scheint insoweit kaum bzw. sogar gar nicht möglich.

Darüber hinaus gewinnen digitale Prozesse und Dienstleistungen auch für die Industrieunternehmen in Deutschland eine immer größere Bedeutung. Dies unterstreicht auf der Seite die Dringlichkeit bzw. Erforderlichkeit, einer Neureglung der Besteuerung

bzw. Neuordnung der Besteuerungsrechte. Auf der anderen Seite wird die Notwendigkeit einer international abgestimmten Regelung offenbar. Eine Insellösung kann weder auf nationaler, noch auf europäischer Ebene ein befriedigender Lösungsansatz sein.

**Zwischenfazit:**

**Eine Neuordnung der Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle ist angezeigt. Insellösungen auf nationaler oder europäischer Ebene sind zwingend zu vermeiden. Vielmehr bedarf es aufgrund der hohen Bedeutung für die Unternehmen in Deutschland der zwingenden globalen Abstimmung auf OECD-Ebene.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.  
Recht und Steuern, Nachhaltigkeit  
Berthold Welling